



JURISTISCHER VORBEREITUNGS- DIENST

Ausbildungsmappe für
Rechtsreferendarinnen und
Rechtsreferendare

Herausgeber:

Landesprüfungsamt für Juristen
bei dem Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz
Ernst-Ludwig-Straße 6-8
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-5876
lpa@jm.rlp.de
www.lpa.jm.rlp.de

Ministerium des Innern und für Sport
Rheinland-Pfalz
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

Stand: November 2025

Sehr geehrte Rechtsreferendarin,
sehr geehrter Rechtsreferendar,



zunächst gratuliere ich Ihnen ganz herzlich zum Bestehen der ersten juristischen Prüfung. Der erste große Abschnitt der juristischen Ausbildung liegt hinter Ihnen. Ich wünsche Ihnen Mut und Freude zum Start in das Referendariat. Der Vorbereitungsdienst wird Sie fordern. Es geht hierbei um die praktische Anwendung des erworbenen Wissens in den verschiedenen Arbeitsbereichen, z.B. bei Gerichten, der Staatsanwaltschaft, bei Behörden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder Verbänden und Unternehmen. Nicht allein die Lösung rechtlicher Probleme steht im Mittelpunkt der Ausbildung. Vielmehr werden Sie mit den Aufgaben und Methoden der Rechtsprechung, Strafverfolgung, öffentlicher Verwaltung und der Rechtsberatung vertraut gemacht.

Der juristische Vorbereitungsdienst bietet vielfältige Möglichkeiten zur Verwirklichung Ihrer juristischen Interessen. In den einzelnen Ausbildungsstationen werden Sie durch beruflich erfahrene Menschen angeleitet. In den zu den jeweiligen Stationen eingerichteten Arbeitsgemeinschaften wollen wir Sie durch qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter auf die zweite juristische Staatsprüfung gut vorbereiten. Dieser Unterricht unterstützt das für ein gutes Examen notwendige Eigenstudium.

Rheinland-Pfalz ist führend in der Digitalisierung der juristischen Prüfungen, bei der Vereinheitlichung und Professionalisierung des Vorbereitungsdienstes. Die vorliegende Ausbildungsmappe soll Ihnen als Orientierungshilfe dienen. Sie enthält Auszüge aus den die juristische Ausbildung regelnden gesetzlichen Vorschriften sowie allgemeine Informationen und Hinweise zum Vorbereitungsdienst und zur zweiten juristischen Staatsprüfung.

Ich freue mich, dass Sie sich für den Vorbereitungsdienst in Rheinland-Pfalz entschieden haben und wünsche Ihnen für Ihre Ausbildung und Ihren weiteren Berufsweg alles Gute.

Ihr
Philipp Fernis
Minister der Justiz



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	5
EINLEITUNG	6
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	8
WICHTIGE BESTIMMUNGEN	16
DEUTSCHES RICHTERGESETZ (DRIG) (AUSZUG)	16
LANDESGESETZ ÜBER DIE JURISTISCHE AUSBILDUNG (JAG)	20
LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE ZULASSUNG ZUM JURISTISCHEN VORBEREITUNGSDIENST	28
LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON UNTERHALTSBEIHILFEN AN RECHTSREFERENDARINNEN UND RECHTSREFERENDARE	31
SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE BEHANDLUNG DER AN RECHTSREFERENDARINNEN UND RECHTSREFERENDARE DURCH AUSBILDUNGSSTELLEN GEZAHLTEN ZUSATZVERGÜTUNGEN	32
JURISTISCHE AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG (JAPO)	41
RICHTLINIEN FÜR DEN VORBEREITUNGSDIENST DER RECHTSREFERENDARINNEN UND RECHTSREFERENDARE	71
HINWEISE ZUM ERGÄNZUNGSVORBEREITUNGSDIENST	105
EVALUATION DER ARBEITSGEMEINSCHAFTEN DURCH DIE RECHTSREFERENDARINNEN UND RECHTSREFERENDARE	105
DEUTSCHE UNIVERSITÄT FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER	111
HINWEISE ZU DEN PRÜFUNGEN	112
EINSTELLUNG ALS RICHTERIN ODER RICHTER AUF PROBE IN DEN JUSTIZDIENST DES LANDES RHEINLAND-PFALZ	119
INFORMATIONSBLETT DER NOTARKAMMERN KOBLENZ UND PFALZ ZUR ÜBERNAHME VON ASSESSORINNEN UND ASSESSOREN FÜR DAS AMT DES NOTARS	121
WICHTIGE ANSCHRIFTEN	125
WICHTIGES ZUM SCHLUSS	127
MERKBLATT ZUR GEWÄHRUNG VON TRENNUNGSGELD UND REISEKOSTEN	129
BECK-eEXAMEN – DIE PRÜFUNGSBIBLIOTHEK	143

EINLEITUNG

Sehr geehrte Rechtsreferendarin,
sehr geehrter Rechtsreferendar,

diese Ausbildungsmappe soll Ihnen als Orientierungshilfe dienen. Neben den Ausbildungsvorschriften enthält sie die einschlägigen Vorschriften und Hinweise, die Ihren Status im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis betreffen.

Wir empfehlen Ihnen dringend, sich mit dem Inhalt der Ausbildungsmappe möglichst bald vertraut zu machen und bei Fragen zunächst auf diese zurück zu greifen. Dadurch lassen sich viele Rückfragen bei den für Ihre Ausbildung zuständigen Behörden ersparen. Wir bitten Sie deshalb, nur dann Anfragen an die zuständigen Stellen zu richten, wenn sich die Antwort nicht bereits aus der Ausbildungsmappe ergibt.

Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass Sie in den einzelnen Ausbildungsstationen und den begleitenden Arbeitsgemeinschaften zwar auf die zweite juristische Staatsprüfung vorbereitet werden, dass es aber – schon wegen der hohen Zahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und der Belastung der Ausbilderinnen und Ausbilder in ihrer Haupttätigkeit – keinen Anspruch auf eine vollständige Examensvorbereitung geben kann. Hier ist – wie vor der ersten juristischen Prüfung – die Examensvorbereitung in Eigenarbeit ausschlaggebend. Die Kataloge der Prüfungsfächer und die Stoffpläne der Arbeitsgemeinschaften können Ihnen hierbei als Anleitung dienen.

Landesprüfungsamt für Juristen
Ministerium des Innern und für Sport

Liebe Rechtsreferendarin,
lieber Rechtsreferendar,

seit März 2023 sind bei den beiden Oberlandesgerichten in Rheinland-Pfalz Ausbildungskoordinatoren für das Rechtsreferendariat tätig.

Auf diesem Weg möchten wir uns und das Projekt **Refko** (**Referendariat.Koordination**) kurz vorstellen.

Das Koordinatoren-Team besteht derzeit aus den folgenden Personen:

- Richterin Dr. Katarina Kolak, OLG Koblenz
- Richterin am Landgericht Jeanne-Isabelle Wimmers, OLG Koblenz
- Richterin am Landgericht Dr. Sabrina Balz, Pfälzisches OLG Zweibrücken
- Richterin Johanna Rosbach, Pfälzisches OLG Zweibrücken

Unsere gemeinsame E-Mail-Adresse lautet:

Referendariat.Koordination@ko.jm.rlp.de

Aufgabe der Ausbildungskoordinatoren ist es, den Vorbereitungsdienst in Rheinland-Pfalz weiter zu professionalisieren und landesweit einheitliche Standards für eine moderne, qualitativ ansprechende Referendarausbildung zu entwickeln.

Der Fokus unserer Arbeit lag zunächst auf der Zivilstation und der Rechtsberatungsstation, auf längere Sicht sollen auch die weiteren Stationen der Ausbildung schrittweise in den Blick genommen werden.

Ein Teil der von uns entwickelten, unverbindlichen Lernmaterialien steht Ihnen zum jederzeitigen Zugriff auf der Lernplattform *Campus der Justiz* zur Verfügung. Weitere Unterlagen erhalten Sie am Ende jeder Veranstaltungsreihe. Dabei sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sollte es an der einen oder anderen Stelle Verbesserungsbedarf geben, zögern Sie bitte nicht, über Ihre AG-Sprecherinnen/AG-Sprecher oder direkt mit uns in Kontakt zu treten. Wir werden unsererseits Gelegenheiten schaffen, um mit Ihnen in den Austausch zu treten – wie etwa während unserer Einführungsveranstaltung zu Beginn des Referendariats –, sodass wir stets für Sie erreichbar sind.

Wir wünschen Ihnen einen gelungenen Einstieg in den Vorbereitungsdienst.

Mit freundlichen Grüßen

K. Kolak J. Wimmers S. Balz J. Rosbach

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

I. Rechtsgrundlagen der Ausbildung und Prüfung

- §§ 5 ff. des Deutschen Richtergesetzes (DRiG),
- Landesgesetz über die juristische Ausbildung vom 23. Juni 2003 (JAG),
- Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vom 13. Dezember 2000 (JVorbDZuV RP),
- Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 3. Februar 2000 (RRef-UnterhV RP),
- Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 6. Juli 2023 (JAPO),

II. Leitung der Ausbildung

Den juristischen Vorbereitungsdienst leitet der Präsident des Oberlandesgerichts, dem Sie zugewiesen sind, § 6 Abs. 3 JAG, § 15 Abs. 1 JAPO.

III. Gang der Ausbildung

1. Abfolge der Ausbildungsstationen

Fünf Monate Zivilrechtspflege (Mai-Sept. / Nov.-März)

– mit einem Einführungslehrgang von drei Wochen zu Beginn der Station –

Es folgt die Ausbildung bei einer Zivilkammer eines Landgerichts oder der Zivilabteilung eines Amtsgerichts nebst einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft (§§ 24 ff. JAPO).

Vier Monate Verwaltung (Okt.-Januar / April-Juli)

am Arbeitsplatz einer Verwaltungsbeamtin oder eines Verwaltungsbeamten sowie in der Arbeitsgemeinschaft (§§ 26 ff. JAPO). Die Ausbildung kann bis zu zwei Monate bei einem Gericht der allgemeinen oder einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit oder bis zu vier Monate an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfinden (§§ 19 Abs. 3, 26 Abs. 4, 28 JAPO).

Der Antrag auf Überweisung an ein solches Gericht oder an die Universität muss spätestens zwei Monate nach Beginn der Pflichtstation Zivilrechtspflege bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts eingegangen sein (§ 19 Abs. 3 JAPO).

Für die Ausbildung in der Station Verwaltung können Wünsche hinsichtlich der Ausbildungsstelle geäußert werden. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird auf diese Wünsche Rücksicht genommen; ein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsplatz bei einer bestimmten Behörde besteht allerdings nicht.

Drei Monate Strafrechtspflege

(Feb.-April / Aug.-Okt.)

– mit einem Lehrgang zu Beginn der Station –

bei einer Staatsanwaltschaft bzw. bei der Strafkammer eines Landgerichts, einer oder einem Vorsitzenden eines Schöffengerichts oder einer Strafrichterin oder einem Strafrichter sowie in der begleitenden Arbeitsgemeinschaft (§§ 29 ff. JAPO).

Zuteilungswünsche für eine bestimmte Behörde können dem Präsidenten des Oberlandesgerichts bis spätestens einen Monat nach Beginn der Pflichtstation Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf Zuteilung zu einer bestimmten Ausbildungsstelle besteht jedoch nicht.

Neun Monate Rechtsberatung

(Mai-Januar / Nov.-Juli)

– mit einem Lehrgang von einer Woche –

bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, sowie in der begleitenden Arbeitsgemeinschaft (§§ 31 ff. JAPO). Auf die Pflichtstation Rechtsberatung wird mit drei Monaten angerechnet: eine Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, eine Ausbildung in einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich oder eine Ausbildung bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband

oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist (§ 19 Abs. 4 Satz 2 JAPO). Die Station kann bei verschiedenen Ausbildern abgeleistet werden, wobei ein Ausbildungsabschnitt mindestens drei Monate dauern soll (§ 19 Abs. 4 Satz 1 JAPO).

Die Benennung der Ausbildungsstelle/n muss spätestens bis zum Ende des neunten Ausbildungsmonats für die ersten sechs Monate und spätestens bis zum 15. Ausbildungsmonat für die letzten drei Monate Pflichtstation Rechtsberatung erfolgen (§ 31 Abs. 1 Satz 3 JAPO). Dabei ist die schriftliche Einverständniserklärung der Ausbildungsstelle/n vorzulegen.

Drei Monate Wahlstation

(Feb.-April / Aug.-Okt.)

– bei einer Ausbildungsstation in einem der folgenden Wahlfächer –

- I. Familien- und Erbrecht
- II. Medienrecht
- III. Arbeitsrecht
- IV. Sozialrecht
- V. Strafrecht
- VI. Verwaltungsrecht
- VII. Steuerrecht
- VIII. Wirtschaftsrecht

sowie in der Arbeitsgemeinschaft Wahlfach (§§ 33 ff. JAPO). Auf die Wahlstation wird mit drei Monaten angerechnet: eine Ausbildung

an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer oder eine Ausbildung an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich (§ 19 Abs. 5 JAPO). Wählt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar das Wahlfach Verwaltungsrecht, nachdem sie oder er bereits in der Pflichtstation Verwaltung an der Verwaltungshochschule ausgebildet wurde, so muss die Ausbildung in der Wahlstation bei einer anderen Stelle nach § 26 Abs. 1 oder § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 JAPO erfolgen (§ 28 Abs. 2 JAPO). Wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in der Wahlstation die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften besuchen will, kann die Ausbildung in der Wahlstation um drei Monate vorverlegt werden; an die Wahlstation schließt sich dann eine dreimonatige Ausbildung in der Pflichtstation Rechtsberatung an (§ 33 Abs. 4 JAPO).

Die Bestimmung des Wahlfachs, die Wahl der Ausbildungsstelle und eine beabsichtigte Ausbildung an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens bis zum Ende des 15. Ausbildungsmonats, d.h. bis zum 31. Juli bzw. 31. Januar, unwiderruflich anzuzeigen (§ 33 Abs. 3 JAPO). Wird die Wahl nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts das Wahlfach und die Ausbildungsstellen.

Der Antrag auf Zuweisung zur Deutschen Verwaltungsuniversität Speyer ist spätestens am Ende des 14. Ausbildungsmonats (Ablauf des Monats Januar bzw. Juli) bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen (§ 33 Abs. 4 Satz 2 JAPO).

Sollten Sie eine Ausbildung im Ausland innerhalb des von Ihnen gewählten Wahlfaches anstreben, so empfiehlt es sich, die hierfür notwendigen Einverständniserklärungen der

von Ihnen gewünschten Ausbildungsstellen möglichst ein Jahr vor Antritt der Wahlfachausbildung einzuholen.

Für die Ausbildung in der Wahlstation kommen insbesondere die in § 33 Abs. 2 JAPO genannten Stellen in Betracht. Außerdem können Sie in allen Wahlfächern die Ausbildung bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt wählen. Über die Zulassung weiterer Ausbildungsstellen entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts.

In Zweifelsfällen kann der Präsident des Oberlandesgerichts einen Ausbildungsplan von der gewünschten Stelle verlangen.

Hinweise für die Wahlstation bei einem ausländischen Rechtsanwalt enthält die Broschüre „DAV – Informationen zur Auslandsausbildung“, die Sie beim Deutschen Anwaltsverein (siehe „Wichtige Adressen“) erhalten. Eine Broschüre über die Ausbildung bei deutschen Auslandsvertretungen und in der Zentrale des Auswärtigen Amts hat das Auswärtige Amt (siehe „Wichtige Adressen“) aufgelegt, die sie dort beziehen können.

Um Ausbildungsstellen im Ausland müssen Sie sich grundsätzlich selbst bemühen. Mit der Benennung des Wahlfachs und der Ausbildungsstelle im Ausland müssen Sie dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinreichende Kenntnisse der betreffenden Landessprache nachweisen, sofern sich diese nicht schon aus Ihrer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder Ihren sonstigen Beziehungen zu diesem Land ergeben.

Zahl und Ort der einzurichtenden Arbeitsgemeinschaften hängen von der nach § 33 Abs. 3 JAPO getroffenen Wahl ab. Je nach Wahl der Wahlfächer variieren Anzahl und

Ort der eingerichteten Arbeitsgemeinschaften. Wenn sich für einzelne Wahlfächer nur eine geringe Anzahl von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren entscheidet, ist die Einrichtung nur einer landesweiten Arbeitsgemeinschaft, ggfs. in der Form des Blockunterrichts, möglich. In den letzten Wahlstationen wurde in dem Wahlfach Steuerrecht eine zentrale Arbeitsgemeinschaft eingerichtet. Diese wurde in der Regel im Lehrgangsgebäude der Justiz in Bad Kreuznach, Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg durchgeführt. Sofern im Wahlfach Sozialrecht eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet wurde, fand diese in Speyer statt. Eine Garantie, dass in bestimmten Wahlfächern ausschließlich Blockarbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, kann aber nicht gegeben werden. Dies sollte bei der Planung einer Auslandsstation jeweils bedacht werden.

Der Ausbildungsgang muss eingehalten werden. Abweichungen sind nur ausnahmsweise nach § 19 Abs. 2 und Abs. 3 JAPO zulässig.

Einen Anspruch darauf, während der gesamten Ausbildung in demselben Landgerichtsbezirk ausgebildet zu werden, gibt es nicht.

Auch ein Wechsel zwischen den Oberlandesgerichtsbezirken kann aus organisatorischen Gründen erforderlich sein. Im Rahmen der Wahlstation wird zum Teil nur eine landesweite Arbeitsgemeinschaft angeboten.

IV. Hinweise zum öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis

■ Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

Nach § 6 Abs. 3 JAG erfolgt die Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst unter Berufung in ein besonderes öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis.

- Auf § 6 Abs. 5 JAG und die Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes vom 02.03.1998 wird hingewiesen. Ebenso wird auf die Vorschrift des § 6 Abs. 7 JAG über die Entlassung aus dem juristischen Vorbereitungsdienst hingewiesen.

■ Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

Nach § 6 Abs. 5 JAG i.V.m. § 37 BeamStG haben Sie (auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses) über die Ihnen in Ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

■ Fernbleiben vom Dienst

Sie dürfen nicht ohne Genehmigung Ihres Dienstvorgesetzten dem Dienst fernbleiben. Das gilt insbesondere auch für Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge.

■ **Dienstunfähigkeit wegen Erkrankung**

Dienstunfähigkeit wegen Erkrankung ist der jeweiligen Stammausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Bei einer Dienstunfähigkeit von mehr als drei Arbeitstagen oder auf Verlangen des Dienstvorgesetzten ist eine von Ihnen beizubringende ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Angaben über die mutmaßliche Dauer der Erkrankung enthält. Der Dienstvorgesetzte kann eine amtsärztliche Untersuchung nach § 6 Abs. 5 JAG i.V.m. § 81 Abs. 2 Satz 2 LBG anordnen.

■ **Nebentätigkeiten**

Nach § 6 Abs. 5 JAG haben Sie während des Vorbereitungsdienstes die Pflicht, sich mit vollem Einsatz der Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. In diesem Rahmen gelten für die Genehmigung von Nebentätigkeiten die §§ 82 – 86 LBG i.V.m. der Nebentätigkeitsverordnung entsprechend. Anträge auf Nebentätigkeitsgenehmigungen sind an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten.

■ **Unterhaltsbeihilfe**

Sie erhalten nach § 6 Abs. 6 Nr. 1 JAG eine Unterhaltsbeihilfe unter Berücksichtigung eines familienbedingten Mehrbedarfs. Das Nähere regelt die Landesverordnung über Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 3. Februar 2000 (in dieser Mappe).

■ **Vermögenswirksame Leistung, Urlaubsgeld, jährliche Sonderzuwendung**

Über die Unterhaltsbeihilfe hinaus wer-

den keine weiteren Leistungen gewährt, so dass entsprechend § 1 Abs. 2 der LVO über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen weder vermögenswirksame Leistungen, noch Urlaubsgeld oder eine jährliche Sonderzuwendung geleistet werden.

■ **Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung**

Durch die Schaffung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert. Die von Ihnen gewählte Krankenversicherung ist dem Landesamt für Finanzen – LFF – Koblenz unverzüglich mitzuteilen.

Durch § 6 Abs. 6 Nr. 2 JAG wird im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsanwartschaft gewährleistet. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI besteht damit Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung.

■ **Auslandsaufenthalt**

Nach § 1 Abs. 2 der LVO über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen wird ein Kaufkraftausgleich bei Auslandsaufenthalten nicht gewährt.

■ **Urlaub**

Die Dauer des Ihnen nach § 6 Abs. 6 Nr. 4 JAG, § 79 LBG zustehenden Urlaubs ergibt sich aus § 8 Abs. 1 der UrIVO (BS 2030-1-2). Die Gewährung von Urlaub aus anderen Anlässen ist in §§ 20 – 36 UrIVO geregelt. Während der Lehrgänge und während eines Semesters an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer soll Urlaub nicht gewährt werden (§ 18 Abs. 1 Satz 2 JAPO).

Der Antrag auf Gewährung von Urlaub ist zunächst der Ausbilderin bzw. dem Ausbilder vorzulegen und sodann mit deren/dessen Sichtvermerk versehen an die Stammausbildungsstelle zu richten. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Urlaubsbeginn gestellt werden.

Die Antragstellung allein rechtfertigt nicht das Fernbleiben vom Dienst.

Urlaub aus wichtigem Grund gemäß § 32 UrlVO kann grundsätzlich nur in den ersten 12 Monaten der Ausbildung und in der Regel nur bis zur Dauer von insgesamt einem Jahr gewährt werden. Er wird in der Weise erteilt, dass er am Ende eines Ausbildungsabschnitts beginnt und in einem Zeitpunkt endet, in dem sich der Anschluss an den regelmäßigen Ausbildungsgang wiederherstellen lässt. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn an den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten.

Beachten Sie, dass Urlaub für einzelne Arbeitsgemeinschaftstage einschließlich der Klausur- und Aktenvortragstermine grundsätzlich nicht gewährt werden darf.

Ausnahmen sind nur bei der Darlegung besonders wichtiger Gründe möglich.

■ **Mitteilungspflichten**

Sie sind verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, die oder der die Ausbildung leitet, insbesondere Folgendes anzuzeigen:

- a) die Änderung des Vor- oder Zunamens;
- b) den Erwerb eines akademischen Grades oder einer staatlichen Bezeichnung unter Vorlage der Verleihungsurkunde;
- c) die Änderung der Anschrift;
- d) die Eheschließung unter Vorlage der Heiratsurkunde;
- e) die Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe sowie die Entscheidung über den Versorgungsausgleich unverzüglich nach Rechtskraft unter Vorlage des Entscheidungstenors;
- f) den Tod des Ehegatten unter Vorlage der Sterbeurkunde;
- g) die Geburt oder den Tod eines Kindes unter Vorlage der Geburts-, Abstammungs- oder Sterbeurkunde;
- h) sämtliche Nebenvergütungen gleich welcher Herkunft;
- i) die Eigenschaft als Schwerbehinderte/r oder Gleichgestellte/r unter Vorlage des Ausweises nach § 69 Abs. 5 SGB IX.

Anstelle der Urkunden oder Unterlagen können den Mitteilungen beglaubigte Abschriften oder Fotokopien beigefügt werden.

Sollten Sie einen Notenverbesserungsversuch der Ersten juristischen

Prüfung nach Beginn Ihres Vorbereitungsdienstes erfolgreich absolviert haben, teilen Sie bitte auch dies zur Komplettierung der Unterlagen dem Oberlandesgericht mit und reichen eine Abschrift des neuen Zeugnisses zu Ihren Unterlagen nach.

■ **Aufbewahrung schriftlicher Arbeiten**

Alle schriftlichen Arbeiten, die Sie am Arbeitsplatz des Ausbilders, in den Arbeitsgemeinschaften und im Klausurenlehrgang fertigen, sind bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes aufzubewahren. Der Inhalt dieser Arbeiten unterliegt der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

■ **Dienstweg**

Alle Eingaben (Anträge, Mitteilungen usw.) sind der zuständigen Stelle auf dem Dienstweg (vgl. hierzu § 18c GerOrgG (BS 300-1) zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt an die Dienststelle, nicht an einen bestimmten Sachbearbeiter. Der Eingabe sind Abschriften für alle beteiligten Stellen beizufügen. Sind Sie z.B. einem Amtsgericht zur Ausbildung zugewiesen und möchten Urlaub aus anderen Anlässen beantragen, so ist der Antrag unter Beifügung zweier Abschriften über den Direktor des Amtsgerichts (Ausbildungsbehörde) und den Präsidenten des Landgerichts (Behörde, die nach Ziffer 4.1. – 4.4. der Richtlinien die Grundakten führt) an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts zu richten.

■ **Personalrat der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare** Gemäß § 110 des Personalvertretungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in

der derzeit geltenden Fassung besteht bei jedem Oberlandesgericht ein Personalrat der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Die Aufgaben des Personalrats ergeben sich aus dem Personalvertretungsgesetz.

Die Organisation der auf Initiative der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durchzuführenden Personalratswahl ergibt sich insbesondere aus § 16 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Um eine Kommunikationsebene zwischen den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren sowie den ausbildenden Behörden zu finden, wird in allen Landgerichtsbezirken angeboten, AG-Sprecherinnen bzw. AG-Sprecher zu wählen.

■ **Klausurenkurs**

In Rheinland-Pfalz wird ein freiwilliger Klausurenkurs angeboten. Die Teilnahme am Klausurenkurs wird kostenfrei ermöglicht.

Der Klausurenkurs wird ab Januar 2026 digital über die Lernplattform Campus der Justiz angeboten. Näheres hierzu wird Ihnen zeitnah mitgeteilt.

Eine Bearbeitung der Klausur ist binnen elf Tagen ab dem Tag der Veröffentlichung möglich.

Die Korrekturkosten in Höhe von 12,- € pro Klausur werden aus Haushaltsmitteln bezahlt.

Die Teilnahme von Kandidatinnen und Kandidaten, die sich auf die Notenverbesserungsprüfung vorbereiten, oder außerhalb des Vorbereitungsdienstes ihren Prüfungsanspruch wahrnehmen möchten, ist nicht möglich.

■ **Reisekosten, Trennungsgeld**

Die Ansprüche nach dem Landesreisekostengesetz (LRKG) und der Landestrennungsgeldverordnung (LTGV) sind in dem Merkblatt des Landesamts für Finanzen am Ende dieser Ausbildungsmappe erläutert.

Bitte verwenden Sie zur Antragstellung ausschließlich die Ihnen vom Landesamt für Finanzen mitgeteilte bzw. noch mitzuteilende Zugangskennung zum Online-Portal IPEMA-Reise.

Reisekostenanträge in Papierform können bei der Reisekostenstelle nicht bearbeitet werden. In begründeten Einzelfällen besteht die Möglichkeit die Reisekostenanträge dennoch in Papierform einzureichen. Dies ist im Vorfeld mit der Reisekostenstelle abzustimmen.

WICHTIGE BESTIMMUNGEN

DEUTSCHES RICHTERGESETZ (DRiG) (AUSZUG) in der Fassung vom 19. April 1972, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389)

§ 5 Befähigung zum Richteramt

(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

(2) Studium und Vorbereitungsdienst sind inhaltlich aufeinander abzustimmen.

§ 5a Studium

(1) Die Studienzeit beträgt viereinhalb Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Mindestens zwei Jahre müssen auf ein Studium an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes entfallen.

(2) Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. Außerdem ist der erfolgreiche

Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden kann. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen; die Vermittlung der Pflichtfächer erfolgt auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur. Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.

(3) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die ethischen Grundlagen des Rechts und fördern die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts; sie berücksichtigen ferner die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Während der vorlesungsfreien Zeit finden praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer statt. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die praktische Studienzeit bei einer Stelle und zusammenhängend stattfindet.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5b Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt:

1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. einem Gericht in Strafsachen oder einer Staatsanwaltschaft,
3. einer Verwaltungsbehörde,
4. einem Rechtsanwalt,

sowie bei einer oder mehreren Wahlstationen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten stattfinden. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann angerechnet werden. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann.

(4) Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt neun Monate; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 4 bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

(5) Während der Ausbildung können Ausbildungslehrgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

(6) Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist auf Antrag zu eröffnen im Falle der tatsächlichen Betreuung oder Pflege

1. mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder
2. eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten.

Liegen besondere persönliche Gründe vor, die in Art und Umfang den in Satz 1 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen, kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eröffnet werden. Für die Ableistung in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit beträgt zweieinhalb Jahre. Die Zeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen.

(7) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5c Anrechnung einer Ausbildung für den gehobenen Dienst

(1) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den gehobenen Justizdienst oder für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst kann auf Antrag bis zur Dauer von 18 Monaten auf die Ausbildung angerechnet werden. Auf den Vorbereitungsdienst dürfen jedoch nicht mehr als sechs Monate angerechnet werden.

(2) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 5d Prüfungen; Verordnungsermächtigung

(1) Staatliche und universitäre Prüfungen berücksichtigen die inhaltlichen Vorgaben des § 5a Absatz 3 Satz 1; unbeschadet von § 5a Abs. 2 Satz 2 können die Prüfungen auch Fremdsprachenkompetenz berücksichtigen. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten aller Prüfungen festzulegen.

(2) Der Stoff der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der staatlichen Pflichtfachprüfung ist so zu bemessen, dass das Studium nach fünf Studienjahren abgeschlossen werden kann. In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen. In der staatlichen Pflichtfachprüfung sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen; das Landesrecht kann bestimmen, dass Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse

der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 vom Hundert einfließt; es wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(3) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Staatsprüfung sind frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen; bei Teilzeitausbildung nach § 5b Absatz 6 Satz 1 ist die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes angemessen zu berücksichtigen. Die schriftlichen Leistungen beziehen sich mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen. Sieht das Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, dass diese Leistung nach Beendigung der letzten Station erbracht werden muss. Die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung.

(4) In den staatlichen Prüfungen kann das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; hierbei sind bei der zweiten Staatsprüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der zweiten Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

(5) Die staatliche Pflichtfachprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig zu dieser Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. Das Nähere, insbesondere den Ablauf der Meldefrist, die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums, der Erkrankung und der Beurlaubung auf die Studierendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung regelt das Landesrecht. Das Landesrecht kann eine Wiederholung der staatlichen Prüfungen zur Notenverbesserung vorsehen.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann auch bestimmen, dass in den staatlichen Prüfungen schriftliche Leistungen elektronisch erbracht werden dürfen.

§ 6 Anerkennung von Prüfungen

(1) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf einem Bewerber nicht deshalb versagt werden, weil er die erste Prüfung nach § 5 in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat. Die in einem Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf den Vorbereitungsdienst verwendete Zeit ist in jedem deutschen Land anzurechnen.

(2) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Befähigung zum Richteramt nach § 5 erworben hat, ist im Bund und in jedem deutschen Land zum Richteramt befähigt.

§ 7 Universitätsprofessoren

Jeder ordentliche Professor der Rechte an einer Universität im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist zum Richteramt befähigt.

LANDESGESETZ ÜBER DIE JURISTISCHE AUSBILDUNG (JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetze vom 22. Dezember 2022 (GVBl. S. 479)

§ 1 Ziel der Ausbildung, Ausbildungsgrundsätze

(1) Ziel der juristischen Ausbildung sind dem Rechtsstaat verpflichtete Juristinnen und Juristen, die das Recht mit seinen geschichtlichen, philosophischen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Bezügen kennen, die Fähigkeit zur methodischen Rechtsanwendung besitzen und in der Lage sind, sich in alle Bereiche der Rechtspraxis einzuarbeiten.

(2) Die gesamte Ausbildung ist an den Wertentscheidungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland für den freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat auszurichten.

(3) Die Erfordernisse des fortschreitenden europäischen Zusammenschlusses sind zu berücksichtigen.

§ 2 Studium

(1) Gegenstand des Studiums sind Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten nach Maßgabe des § 5a Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Deutschen Richtergesetzes. Die Festlegung der Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten erfolgt durch universitäre Satzung, die der Genehmigung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die Juristenausbildung zuständigen Ministerium bedarf.

(2) Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit (§ 5a Abs. 3 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes).

(3) Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Studienzeiten von insgesamt 13 Wochen abzuleisten (§ 5a Abs. 3 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes). Eine praktische Studienstunde dauert mindestens drei Wochen. Praktische Studienzeiten in der Rechtsberatung können auch zusammenhängend abgeleistet werden. Die praktischen Studienzeiten können auch bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen sowie bei ausländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten abgeleistet werden. Zu Beginn jeder praktischen Studienstunde sind die Studierenden förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Außerdem ist während des Studiums eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder ein rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs erfolgreich zu besuchen (§ 5a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Deutschen Richtergesetzes). Die Fremdsprachenkompetenz kann auch anderweitig nachgewiesen werden.

(4) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den Zugang zum dritten Einstiegssamt im Justizdienst oder im Justizvollzugsdienst der Laufbahn Justiz und Justizvollzug oder im Verwaltungsdienst oder Steuerverwaltungsdienst der Laufbahn Verwaltung und Finanzen kann auf Antrag mit bis zu zwei Studienhalbjahren auf das Studium (Absatz 1 Satz 1) und mit acht Wochen auf die praktischen Studienzeiten (Absatz 3) angerechnet werden. Andere erfolgreich abgeschlossene

Ausbildungen, die einen praktischen Einblick in die Bereiche Justiz, Verwaltung oder Rechtsberatung gewähren, können auf Antrag mit bis zu fünf Wochen auf die praktischen Studienzeiten (Absatz 3) angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes (§ 8 Abs. 1).

(5) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.¹

§ 3 Erste Prüfung

(1) Die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 5 Abs. 1 Halbsatz 2 des Deutschen Richtergesetzes). Sie dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des rechtswissenschaftlichen Studiums erreicht haben und für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet sind. Sie sollen durch schriftliche und mündliche Leistungen zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können sowie über die dazu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern verfügen.

(2) Die erste Prüfung hat bestanden, wer sowohl die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als auch die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat. Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bleibt § 30 des Universitätsgesetzes unberührt. Wer die erste Prüfung bestanden hat, ist befugt, die Bezeichnung „Referendarin jur. (Ref. jur.)“ oder „Referendar jur. (Ref. jur.)“ zu führen.

(3) Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 v. H. und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 v. H. einfließt (§ 5d Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 des Deutschen Richtergesetzes). Es wird vom Prüfungsamt (§ 8 Abs. 1) erteilt, wenn die staatliche Pflichtfachprüfung in Rheinland-Pfalz bestanden wurde.

§ 4 Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Universitäten treffen in der Satzung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Regelungen über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, die sie selbständig und in eigener Verantwortung durchführen.

(2) In der universitären Schwerpunktbereichsprüfung sind zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Leistung zu erbringen. Die universitäre Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Aufsichtsarbeit durch eine sonstige schriftliche Arbeit ersetzt wird.

(3) Jede der drei Prüfungsleistungen muss von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden. Aus den Bewertungen der drei Prüfungsleistungen wird das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung gebildet. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Ergebnisses der universitären

¹ gegenstandslos durch Artikel 1 Nr. 2 des fünften Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. S. 1755)

Schwerpunktbereichsprüfung gilt die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243).

(4) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn mindestens eine schriftliche Prüfungsleistung mit mindestens 4,00 Punkten bewertet wurde und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ebenfalls mindestens 4,00 Punkte beträgt. In dem Zeugnis über das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist das Ergebnis nach Notenstufe und Punktzahl anzugeben.

§ 5 Staatliche Pflichtfachprüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus sechs Aufsichtsarbeiten. Die Aufsichtsarbeiten sind unter einer Kennziffer zu fertigen, deren Zuordnung zu den einzelnen Bearbeiterinnen und Bearbeitern den Prüferinnen und Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung aller Aufsichtsarbeiten mitgeteilt werden darf. Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüferinnen oder Prüfer. Die elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten kann angeboten werden.

(2) Die mündliche Prüfung wird unmittelbar nach Bestehen der schriftlichen Prüfung durch einen Prüfungsausschuss abgenommen.

(3) Gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen und die abschließende Prüfungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Ergebnisses Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes unter Beteiligung der betreffenden Prüferinnen und Prüfer.

(4) Wer die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Bei einem Scheitern in der schriftlichen Prüfung sind sämtliche Aufsichtsarbeiten neu zu fertigen. Bei einem Scheitern in der mündlichen Prüfung ist diese zu wiederholen.

(5) Eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn nach ununterbrochenem Studium die schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Studienhalbjahres vollständig erbracht worden sind. Nicht angerechnet werden bei der Bestimmung der Semesteranzahl Zeiten

1. schwerer Erkrankung und Schwerbehinderung, wenn dadurch Studierende nachweislich am Studium gehindert waren und keine anrechenbaren Leistungen erbracht haben,

2. des Mutterschutzes und der Elternzeit, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden,

3. von Auslandsaufenthalten, wenn zumindest in gewissem Umfang rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht wurden,

4. der Mitarbeit in Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen,

5. der Teilnahme an einem Moot-Court oder einer Law Clinic für ein Semester, wenn die Teilnahme durch die Universität begleitet wird und einen erheblichen Umfang erreicht, und

6. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung und eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses.

Demgegenüber bleiben Zeiten sozialen oder politischen Engagements im Übrigen unberücksichtigt. Mit Ausnahme der Zeiten schwerer Erkrankung, des Mutterschutzes und der Elternzeit darf eine Kumulation der Anrechnungstatbestände vier Semester nicht übersteigen.

(6) Die staatliche Pflichtfachprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie beim ersten Versuch in Rheinland-Pfalz abgelegt worden war. Sie ist vollständig zu wiederholen; die Aufsichtsarbeiten sind spätestens innerhalb eines Jahres nach dem ersten Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung zu fertigen.

§ 6 Vorbereitungsdienst

(1) Der juristische Vorbereitungsdienst gliedert sich in eine einundzwanzigmonatige Ausbildung bei den Pflichtstationen und eine dreimonatige Ausbildung bei einer Wahlstation, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (§ 5b Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes). Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung für den Zugang zum dritten Einstiegsamt im Verwaltungsdienst oder Steuerverwaltungsdienst der Laufbahn Verwaltung und Finanzen kann auf Antrag mit vier Monaten auf die Ausbildung bei der Verwaltungspflichtstation und darüber hinaus mit insgesamt bis zu weiteren zwei Monaten auf eine oder mehrere andere Stationen angerechnet werden; über den Antrag entscheidet das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium.

(2) Die Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes wird auf Antrag in Teilzeit ermöglicht, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar tatsächlich die Betreuung oder Pflege

1. mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder

2. eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten

übernimmt. Für die Ableistung in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. Die Dauer des juristischen Vorbereitungsdienstes beträgt bei Ableistung in Teilzeit abweichend von Absatz 1 Satz 1 dreißig Monate. Die sechsmonatige Verlängerung ist in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen. Der Antrag auf Teilzeitleistung ist mit dem Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst nach Absatz 4 Satz 1 zu stellen und die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen. Bei Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird die nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 zu gewährende monatliche Unterhaltsbeihilfe um ein Fünftel verringert.

(3) Die Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes erfolgt in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis. Für die Aufnahme und die Entlassung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie die Leitung des juristischen Vorbereitungsdienstes ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts zuständig. Für den Rechtsschutz der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gelten die § 54 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) sowie die §§ 120 bis 123 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der jeweils geltenden Fassung und die hierzu vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.

(4) In den juristischen Vorbereitungsdienst wird auf Antrag aufgenommen, wer die erste Prüfung bestanden hat und die durch Rechts-

verordnung des fachlich zuständigen Ministeriums festgelegten Voraussetzungen für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses erfüllt. Die Aufnahme soll nicht erfolgen, wenn ein früher begonnener juristischer Vorbereitungsdienst vorzeitig abgebrochen worden ist. Die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst kann abgelehnt werden, sofern die Möglichkeiten für eine ordnungsgemäße Ausbildung erschöpft sind oder die im Haushaltsplan des Landes zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen; § 127 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 LBG gilt entsprechend. Das Nähere zur Durchführung des Satzes 3 regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung; dabei erlässt es insbesondere Vorschriften über die Einzelheiten der Auswahl, das Zulassungsverfahren und die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze.

(5) Während des juristischen Vorbereitungsdienstes besteht die Pflicht, sich mit vollem Einsatz der Arbeitskraft der Ausbildung zu widmen. Die § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 und die §§ 34 bis 39 und 48 BeamtStG und die §§ 49 bis 53, 60 und 81 bis 86 LBG sowie die hierzu erlassenen Vorschriften gelten entsprechend. Verletzt eine Rechtsreferendarin oder ein Rechtsreferendar schuldhaft die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, sind die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen des Landesdisziplingesetzes vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29, BS 2031-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

(6) Jede Rechtsreferendarin und jeder Rechtsreferendar erhält:

1. eine monatliche Unterhaltsbeihilfe unter Berücksichtigung eines familienbedingten Mehrbedarfs und ohne Kürzung der Fortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfalle,

2. die Gewährleistung einer beamtenrechtlichen Vorschriften entsprechend den Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung,
3. Reisekostenvergütung und Trennungsgeld bei dienstlich veranlassten Reisen entsprechend den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Vorschriften, mit Ausnahme lediger Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ohne eigenen Hausstand beim Trennungsgeld, und
4. Urlaub entsprechend den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Vorschriften.

Das Nähere über die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 regelt das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und dem für die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung. Das Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) und das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(7) Aus dem juristischen Vorbereitungsdienst wird entlassen, wer seine Pflichten nach Absatz 4 gröblich verletzt, in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortschreitet, den Vorbereitungsdienst oder das Prüfungsverfahren nicht innerhalb angemessener Frist beenden kann oder aus einem anderen wichtigen Grund Anlass für die Entlassung gibt.

§ 7 Zweite juristische Staatsprüfung

(1) Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und aufgrund ihrer fachlichen und allgemeinen Kenntnisse die Fähigkeit besitzen, Lebenssachverhalte mit Verständnis zu erfassen und rechtlich zu würdigen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten. § 5 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die mündliche Prüfung wird unverzüglich nach Ende der Ausbildung bei der Wahlstation abgenommen. Sie beginnt mit einem freien Vortrag aus Akten und bezieht sich auf die gesamte Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung anwaltlicher Aufgabenstellungen und des Wahlfachs. Die Aufgabe für den Aktenvortrag ist dem Wahlfach zu entnehmen.

(4) § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Wer die zweite juristische Staatsprüfung in Rheinland-Pfalz nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung kann die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt, bei der ersten Wiederholung eine Gesamtnote von mindestens 3,50 Punkten erreicht wurde und anzunehmen ist, dass die Prüfung bei erneuter Wiederholung bestanden wird. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen.

(6) Wer die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat, besitzt die Befähigung zum Richteramt und ist befugt, die Bezeichnung „Assessorin jur. (Ass. jur.)“ oder „Assessor jur. (Ass. jur.)“ zu führen.

(7) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 8 Landesprüfungsamt für Juristen

(1) Die staatliche Pflichtfachprüfung und die zweite juristische Staatsprüfung werden von dem beim fachlich zuständigen Ministerium errichteten Landesprüfungsamt für Juristen (Prüfungsamt) abgenommen.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei ständigen Vertreterinnen oder Vertretern und weiteren Mitgliedern. Es gliedert sich in die Prüfungsabteilungen I (staatliche Pflichtfachprüfung) und II (zweite juristische Staatsprüfung).

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes wird vom fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium vorgeschlagen. Die zur ständigen Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten des Prüfungsamtes berufenen Personen sind Bedienstete des fachlich zuständigen Ministeriums und vertreten die Präsidentin oder den Präsidenten auch in den Geschäften der laufenden Verwaltung.

(4) Mitglied des Prüfungsamtes kann nur sein, wer Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder zum Richteramt (§§ 5 und 7 des Deutschen Richtergesetzes) befähigt ist.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium beruft die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten und die weiteren Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren. Mehrmalige Berufung ist zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes kann aus wichtigem Grund im Einzelfall eine Person, die die Voraussetzungen nach Absatz 4 erfüllt, zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen.

(6) Die Mitgliedschaft im Prüfungsamt endet mit Ablauf der Prüfungskampagne, in der das Mitglied das 67. Lebensjahr vollendet. Das fachlich zuständige Ministerium kann im Einzelfall die Mitgliedschaft bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres verlängern.

(7) Jedes Mitglied des Prüfungsamtes ist in seiner Prüfertätigkeit unabhängig; im Übrigen untersteht es als Prüferin oder Prüfer der Dienstaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums.

§ 9 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst und dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Rechtsverordnung zu erlassen und dabei insbesondere näher zu regeln:

1. die Zulassung zu der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung,
2. das Verfahren der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung einschließlich Art, Zahl, Gegenstand und Bewertung der Prüfungsleistungen,

3. die Durchführung des Vorbereitungsdienstes einschließlich der Durchführung von Evaluationen von Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen und der dazu erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen und
4. die Erhebung von Prüfungsgebühren für die Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung (§ 5 Abs. 6), sofern nicht die zu verbessernde staatliche Pflichtfachprüfung unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 bestanden wurde, für die Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung (§ 7 Abs. 7) sowie für Widerspruchsverfahren nach § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 4.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen das fachlich zuständige Ministerium und das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium jeweils für ihren Geschäftsbereich.

§ 10 Übergangsbestimmung

(1) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003

1. bereits mit der ersten juristischen Staatsprüfung begonnen haben oder
2. ihr Studium aufgenommen und sich bis zum 1. Juli 2006 zur ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben,

finden die Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes, des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung und der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Studium und zur ersten juristischen

Staatsprüfung jeweils in ihrer bis zum Ablauf des 30. Juni 2003 geltenden Fassung Anwendung. Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 1. Juli 2003 den juristischen Vorbereitungsdienst bereits aufgenommen haben, finden die Bestimmungen des Deutschen Richtergesetzes, des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung und der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Vorbereitungsdienst und zur zweiten juristischen Staatsprüfung jeweils in ihrer bis zum Ablauf des 30. Juni 2003 geltenden Fassung Anwendung; sie können den juristischen Vorbereitungsdienst einschließlich der zweiten juristischen Staatsprüfung nach diesen Vorschriften bis zum Ablauf des 30. Juni 2006 beenden. Ist eine sachgerechte Ausbildung nach den in Satz 1 genannten Vorschriften nicht mehr möglich, kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Ausbildung der ihr oder ihm zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare abweichend regeln. Ab dem 1. Juli 2006 finden auf die zweite juristische Staatsprüfung ausschließlich § 7 dieses Gesetzes und die hierzu erlassenen Bestimmungen der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung Anwendung. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Auf die vor dem 1. Juli 2008 begonnenen Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen findet das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht Anwendung; dies gilt auf Antrag auch, wenn die im ersten Prüfungsversuch abgelegte Prüfung als nicht unternommen gilt oder nachträglich für nicht unternommen erklärt wird.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten, vorbehaltlich der Regelung in § 10, außer Kraft:

1. das Landesgesetz über die juristische Ausbildung vom 30. November 1993 (GVBl. S. 550), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 1), BS 315-1,
2. die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 29. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 315-1-1.

LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE ZULASSUNG ZUM JURISTISCHEN VORBEREITUNGSDIENST vom 13. Dezember 2000 (GVBl. 2000, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2010 (GVBl. 2010, S. 481)

Aufgrund des § 4 Abs. 3 Satz 4 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung vom 30. November 1993 (GVBl. S. 550), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 1), BS 315-1, wird verordnet:

§ 1 Grundsatz

Die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst richtet sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze übersteigt oder die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen.

§ 2 Zuständigkeit, Zulassungsantrag

(1) Über die Zulassung nach dieser Verordnung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts Koblenz (Zulassungsbehörde).

(2) Als Zulassungsantrag gilt der Antrag auf Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst. Werden Härtegesichtspunkte oder Wartezeiten geltend gemacht, so sind dem Antrag neben den allgemeinen Aufnahmeunterlagen die entsprechenden Nachweise beizufügen.

(3) Zulassungsanträge, die nicht spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Aufnahme-

termin bei der Zulassungsbehörde eingegangen sind, werden zu diesem Termin nicht berücksichtigt. Ihre Berücksichtigung zum nächstfolgenden Termin setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber bis zum nächsten Antragstermin schriftlich erklärt, dass dieser Zulassungsantrag aufrechterhalten wird.

(4) Zulassungsanträge, die in der Zeit zwischen zwei Antragsterminen eingehen, gelten als zum gleichen Zeitpunkt gestellt.

(5) Die Zulassungsbehörde bestimmt zugleich mit der Zulassung, ob die Ausbildung im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz oder im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken abgeleistet werden soll. Bei der Entscheidung sollen Ausbildungsplatzwünsche, Beziehungen zum Ausbildungsort und Ergebnis der ersten juristischen Staatsprüfung berücksichtigt werden.

§ 3 Ausbildungsstellen, Ausbildungsplätze

(1) Die Zahl der Ausbildungsstellen bestimmt sich nach den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln.

(2) Die Zahl der Ausbildungsplätze bestimmt sich nach der Zahl der in Zivilsachen tätigen Richterinnen und Richter an Amts- und Landgerichten. Richterinnen und Richter mit einem Pensum in Zivilsachen von weniger als der Hälfte eines vollen Pensums sowie Richterinnen und Richter auf Probe mit einer Dienstzeit von weniger als einem Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Als Zivilsachen im Sinne des Absatzes 2 gelten nicht Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(4) Maßgeblich sind die Verhältnisse am 1. Januar und 1. Juli eines Jahres für den jeweils folgenden Aufnahmetermin.

(5) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird rechtzeitig vor jedem Aufnahmetermin im Justizblatt Rheinland-Pfalz bekannt gemacht.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Von den vorhandenen Ausbildungsplätzen entfallen bis zu 20 v.H. auf Bewerberinnen und Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde.

(2) Ist die Zahl der nach Absatz 1 zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der hierfür vorhandenen Ausbildungsplätze, so werden die frei bleibenden Ausbildungsplätze nach Absatz 3 vergeben.

(3) Von den Ausbildungsplätzen, die nach Abzug der nach Absatz 1 vergebenen Plätze verbleiben, werden 60 v.H. nach der Qualifikation und die übrigen nach der seit dem ersten Zulassungsantrag verflossenen Zeit (Wartezeit) vergeben.

(4) Wer sowohl nach der Qualifikation als auch nach der Wartezeit zugelassen werden könnte, erhält einen Ausbildungsplatz nach der Qualifikation.

(5) Bei der Berechnung der Zahl der zu vergebenden Ausbildungsplätze nach den Absätzen 1 und 3 wird das Ergebnis gerundet.

§ 5 Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrages für die Bewerberin oder den Bewerber mit Nachteilen verbunden wäre, die auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes die mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich übersteigen.

(2) Eine derartige Härte ist insbesondere anzunehmen bei Bewerberinnen und Bewerbern, die

1. schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind oder
2. gegenüber einem minderjährigen Kind oder einer nicht erwerbsfähigen und von der Bewerberin oder dem Bewerber abhängigen Person allein unterhaltspflichtig sind.

§ 6 Auswahl nach der Qualifikation

Bei der Auswahl nach der Qualifikation ist die in der ersten juristischen Staatsprüfung erzielte Prüfungsgesamtnote maßgebend. Unter Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Prüfungsgesamtnote entscheidet das Los.

§ 7 Auswahl nach der Wartezeit

(1) Bei der Auswahl nach der Wartezeit wird für jeden in Rheinland-Pfalz gestellten Zulassungsantrag, dem nicht entsprochen worden ist, ein Wertungspunkt zugeteilt. Die Rangfolge unter den Bewerberinnen und Bewerbern richtet sich nach der Zahl der ihnen zugeteilten Wertungspunkte.

(2) Wer die Voraussetzungen nach § 127 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erfüllt, bekommt für jedes vollendete halbe Jahr der zu berücksichtigenden Zeit einen Wertungspunkt zugeteilt.

(3) Bei gleicher Zahl von Wertungspunkten erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der in der ersten juristischen Staatsprüfung erzielten Prüfungsgesamtnote, wobei die Prüfungsgesamtnote der Bewerberinnen und Bewerber, die die erste juristische Staatsprüfung frühzeitig im Sinne des § 5d Abs. 5 des Deutschen Richtergesetzes abgelegt haben, als um einen Punkt erhöht gilt.

§ 8 Nachrückverfahren

Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber haben unverzüglich, spätestens bis zum Aufnahmetermin mitzuteilen, ob sie den Ausbildungsplatz in Anspruch nehmen. Die nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommenen Ausbildungsplätze sind an die nächststehenden Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn zu einem Aufnahmetermin mehr Ausbildungsplätze vorhanden sind, als zu den Stichtagen (§ 3 Abs. 4) ermittelt wurden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

LANDESVERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON UNTERHALTSBEIHILFEN AN RECHTSREFERENDARINNEN UND RECHTSREFERENDARE vom 3. Februar 2000 (GVBl. 2000, 99), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30.04.2024 (GVBl. S. 89)

Aufgrund des § 4 Abs. 5 Satz 2 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung vom 30. November 1993 (GVBl. S. 550), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1999 (GVBl. 2000 S. 1), BS 315-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit verordnet:

§ 1

(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten während ihres juristischen Vorbereitungsdienstes eine Unterhaltsbeihilfe. Die Unterhaltsbeihilfe besteht aus

1. einem Grundbetrag
 - ab 1. Juli 2024 von monatlich 1.464,86 EUR,
 - ab 1. November 2024 von monatlich 1.564,86 EUR,
 - ab 1. Februar 2025 von monatlich 1.614,86 EUR, und
2. einem Familienzuschlag in entsprechender Anwendung der Regelungen des Besoldungsrechts.

Die Unterhaltsbeihilfe wird am letzten Tag eines jeden Kalendermonats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

(2) Weiter gehende Leistungen, insbesondere vermögenswirksame Leistungen und Kaufkraftausgleich, werden nicht gewährt.

§ 2

Der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag des Dienstantritts. Beginnt oder endet der juristische Vorbereitungsdienst im Laufe eines Kalendermonats, so wird nur der auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes entfallende Teil der Unterhaltsbeihilfe gezahlt.

§ 3

Die aus Nebentätigkeiten erzielten Entgelte werden auf die Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie das Eineinhalbfache der Unterhaltsbeihilfe übersteigen.

§ 4

(1) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fernbleiben, verlieren für die Zeit des Fernbleibens ihre Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(2) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch Ausbildungsstellen gezahlten Zusatzvergütungen

Informationsblatt für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare und Ausbildungsstellen

(Stand: Februar 2020)

1. Einige Ausbildungsstellen zahlen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die ihnen in der Stationsausbildung oder im Ergänzungsvorbereitungsdienst zugewiesen sind, Zusatzvergütungen (sog. Stationsentgelte) und führen bislang die dabei anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben unmittelbar ab. Die Ausbildungsstellen verpflichten sich dabei vor Ausbildungsbeginn, das Land Rheinland-Pfalz von der Haftung für Steuern und Sozialversicherungsabgaben freizustellen. Aus den nachstehenden Gründen muss diese Verfahrensweise im Interesse aller Beteiligten geändert werden:
 - a. Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 31. März 2015 - B 12 R 1/13 R (SGb 2016, 210) entschieden, dass derartige Zusatzvergütungen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung abgrenzbare zusätzliche Beschäftigung gewährt werden (genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten), als Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts i.S.v. § 14 Abs. 1 SGB IV anzusehen sind. Dies hat zur Folge, dass das Land Rheinland-Pfalz als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne die entsprechenden Zusatzvergütungen in die Berechnung des von ihm abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags (§ 28d SGB IV) einzubeziehen hat. Entsprechendes gilt, soweit die Ausbildungsstelle ihren Sitz im Inland hat, hinsichtlich der Berechnung der vom Land Rheinland-Pfalz abzuführenden Lohnsteuer (§ 38a EStG). Ferner sind die Zusatzvergütungen auch bei der Berechnung der vom Land Rheinland-Pfalz nach Ende des Vorbereitungsdienstes regelmäßig abzuführenden Beiträge für die Nachversicherung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 8, 181 ff. SGB VI) zu berücksichtigen. Eine Abführung der auf die Zusatzvergütungen entfallenden Beiträge und Steuern unmittelbar durch die Ausbildungsstelle wird teilweise von der gesetzlichen Sozialversicherung abgelehnt und vermag auch bei Annahme der Zahlungen das Land Rheinland-Pfalz nicht von den ihn insoweit treffenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu befreien. Deren rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung ist vielmehr nur dann sichergestellt, wenn das für die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfe zuständige Landesamt für Finanzen grundsätzlich die komplette Bezügeabrechnung unter Einbeziehung der Zusatzvergütungen (Stationsentgelt) übernimmt.

- b. Vor diesem Hintergrund weisen die zuständigen Ausbildungsbehörden in Rheinland-Pfalz Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare Ausbildungsstellen für Stationsausbildungen und den Ergänzungsvorbereitungsdienst nur mehr unter der Voraussetzung zu, dass der Träger der Ausbildungsstelle sich auf dem anliegenden **Formular**, das auch von der Homepage des jeweils zuständigen Oberlandesgerichts bzw. der jeweils zuständigen Verwaltungsbehörde heruntergeladen werden kann, schriftlich verpflichtet, im Falle der Gewährung von Zusatzvergütungen im Innenverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz sämtliche Kosten für die auf die Zusatzvergütungen entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung zu tragen und hierfür an dem nachfolgend dargestellten Abrechnungsverfahren mitzuwirken:
- Die Ausbildungsstelle hat in dem anliegenden Formular anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Gewährung von Zusatzvergütungen bzw. sonstigen Zuwendungen an die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar beabsichtigt ist. Das ausgefüllte Formular ist grundsätzlich spätestens drei Monate vor Beginn der Stationsausbildung der zuständigen Ausbildungsbehörde vorzulegen. Entschließt sich die Ausbildungsstelle erst während der laufenden Ausbildungsstation oder nach deren Beendigung, Zusatzvergütungen zu zahlen, oder ändert sich die Höhe der Zusatzvergütungen, ist dies der zuständigen Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
 - Eine Ausbildungsstelle, die eine Zusatzvergütung gewähren will, erhält sodann vom Landesamt für Finanzen eine auf der Grundlage ihrer Angaben erstellte Berechnung nebst Zahlungsaufforderung. Den dort ausgewiesenen Betrag hat die Ausbildungsstelle zur Erfüllung der von ihr übernommenen Freistellungsverpflichtung monatlich an das Landesamt für Finanzen zu entrichten. Die Zusammensetzung dieses Betrags und das weitere Verfahren unterscheiden sich teilweise danach, ob die Ausbildungsstelle ihren Sitz im Inland oder im Ausland hat:

➤ Ausbildungsstelle mit Sitz im Inland:

Eine Ausbildungsstelle mit Sitz im Inland hat an das Landesamt für Finanzen den gesamten Bruttobetrag der Zusatzvergütung, die der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar gewährt werden soll, sowie die hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die vom Landesamt für Finanzen berechnet und angefordert werden, zu überweisen. Das Landesamt für Finanzen veranlasst die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer und zahlt den verbleibenden Nettobetrag der Zusatzvergütung nach Eingang der Zahlung der Ausbildungsstelle zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe an die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar aus. Für die Ausbildungsstelle hat dies den Vorteil, dass sie keine eigene Berechnung der erforderlichen Abzüge vornehmen muss.

Darüber hinaus wird der Ausbildungsstelle die Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung in Rechnung gestellt, sobald nach dem Ende des Vorbereitungsdienstes feststeht, dass eine Nachversicherung durchzuführen ist.

➤ Ausbildungsstelle mit Sitz im Ausland:

Eine Ausbildungsstelle mit Sitz im Ausland hat an das Landesamt für Finanzen lediglich die ihr vom Landesamt für Finanzen in Rechnung gestellten auf die Zusatzvergütung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers zu überweisen, die vom Landesamt für Finanzen sodann an die zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt werden. Hinzu kommt auch hier eine etwaige Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer späteren Nachversicherung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars in der gesetzlichen Rentenversicherung (s.o.). Die Berechnung und Abführung der auf die Zusatzvergütung entfallenden Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt sowie die Auszahlung des verbleibenden Nettobetrags der Zusatzvergütung an die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar ist in diesem Fall Sache der Ausbildungsstelle.

Ausbildungsstellen, die ihren durch Unterzeichnung der Freistellungsvereinbarung begründeten Verpflichtungen zuwiderhandeln, müssen damit rechnen, dass ihnen künftig keine Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mehr zugewiesen werden können.

2. Unberührt bleibt die Möglichkeit einer von Ausbildungszwecken freien Nebentätigkeit (§ 3 der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen). Eine solche liegt allerdings nur dann vor, wenn die an die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar gezahlte Vergütung nachweislich die Gegenleistung für vom Ausbildungsverhältnis eindeutig abgrenzbare zusätzliche Tätigkeiten darstellt, bei denen die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar sichtbar in den Betrieb der Ausbildungsstelle eingegliedert ist. Dies kann unter den folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

Zwischen der Ausbildungsstelle und der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar muss ein schriftlicher Vertrag über die Nebentätigkeit abgeschlossen werden, der die Zahlung einer Vergütung ausdrücklich nur für solche – im Vertrag beschriebene – Tätigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars vorsieht. In dem Vertrag muss der zeitliche Umfang der als Gegenleistung für die Vergütung zu erbringenden Tätigkeiten (Anzahl der Stunden in der Woche bzw. im Monat) genau geregelt sein.

Das Entgelt aus einer solchen vom Ausbildungsverhältnis abgrenzbaren Nebentätigkeit unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung, sofern keine geringfügige Beschäftigung vorliegt. Dies gilt auch für die Rentenversicherung, da sich die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft auf die gesonderte Nebentätigkeit nicht erstreckt. Die Pflicht zur Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer trifft bei einer derartigen Nebentätigkeit die Ausbildungsstelle. Gleichwohl sind auch die Vergütungen aus einer solchen Nebentätigkeit in dem anliegenden Vordruck (unter Beifügung einer Kopie des Nebentätigkeitsvertrages) anzugeben, da sie nach Maßgabe von § 3 der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen auf die Unterhaltsbeihilfe anzurechnen sind.

Hinweis: Merkblatt und Freistellungsvereinbarung sind auf der Homepage des Prüfungsamtes unter Vorbereitungsdienst/ Sozialversicherungsrechtliche Behandlung verfügbar.

Freistellungsvereinbarung:

Stand: Oktober 2024

(Name / Firma / Behörde und Anschrift der Ausbildungsstelle / der Ausbilderin / des Ausbilders)

Ich bilde / Wir bilden / Frau Rechtsreferendarin / Herrn Rechtsreferendar

Name, Vorname	
Geburtsdatum	Personalaktenzeichen V
Straße	
PLZ, Ort	

☐ in der Pflichtstation _____ vom _____ bis _____

Die neunmonatige Pflichtstation Rechtsberatung kann bei verschiedenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten abgeleistet werden, wobei ein Ausbildungsabschnitt jedoch mindestens drei Monate dauern soll. Die Zuweisung kann nur an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgen, die mindestens zwei Jahre zugelassen sind.

Eine Zuweisung an eine Notarin oder einen Notar, ein Unternehmen, einen Verband oder eine sonstige Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, kann nur für die Dauer von drei Monaten erfolgen.

☐ in der Wahlstation _____ vom _____ bis _____

Auf diesem Gebiet ist bei mir /uns eine sachgerechte Ausbildung möglich. Vom Prüfungsstoff (§ 37 Abs. 2 JAPO) habe ich Kenntnis genommen.

☐ im Ergänzungsvorbereitungsdienst vom _____ bis _____

Der sechsmonatige Ergänzungsvorbereitungsdienst kann bei verschiedenen Ausbildungsstellen aus dem Bereich der Pflichtstationen abgeleistet werden, wobei ein Ausbildungsabschnitt jedoch mindestens drei Monate dauern soll.

aus.

Das Informationsblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch private Ausbildungsstellen (Stand Februar 2020) habe ich zur Kenntnis genommen.

Vor dem dort erläuterten Hintergrund gebe ich (*bei Rechtsanwaltssozietät*: im Namen der o. a. Rechtsanwaltssozietät / *bei Behörden/Unternehmen*: im Namen des Trägers der o. a. Ausbildungsstelle) verbindlich die nachfolgende Erklärung ab:

Sollte von mir / uns an die Rechtsreferendarin / den Rechtsreferendar eine Zusatzvergütung gewährt werden, verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, im Innenverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz sämtliche Kosten für die auf diese Zusatzvergütung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich einer etwaigen späteren Nachversicherung zu tragen. Hierfür stimme ich / stimmen wir folgendem Abrechnungsverfahren zu:

↗ Ausbildungsstelle mit Sitz im Inland:

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, nach Erhalt einer auf der Grundlage meiner / unserer Angaben im vorliegenden Formular erstellten Berechnung des Landesamtes für Finanzen

- **den gesamten Bruttobetrag der Zusatzvergütung, die gewährt werden soll,**
- **die vom Landesamt für Finanzen berechneten hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung**
- **sowie eine vom Landesamt für Finanzen berechnete Summe zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**

unverzüglich nach Anforderung monatlich bzw. nach Ende des Vorbereitungsdienstes an das Landesamt für Finanzen zu entrichten.

Mir / Uns ist bekannt, dass das Landesamt für Finanzen die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer sowie eine später gegebenenfalls erforderliche Nachversicherung veranlasst und den verbleibenden Nettobetrag der Zusatzvergütung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe an die Rechtsreferendarin / den Rechtsreferendar auszahlt.

↗ Ausbildungsstelle mit Sitz im Ausland:

Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns, nach Erhalt einer auf der Grundlage meiner / unserer Angaben im vorliegenden Formular erstellten Berechnung des Landesamtes für Finanzen

- **die vom Landesamt für Finanzen berechneten hierauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung**
- **sowie eine vom Landesamt für Finanzen berechnete Summe zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**

unverzüglich nach Anforderung monatlich bzw. nach Ende des Vorbereitungsdienstes an das Landesamt für Finanzen zu entrichten.

Mir / Uns ist bekannt, dass das Landesamt für Finanzen die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge sowie eine später gegebenenfalls erforderliche Nachversicherung veranlasst. Mir / Uns ist bekannt, dass die Berechnung und Abführung der auf die Zusatzvergütung entfallenden Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt sowie die Auszahlung des verbleibenden Nettobetrag der Zusatzvergütung an die Rechtsreferendarin / den Rechtsreferendar von mir / uns vorzunehmen ist.

Ich erkläre / Wir erklären:

a) Zahlung von Zusatzvergütungen (Stationsentgelten):

☐ Es wird kein Entgelt gezahlt.

☐ Es wird folgende Bruttovergütung für folgende Monate gezahlt*:

Gesamt-Bruttovergütung in EUR	Monat

☐ Es werden keine geldwerten Zuwendungen gewährt.

☐ Es werden folgende Zuwendungen (z.B. Reisekosten, Stellung von Unterkunft, Zuschuss zur Krankenversicherung, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Pauschalen) gewährt:

Art der Zuwendung / der Pauschale	Höhe der Zuwendung (brutto) in EUR

* Für die korrekte Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern sind alle Bruttovergütungen für jeden einzelnen Beschäftigungsmonat getrennt anzugeben.

b) Zahlung von Vergütungen im Rahmen eines von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigungsverhältnisses i.S.v. Ziffer 2. des Informationsblattes:

Hinweis:

Ein von der Ausbildung unabhängiges Beschäftigungsverhältnis ist nur anzunehmen bei Vorliegen eines schriftlichen Vertrags, der

- die Zahlung der Vergütung / Zuwendung ausdrücklich nur für solche – im Vertrag beschriebene – Tätigkeiten vorsieht
- und den zeitlichen Umfang der zu erbringenden Tätigkeiten der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars (Anzahl der Stunden in der Woche bzw. im Monat) genau regelt.

Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind gezahlte Vergütungen unter Ziffer a) anzugeben!

- ☐ Es werden keine Vergütungen im Rahmen eines von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.
- ☐ Es wird folgende Bruttovergütung für ein unabhängiges Beschäftigungsverhältnis für folgende Monate gezahlt*:
(Bitte eine Kopie des Vertrags beifügen!)

Gesamt-Bruttovergütung in EUR	Monat

- ☐ Es werden keine geldwerten Zuwendungen gewährt.
- ☐ Es werden folgende Zuwendungen (z.B. Reisekosten, Stellung von Unterkunft, Zuschuss zur Krankenversicherung, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Pauschalen) gewährt:

Art der Zuwendung / der Pauschale	Höhe der Zuwendung (brutto) in EUR

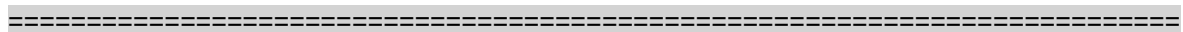
* Es sind alle Bruttovergütungen für jeden einzelnen Beschäftigungsmonat getrennt anzugeben.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird versichert.

Sollte ich mich / sollten wir uns erst während der laufenden Ausbildungsstation oder nach deren Beendigung dazu entschließen, Vergütungen / Zuwendungen an die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar zu zahlen, oder ändert sich deren Höhe, werde ich / werden wir dies der zuständigen Ausbildungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(Kanzlei- / Behördenstempel / Firmenstempel und Unterschrift des Ausbilders / Vertreters der Ausbildungsstelle)

Betriebsnummer	
Ansprechpartner/in	
Vorname Name	
Telefonnummer	
Fax	
E-Mail-Adresse	



Das vorstehende Angebot auf Abschluss einer Freistellungsvereinbarung nehme ich für das Land Rheinland-Pfalz an.

- ☐ Oberlandesgericht Koblenz
☐ Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

(Unterschrift, Namensstempel)

☐ (Verwaltungsbehörde) _____

(Unterschrift, Namensstempel)

JURISTISCHE AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG vom 6. Juli 2023

Teil 1

Staatliche Pflichtfachprüfung

- § 1 Prüfungsfächer
- § 2 Prüfungsverfahren
- § 3 Meldung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung
- § 6 Schriftliche Prüfung
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Notenstufen und Punktzahlen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis von Prüfungsterminen
- § 11 Ordnungsverstöße
- § 12 Störungen des Prüfungsablaufs
- § 13 Prüfungszeugnis, Prüfungsakten

Teil 2

Vorbereitungsdienst

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 14 Beginn und Ende, Teilzeitvorbereitungsdienst
- § 15 Leitung
- § 16 Ausbildung in anderen Bezirken
- § 17 Dienstaufsicht, Aufsicht
- § 18 Urlaub, Trennungsgeld

Abschnitt 2

Ausbildung

- § 19 Ausbildungsstationen
- § 20 Form der Ausbildung
- § 21 Ausbildung am Arbeitsplatz
- § 22 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft
- § 23 Lehrgänge
- § 24 Ausbildung am Arbeitsplatz Zivilrechtspflege
- § 25 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft

Zivilrechtspflege

- § 26 Ausbildung am Arbeitsplatz Verwaltung und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 27 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Verwaltung
- § 28 Ausbildung an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer
- § 29 Ausbildung am Arbeitsplatz Strafrechtspflege
- § 30 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Strafrechtspflege
- § 31 Ausbildung am Arbeitsplatz Rechtsberatung
- § 32 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Rechtsberatung
- § 33 Wahlstation
- § 34 Ausbildung am Arbeitsplatz Wahlfach
- § 35 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Wahlfach

Teil 3

Zweite juristische Staatsprüfung

- § 36 Vorstellung, Dienstaufsicht
- § 37 Prüfungsfächer
- § 38 Anwendbare Vorschriften, Prüfungszeugnis
- § 39 Schriftliche Prüfung
- § 40 Mündliche Prüfung

Teil 4

Gebühren

- § 41 Gebührenerhebung

Teil 5

Schlussbestimmung

- § 42 Übergangsbestimmungen
- § 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 und des § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2022 (GVBl. S. 479), BS 315-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit verordnet:

- c) Verfassungsgeschichte der Neuzeit,
- d) Privatrechtsgeschichte der Neuzeit,
- e) Rechtsphilosophie,
- f) Rechtssoziologie und
- g) Juristische Methodenlehre.

Teil 1

Staatliche Pflichtfachprüfung

§ 1 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer der staatlichen Pflichtfachprüfung sind die Pflichtfächer. Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Beherrschung der Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird. Soweit nur ein Überblick verlangt wird, genügen Kenntnisse von Inhalt und Struktur der Normen, ihrer systematischen Bedeutung und Grundgedanken, ohne Einzelheiten aus Rechtsprechung und Schrifttum.

(2) Pflichtfächer sind:

1. die in der Anlage aufgeführten Kernbereiche
 - a) des Bürgerlichen Rechts,
 - b) des Strafrechts,
 - c) des Öffentlichen Rechts und
 - d) des Europarechts
 - e) einschließlich des Verfahrensrechts sowie
2. die rechtsgeschichtlichen und rechtstheoretischen Grundlagenfächer
 - a) Deutsche Rechtsgeschichte,
 - b) Römisches Recht,

§ 2 Prüfungsverfahren

(1) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung. Es endet nach der Zulassung mit dem Bestehen oder dem Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung sowie mit dem Widerruf oder der Rücknahme der Zulassung.

(2) Die staatliche Pflichtfachprüfung wird zweimal jährlich in Mainz und in Trier abgenommen (Prüfungskampagnen). Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes bestimmt bei Bedarf weitere Prüfungstermine und Prüfungsorte.

§ 3 Meldung

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat sich für die staatliche Pflichtfachprüfung im ersten Halbjahr spätestens am 15. November des Vorjahres, im Falle der Notenverbesserung (§ 5 Abs. 6 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung – JAG –) spätestens am 10. Januar des Prüfungsjahres, für die staatliche Pflichtfachprüfung im zweiten Halbjahr unabhängig von der Versuchsart spätestens am 1. Juli des Prüfungsjahres beim Prüfungsamt schriftlich oder elektronisch zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Nachweis der Hochschulreife oder der fachbezogenen Studienberechtigung,
2. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 1),
3. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er sich

- bisher bei keinem anderen Prüfungsamt zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
4. die Geburtsurkunde,
 5. ein Lebenslauf,
 6. ein Lichtbild und
 7. eine Erklärung über die Bestimmung des Ortes, an dem die staatliche Pflichtfachprüfung abgelegt werden soll.

(2) Können die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 erforderlichen Urkunden nicht beigebracht werden, so sind diese Nachweise in anderer Form zu erbringen. Bei begründeten Zweifeln an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten oder elektronisch eingereichten Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 kann das Prüfungsamt die Bewerberin oder den Bewerber auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Originale oder beglaubigte Kopien einzureichen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. mindestens sechs Studienhalbjahre Rechtswissenschaften studiert hat, davon mindestens vier Studienhalbjahre an einer deutschen Universität, davon mindestens zwei Studienhalbjahre an einer Universität des Landes Rheinland-Pfalz,
2. Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern nach § 1 Abs. 2 besucht hat,
3. die praktischen Studienzeiten abgeleistet hat (§ 2 Abs. 3 JAG),
4. an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht erfolgreich teilgenommen hat,
5. an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach erfolgreich teilgenommen hat,

6. erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht hat sowie
7. eine Zwischenprüfung bestanden hat.

(2) Die Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene nach Absatz 1 Nr. 4 war erfolgreich, wenn die schriftliche Leistung in Form einer Hausarbeit und einer Aufsichtsarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Die Teilnahme an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung nach Absatz 1 Nr. 5 war erfolgreich, wenn die schriftliche Leistung in Form einer Hausarbeit, einer Aufsichtsarbeit oder eines Referats mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

(3) Die Teilnahme an einer praktischen Studienzeit im Ausland (§ 2 Abs. 3 Satz 4 JAG) gilt als Nachweis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6, wenn sie insgesamt 13 Wochen gedauert hat.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes kann einzelne Leistungsnachweise einer ausländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät als gleichwertig anerkennen und aus wichtigem Grund sonstige Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Absatz 1 zulassen.

§ 5 Zulassung

(1) Über die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Ablehnung der Zulassung ist zu begründen.

(2) Bis zur Zulassung kann die Bewerberin oder der Bewerber ohne Angabe von Gründen von der staatlichen Pflichtfachprüfung zurücktreten. Nach der Zulassung ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes kann die Zulassung nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers

1. zurücknehmen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sie durch unrichtige Angaben erschlichen hat oder wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zur Ablehnung der Zulassung geführt hätten, oder
2. widerrufen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Prüfungsverfahren infolge schwerer Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund nicht innerhalb angemessener Frist beenden kann.

Art, Schwere und voraussichtliche Dauer einer nicht offenkundigen Erkrankung sind durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und zu begründen.

§ 6 Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufsichtsarbeiten sind an sechs Tagen zu fertigen. Für drei Aufsichtsarbeiten sind die Aufgaben dem Kernbereich des Bürgerlichen Rechts, für zwei Aufsichtsarbeiten dem Kernbereich des Öffentlichen Rechts und für eine Aufsichtsarbeit dem Kernbereich des Strafrechts, jeweils einschließlich des Verfahrensrechts, der europarechtlichen Bezüge sowie der rechtsgeschichtlichen und rechtstheoretischen Grundlagenfächer, zu entnehmen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes bestimmt die Termine, die Reihenfolge der Aufsichtsarbeiten und die zulässigen Hilfsmittel; diese hat die Bewerberin oder der Bewerber selbst zu beschaffen. Die Verwendung bestimmter Arten von Papier und Schreibgeräten oder Eingabegeräten kann vorgeschrieben werden. Unterstreichungen oder sonstige Hervorhebungen und Anmerkungen aller Art in den zugelassenen Gesetzessammlungen und Hilfsmitteln sind unzulässig. Registerfahnen oder Griffregister

sind zulässig, soweit mit ihnen allein auf Gesetze als solche hingewiesen wird. Hinweise auf einzelne Paragraphen sind unzulässig.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes wählt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten aus; die Aufgaben aus dem Kernbereich des Öffentlichen Rechts sind dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium nach ihrer Verwendung zur Kenntnis zu geben. Die Aufgaben betreffen einen tatsächlich und rechtlich einfach gelagerten Fall oder ein theoretisches Thema.

(4) Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit beträgt fünf Stunden. Schwangeren Bewerberinnen gewährt die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes auf Antrag eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen angemessenen Ausgleich. Gleiches gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Anderen Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen einer Erkrankung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Art, Schwere und voraussichtliche Dauer einer nicht offenkundigen Erkrankung sollen durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

(5) Jede Aufsichtsarbeit ist unter der ständigen Aufsicht eines Mitglieds des Prüfungsamtes, einer Richterin oder eines Richters oder einer Beamtin oder eines Beamten zu fertigen. Die Aufsicht führende Person wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten bestimmt; ihr können Hilfskräfte beigegeben werden.

(6) Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie jede während der Bearbeitungszeit festgestellte Unregelmäßigkeit.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung entfällt zu gleichen Teilen auf die Pflichtfächer nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, jeweils einschließlich der rechtsgeschichtlichen und rechtstheoretischen Grundlagenfächer nach § 1 Abs. 2 Nr. 2. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt für die mündliche Prüfung entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus drei Mitgliedern einschließlich des vorsitzenden Mitglieds besteht. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und prüft im selben Umfang wie die übrigen Mitglieder; es verschafft sich vor der Prüfung durch Rücksprache mit den Bewerberinnen und den Bewerbern einen Eindruck von deren Persönlichkeit.

(3) Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als fünf Bewerberinnen und Bewerber geladen werden. Die mündliche Prüfung dauert so lange, dass auf jede Bewerberin und jeden Bewerber etwa 30 Minuten entfallen. Sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn die Prüfungsdauer drei Stunden überschreitet.

(4) Die Leistungen in den drei Prüfungsfächern sind vom Prüfungsausschuss jeweils gesondert zu bewerten.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der juristischen Ausbildung oder mit dem Prüfungswesen befassten Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten; dies gilt nicht für die Beratung.

(6) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,

3. die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber,
4. die Einzelbewertungen und die Gesamtbewertung der schriftlichen Prüfung,
5. die Gegenstände und die Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung,
6. ein nach § 9 Abs. 4 Satz 3 gewährter Zuschlag und
7. die Prüfungsgesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Notenstufe und Punktzahl.

(7) Die Gründe für die Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung sind der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Antrag ist unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung bei dem Prüfungsausschuss oder innerhalb der Frist des § 5 Abs. 3 Satz 1 JAG bei dem Prüfungsamt zu stellen. Eine schriftliche Mitteilung ist mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzustimmen.

§ 8 Notenstufen und Punktzahlen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt die Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Einzelne Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut (16, 17, 18 Punkte) = eine besonders hervorragende Leistung,

gut (13, 14, 15 Punkte) = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

vollbefriedigend (10, 11, 12 Punkte) = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

befriedigend (7, 8, 9 Punkte) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend (4, 5, 6 Punkte) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,

mangelhaft (1, 2, 3 Punkte) = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,

ungenügend (0 Punkte) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(3) Die Prüfungsgesamtnote lautet auf

sehr gut bei einer Punktzahl von 14,00 bis 18,00

gut bei einer Punktzahl von 11,50 bis 13,99

vollbefriedigend bei einer Punktzahl von 9,00 bis 11,49

befriedigend bei einer Punktzahl von 6,50 bis 8,99

ausreichend bei einer Punktzahl von 4,00 bis 6,49

mangelhaft bei einer Punktzahl von 1,50 bis 3,99

ungenügend bei einer Punktzahl von 0,00 bis 1,49.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern (Prüferpaar) bewertet. Alle zu einer Aufgabe gefertigten Aufsichtsarbeiten sind demselben Prüferpaar zuzuleiten. Jede Prüferin und jeder Prüfer hat die eine Hälfte der Aufsichtsarbeiten als Erstprüferin oder Erstprüfer und die andere Hälfte als Zweitprüferin oder Zweitprüfer zu bewerten. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer darf die Bewertung durch die Erstprüferin oder den Erstprüfer nicht bekannt sein. Sind mehr als 30 zu einer Aufgabe gefertigte Aufsichtsarbeiten zu bewerten, so können sie auf mehrere Prüferpaare aufgeteilt werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund

nicht mehr in der Lage, die zugeteilten Aufsichtsarbeiten zu bewerten, so kann sie oder er durch eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer ersetzt werden.

(2) Weichen die zwei Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als 3,00 Punkte voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen setzt die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes, eine von ihr oder ihm bestimmte Prüferin oder ein von ihr oder ihm bestimmter Prüfer die Punktzahl im Rahmen der abweichenden Bewertungen fest (Stichentscheid). Der Drittprüferin oder dem Drittprüfer werden die Bewertungen des Prüferpaars mitgeteilt.

(3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass in der schriftlichen Prüfung mindestens drei Aufsichtsarbeiten mit mindestens jeweils 4,00 Punkten bewertet wurden und die Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung mindestens 22,50 Punkte beträgt. Ansonsten ist die Bewerberin oder der Bewerber von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden.

(4) Über die Leistungen in der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit. Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der staatlichen Pflichtfachprüfung werden die Punkte der Einzelbewertungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengezählt und die Summe durch die Zahl der Einzelbewertungen geteilt; eine sich dabei ergebende dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Lautet das rechnerische Ergebnis auf mindestens 4,00 Punkte, so kann der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung um bis zu einen Punkt erhöhen, wenn hierdurch der Gesamtleistungsstand der Bewerberin oder des Bewerbers zutreffender gekennzeichnet wird.

(5) Ist das Gesamtergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung geringer als 4,00 Punkte,

so ist sie nicht bestanden. Bei einem Gesamtergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung von 4,00 oder mehr Punkten ist sie mit der sich aus § 8 Abs. 3 ergebenden Prüfungsgesamtnote bestanden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an die mündliche Prüfung die Prüfungsgesamtnote der staatlichen Pflichtfachprüfung nach Notenstufe und Punktzahl sowie deren Berechnung bekannt.

(6) Ist bei einem Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung (§ 5 Abs. 3 JAG) ein Bewertungsfehler nach summarischer Prüfung nicht ausgeschlossen, so erhält zunächst die Prüferin oder der Prüfer Gelegenheit zur Überprüfung der Einwendungen und Abänderung der Bewertung. Hält die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes anschließend einen Bewertungsfehler weiterhin für nicht ausgeschlossen, so kann sie oder er eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer mit der Neubewertung beauftragen.

§ 10 Versäumnis von Prüfungsterminen

(1) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber in einem Termin zur Fertigung einer Aufsichtsarbeit nicht oder wird eine Bearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt diese Aufsichtsarbeit als mit 0 Punkten bewertet. Bei genügender Entschuldigung des Nichterscheins oder der Nichtablieferung bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen unberührt; die fehlenden Aufsichtsarbeiten sind unter neuer Aufgabenstellung baldmöglich nachzufertigen.

(2) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber im Termin zur mündlichen Prüfung nicht oder scheidet sie oder er vorzeitig aus diesem Termin aus, so ist die staatliche Pflichtfachprüfung nicht bestanden. Bei genügender Entschuldigung ist die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin zu laden.

(3) Entschuldigungsgründe sind unverzüglich schriftlich oder elektronisch gegenüber dem

Prüfungsamt geltend zu machen. § 6 Abs. 4 Satz 5 sowie § 3 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend. Die Geltendmachung von Entschuldigungsgründen ist ausgeschlossen, wenn seit dem versäumten Prüfungstermin oder seit dem Tag der mündlichen Prüfung ein Monat vergangen ist.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes gibt der Bewerberin oder dem Bewerber die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 bis 3 schriftlich oder elektronisch bekannt.

§ 11 Ordnungsverstöße

(1) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt sie oder er sonst erheblich gegen die Ordnung, so kann die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet werden. In schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden; die staatliche Pflichtfachprüfung ist nicht bestanden. Ein Täuschungsversuch liegt auch vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Ausgabe einer Aufsichtsarbeit in der schriftlichen Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweist, dass sie oder er weder vorsätzlich noch fahrlässig in deren Besitz gelangt ist.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung bekannt, so kann innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung entsprechend berichtigt oder die staatliche Pflichtfachprüfung für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung schließt jede Änderung aus.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses die Präsidentin

oder der Präsident des Prüfungsamtes. Sie oder er gibt sie der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt. Über die Folgen von Ordnungsverstößen in der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Störungen des Prüfungsablaufs

Mängel des Prüfungsverfahrens sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach deren Eintritt schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Prüfungsamt geltend zu machen. Beeinträchtigungen durch organisatorische Maßnahmen und Störungen des Prüfungsablaufs durch äußere Einwirkung sind unverzüglich, spätestens bis zum Ende des jeweiligen Termins, gegenüber der Aufsicht führenden Person in der schriftlichen Prüfung oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses in der mündlichen Prüfung geltend zu machen. Bei erheblichen Störungen kann die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes anordnen, dass alle oder einzelne Bewerberinnen und Bewerber die betreffende Prüfungsleistung innerhalb derselben Prüfungskampagne wiederholen. Bei vorübergehenden Störungen des Ablaufs der schriftlichen Prüfung kann sie oder er auch die Bearbeitungszeit angemessen verlängern.

§ 13 Prüfungszeugnis, Prüfungsakten

(1) In dem Zeugnis über das Bestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung ist die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktzahl anzugeben.

(2) Ein Zeugnis über die Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zur Notenverbesserung wird nur erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine höhere Punktzahl als bei der ersten staatlichen Pflichtfachprüfung erzielt hat.

(3) Die Bewerberin oder der Bewerber kann innerhalb eines Monats seit dem Tage der mündlichen Prüfung oder des Zugangs der Mitteilung über das Nichtbestehen der staatlichen Pflichtfachprüfung beim Prüfungsamt

ihre oder seine vollständigen Prüfungsakten einsehen.

Teil 2 Vorbereitungsdienst

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Beginn und Ende, Teilzeitvorbereitungsdienst

(1) Die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgt zu dem auf den 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres folgenden ersten Arbeitstag.

(2) Der Antrag auf Aufnahme (§ 6 Abs. 4 Satz 1 JAG) muss unter Verwendung des amtlichen Vordrucks spätestens acht Wochen vor dem jeweiligen Termin bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts eingegangen sein; er kann auch elektronisch eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. zwei mit Namen versehene Lichtbilder, bei elektronischer Einreichung nur eines,
3. die Geburtsurkunde sowie gegebenenfalls die Eheurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,
4. der Nachweis der Hochschulreife oder der fachbezogenen Studienberechtigung,
5. das Zeugnis über die erste Prüfung, gegebenenfalls mit einem Nachweis über eine frühzeitige Ablegung (§ 5 Abs. 5 JAG),
6. Nachweise über abgeleistete Dienste im Sinne des § 127 Abs. 4 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) in der jeweils geltenden Fassung,
7. Nachweise zu den Härtegesichtspunkten nach § 5 der Landesverordnung über die Zulassung zum juristischen

Vorbereitungsdienst vom 13. Dezember 2000 (GVBl. S. 569, BS 315-1-3) in der jeweils geltenden Fassung und

8. eine Erklärung, dass ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195) in der jeweils geltenden Fassung bei der zuständigen Meldebehörde zur Vorlage bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beantragt wurde.

Später eingehende oder unvollständige Anträge werden bis zum nächstfolgenden Aufnahmetermin zurückgestellt; bleiben jedoch im laufenden Aufnahmeverfahren Ausbildungsplätze unbesetzt, so können solche Anträge ausnahmsweise noch zum bevorstehenden Aufnahmetermin berücksichtigt werden. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Wer die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft, wird nicht in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen. Gleiches gilt, wenn in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers ein Beendigungsgrund entsprechend § 24 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung vorliegt.

(4) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar scheidet aus dem juristischen Vorbereitungsdienst aus

1. mit Ablauf des Monats, in dem die zweite juristische Staatsprüfung bestanden worden ist,
2. mit Ablauf des Tages, an dem ihr oder ihm mitgeteilt wird, dass die zweite juristische Staatsprüfung wiederholt nicht bestanden worden ist, oder
3. spätestens mit Ablauf des sechsten Monats nach Ablauf des Monats, in dem die zweite juristische Staatsprüfung erstmals vollständig hätte abgelegt werden können.

In besonderen Härtefällen kann die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts nach Satz 1 Nr. 3 Ausgeschiedene für die Dauer von bis zu sechs Monaten wieder in den juristischen Vorbereitungsdienst aufnehmen; die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist zu entlassen, wenn die den Härtefall begründenden Umstände weggefallen sind.

(5) Wer die zweite juristische Staatsprüfung zum ersten Mal in Rheinland-Pfalz nicht bestanden hat, kann einen Ergänzungsvorbereitungsdienst von bis zu sechs Monaten ableisten.

(6) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ihre oder seine Entlassung verlangen. Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Der juristische Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Tages, für den die Entlassung beantragt wurde.

(7) In den Fällen des § 6 Abs. 7 JAG sind bei der Entlassung folgende Fristen einzuhalten: bei einer Dauer des juristischen Vorbereitungsdienstes

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats,
2. von mehr als drei Monaten ein Monat zum Ende eines Kalendermonats,
3. von mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres.

(8) Der Antrag auf Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit (§ 6 Abs. 2 JAG) ist mit dem Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu stellen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 JAG, einschließlich einer Erklärung über den Umfang der tatsächlich persönlich erbrachten Betreuungs- oder Pflegeleistungen, vorzulegen. Lebt im Falle des § 6

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAG das Kind nicht im gemeinsamen Haushalt, so ist dies anzugeben.

(9) Die Bewilligung der Ableistung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgt für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes. Ein späterer Wechsel ist ausgeschlossen. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst nach Absatz 5 kann nicht in Teilzeit abgeleistet werden.

(10) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes bei Ableistung in Teilzeit beträgt 30 Monate. Der Verlängerungszeitraum von sechs Monaten beginnt entweder nach zwölf Monaten oder nach achtzehn Monaten des Vorbereitungsdienstes. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über den Zeitpunkt des Verlängerungszeitraums und weist die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar für diesen Zeitraum entweder jeweils drei Monate zu zwei weiteren Pflichtstationen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 oder jeweils zwei Monate zu drei weiteren Pflichtstationen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 zu. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist vor der Entscheidung zu hören.

(11) Die Pflicht zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen bleibt wie bei Absolvierung des juristischen Vorbereitungsdienstes in Vollzeit bestehen. Zum Ausgleich wird der regelmäßige Dienst bei der Ausbildung am Arbeitsplatz (§ 21) um ein Fünftel reduziert. Im Verlängerungszeitraum nach Absatz 10 besteht keine Pflicht zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und 2); die freiwillige Teilnahme ist im Rahmen der Kapazitäten möglich.

§ 15 Leitung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts leitet unbeschadet der Absätze 2 bis 4 den juristischen Vorbereitungsdienst, überweist die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar den Ausbildungsstationen, bestimmt eine Stammausbil-

dungsstelle und die weiteren Ausbildungsstellen und regelt den ergänzenden Vorbereitungsdienst in den Fällen des § 5 b Abs. 4 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) und des § 14 Abs. 5.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts überweist die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar

1. zur Ausbildung bei einem Gericht einer anderen Gerichtsbarkeit der Präsidentin oder dem Präsidenten des jeweiligen oberen Landesgerichts,
2. zur Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer unmittelbar an diese und
3. zur Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde in der Pflichtstation Verwaltung an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord oder die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (Direktion).

(3) Findet die Ausbildung in der Pflichtstation Verwaltung in den kreisfreien Städten Mainz und Worms und in den Landkreisen Mainz-Bingen und Alzey-Worms statt, nimmt die Kreisverwaltung Mainz-Bingen die der nach Absatz 2 Nr. 3 zuständigen Direktion zugewiesenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Stellen leiten in der jeweiligen Ausbildungsstation die Ausbildung der ihnen überwiesenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Für die Leitung und Überwachung der Ausbildung in der Pflichtstation Verwaltung bestellt das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter bei der nach Absatz 2 Nr. 3 zuständigen Direktion.

§ 16 Ausbildung in anderen Bezirken

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des beteiligten Oberlandesgerichts für einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast in einen anderen Oberlandesgerichtsbezirk in der Bundesrepublik Deutschland überweisen. Wird die Ausbildung in der Pflichtstation Verwaltung davon betroffen, so erfolgt die Überweisung im Benehmen mit der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann zulassen, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland mit Zustimmung der dortigen Ausbildungsbehörde einzelne Ausbildungsabschnitte als Gast im Lande Rheinland-Pfalz ableistet.

§ 17 Dienstaufsicht, Aufsicht

(1) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar untersteht der Dienstaufsicht der Leiterin oder des Leiters der Stelle, die nach § 15 die jeweilige Ausbildung leitet. Die Ausübung der Dienstaufsicht kann auf eine nachgeordnete Behörde übertragen werden.

(2) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar untersteht der Aufsicht der Leiterin oder des Leiters der jeweiligen Ausbildungsstelle. Den die Ausbildung betreffenden Anordnungen der Ausbilderinnen und Ausbilder sowie der Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter ist Folge zu leisten.

(3) Widerspruchsbehörde im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 3 JAG in Verbindung mit § 54 Abs. 3 BeamtStG ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 18 Urlaub, Trennungsgeld

(1) Urlaub wird auf den Ausbildungsabschnitt angerechnet, in dem er genommen wird.

Während der Lehrgänge und während der Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer soll Erholungsurlaub nicht gewährt werden. Über die Gewährung von Urlaub in anderen Fällen nach § 32 Abs. 1 Satz 3 der Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125, BS 2030-1-2) in der jeweils geltenden Fassung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

(2) Während des gesamten juristischen Vorbereitungsdienstes wird Trennungsgeld nach § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 JAG für eine Ausbildung außerhalb von Rheinland-Pfalz längstens für die Dauer von drei Monaten gewährt.

Abschnitt 2 Ausbildung

§ 19 Ausbildungsstationen

(1) Die Ausbildung findet statt:

1. 21 Monate in den Pflichtstationen, und zwar:
 - a) fünf Monate in der Zivilrechtspflege,
 - b) vier Monate in der Verwaltung,
 - c) drei Monate in der Strafrechtspflege und
 - d) neun Monate in der Rechtsberatung sowie
2. drei Monate in einer Wahlstation.

(2) In besonderen Einzelfällen können im Rahmen des § 5 b DRiG Dauer und Reihenfolge der Pflichtstationen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 geregelt werden. Die Pflichtstation Verwaltung kann für zwei Monate, in begründeten Ausnahmefällen bis zu vier Monate, die Wahlstation kann bis zu drei Monate bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen stattfinden. Die Pflichtstation Rechtsberatung kann bis zu sechs Monate, die Wahlstation bis zu drei Monate bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen

Rechtsanwalt stattfinden, wobei ein Ausbildungsabschnitt nicht weniger als drei Monate umfassen soll. Die Ausbildungszeit im Ausland soll insgesamt zehn Monate nicht überschreiten. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts; Entscheidungen betreffend die Pflichtstation Verwaltung oder die Wahlstation – Wahlfach Verwaltungsrecht – ergehen im Benehmen mit der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion.

(3) Die Ausbildung in der Pflichtstation Verwaltung kann bis zu zwei Monate bei einem Gericht der allgemeinen oder einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit oder bis zu vier Monate an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfinden. Der Antrag auf Überweisung an ein solches Gericht oder an diese Universität muss spätestens zwei Monate nach Beginn der Pflichtstation Zivilrechtspflege bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts eingegangen sein.

(4) Die Pflichtstation Rechtsberatung kann bei verschiedenen Rechtsanwaltskanzleien abgeleistet werden, wobei ein Ausbildungsabschnitt mindestens drei Monate dauern soll. Auf die Pflichtstation Rechtsberatung wird mit drei Monaten angerechnet:

1. eine Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer,
2. eine Ausbildung an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich oder
3. eine Ausbildung bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

(5) Auf die Wahlstation wird mit drei Monaten angerechnet:

1. eine Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer oder

2. eine Ausbildung an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich.

§ 20 Form der Ausbildung

(1) Die Ausbildung erfolgt am Arbeitsplatz der Ausbilderin oder des Ausbilders, in Arbeitsgemeinschaften und in Lehrgängen. Sie kann durch Seminare, Vortragsveranstaltungen und Exkursionen ergänzt werden. Bei einer Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer nimmt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar an einem Seminar, einer Übung oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung teil.

(2) Die Ausbildung in jeder Ausbildungsstation wird von einer Arbeitsgemeinschaft begleitet.

(3) Es werden eingerichtet:

1. die Arbeitsgemeinschaften Zivilrechtspflege und Strafrechtspflege von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts,
2. die Arbeitsgemeinschaft Verwaltung von der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion,
3. die Arbeitsgemeinschaft Rechtsberatung von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer,
4. die Arbeitsgemeinschaften – Wahlfach Familien- und Erbrecht –, – Wahlfach Medienrecht –, – Wahlfach Arbeitsrecht –, – Wahlfach Sozialrecht –, – Wahlfach Strafrecht –, – Wahlfach Steuerrecht – und – Wahlfach Wirtschaftsrecht – von dem fachlich zuständigen Ministerium und
5. die Arbeitsgemeinschaft – Wahlfach Verwaltungsrecht – von dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium.

Zur Einrichtung gehört auch die Bestellung der Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter. § 27 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Wählt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz, so ist sie oder er von der Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft zu befreien, wenn der nächstgelegene Arbeitsgemeinschaftsort nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erreichen ist. Über die Befreiung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, im Falle der Ausbildung in der Pflichtstation Verwaltung oder in der Wahlstation – Wahlfach Verwaltungsrecht – im Benehmen mit der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion.

§ 21 Ausbildung am Arbeitsplatz

(1) Am Arbeitsplatz der Ausbilderin oder des Ausbilders soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar den beruflichen Tagesablauf erleben und sich mit der Arbeitsweise in dem jeweiligen Sachgebiet vertraut machen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll frühzeitig zur selbstständigen Tätigkeit angeleitet werden. Maß und Art der übertragenen Arbeiten richten sich nach dem Ausbildungsziel.

(2) Mit der Ausbildung am Arbeitsplatz soll nur betraut werden, wer nach fachlicher Leistung und pädagogischer Befähigung hierfür geeignet ist.

(3) Über die Ausbildung am Arbeitsplatz ist ein Nachweis zu führen (Ausbildungsnachweis). In dem Ausbildungsnachweis sollen die schriftlichen Arbeiten und die wesentlichen mündlichen Leistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars vermerkt und jeweils nach § 8 Abs. 2 bewertet werden. Auf der Grundlage dieser Bewertungen ist für die Ausbildungsstation eine Note nach § 8 Abs. 2 zu erteilen. Die Ausbilderin oder der Ausbilder kann ergänzende Bemerkungen über Kenntnisse, Fähigkeiten, Leistungen und Persönlichkeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars anfügen.

kungen über Kenntnisse, Fähigkeiten, Leistungen und Persönlichkeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars anfügen.

(4) Bei einer Ausbildung an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich (§ 19 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 oder Abs. 5 Nr. 2) ist die Teilnahme an einem Seminar, einer Übung oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung nachzuweisen.

(5) Der Ausbildungsnachweis ist unverzüglich nach Beendigung der Ausbildungsstation zu den Personalakten zu nehmen. Er ist der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar durch die Ausbilderin oder den Ausbilder vor Aufnahme in die Personalakten bekannt zu geben. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar erhält einen Abdruck des Ausbildungsnachweises.

§ 22 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft soll die Ausbildung am Arbeitsplatz ergänzen und vertiefen. Im Vordergrund steht die Erörterung von praktischen Rechtsfällen und Problemsachverhalten anhand von Akten oder Aktenauszügen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll sich in der Arbeitsgemeinschaft auch üben, Vorträge aus Akten und Referate in freier Rede zu halten und die eigene Rechtsauffassung in der Diskussion zu vertreten. Vom zweiten bis zum 16. Ausbildungsmonat ist monatlich mindestens eine Aufsichtsarbeit aus den Prüfungsfächern der zweiten juristischen Staatsprüfung zu fertigen und zur Bewertung und Besprechung abzuliefern; sofern der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet wird und der Verlängerungszeitraum nach dem zwölften Ausbildungsmonat beginnt, ist der Verlängerungszeitraum insoweit nicht mitzuzählen. In einer der Arbeitsgemeinschaften der Pflichtstationen sowie in der Arbeitsgemeinschaft der Wahlstation ist jeweils mindestens ein Aktenvortrag zu halten.

(2) Die Unterweisung in der Arbeitsgemeinschaft dauert in der Regel wöchentlich vier bis sechs Unterrichtsstunden. Die für die Fertigung und Besprechung der Aufsichtsarbeiten benötigte Zeit ist zusätzlich anzusetzen. Die Arbeitsgemeinschaft kann im entsprechenden Umfang auch als Blockarbeitsgemeinschaft veranstaltet werden. Die Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft ist Pflicht und geht jedem anderen Dienst vor. Einer Arbeitsgemeinschaft sollen nicht mehr als 25 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare angehören.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft wird von mindestens einer Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder einem Arbeitsgemeinschaftsleiter betreut. Die Mitwirkung anderer geeigneter Personen ist zulässig. Zur Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder zum Arbeitsgemeinschaftsleiter soll nur bestellt werden, wer über die erforderliche pädagogische Befähigung sowie über eine angemessene Berufserfahrung verfügt und sich bereits als Ausbilderin oder Ausbilder bewährt hat. Die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder der Arbeitsgemeinschaftsleiter kann auf Antrag von den sonstigen Dienstgeschäften bis zur Hälfte entlastet werden.

(4) Die Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars in der Arbeitsgemeinschaft sind nach jeder Ausbildungsstation in einem Zeugnis zu beurteilen und mit einer Note nach § 8 Abs. 2 zu bewerten. Das Zeugnis ist unverzüglich nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft zu den Personalakten zu nehmen. § 21 Abs. 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 23 Lehrgänge

(1) Lehrgänge dienen der Einführung in Ausbildungsabschnitte, der Ergänzung der Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft und der Vorbereitung auf die zweite juristische Staatsprüfung.

(2) Lehrkräfte sind in der juristischen Ausbildung erfahrene Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie Bedienstete im öffentlichen Dienst mit der Befähigung zum Richteramt.

(3) § 20 Abs. 3 sowie § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) In den ersten drei Wochen der Pflichtstation Zivilrechtspflege wird in einem Lehrgang in die Relationstechnik (Sachbericht und Gutachten), das Abfassen von Urteilen und Beschlüssen sowie den Gang des Zivilprozesses eingeführt.

(5) Die Einrichtung weiterer Lehrgänge regelt

1. für die Pflichtstation Verwaltung und die Wahlstation – Wahlfach Verwaltungsrecht – das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium und

2. im Übrigen das fachlich zuständige Ministerium, das bei Lehrgängen in der Pflichtstation Rechtsberatung im Einvernehmen mit den zuständigen Rechtsanwaltskammern entscheidet.

§ 24 Ausbildung am Arbeitsplatz Zivilrechtspflege

(1) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist einer Zivilkammer eines Landgerichts oder der Zivilabteilung eines Amtsgerichts zuzuweisen.

(2) Am Arbeitsplatz der Richterin oder des Richters für Zivilsachen sollen neben der Teilnahme an Sitzungen zunächst Urteile, Beschlüsse und richterliche Verfügungen entworfen sowie in Beratungen Vorträge gehalten werden. In der Folgezeit sollen darüber hinaus unter Aufsicht der ausbildenden Richterin oder des ausbildenden Richters Parteien angehört, Beweise erhoben und mündliche Verhandlungen geleitet werden. Sobald der Stand der Ausbildung es gestattet, sollen die täglichen Eingänge selbstständig vorbearbeitet und die anstehenden Entscheidungen entworfen werden.

§ 25 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Zivilrechtspflege

(1) In der Arbeitsgemeinschaft Zivilrechtspflege soll ein umfassender Überblick über die typischen Aufgaben einer Richterin oder eines Richters in Zivilsachen (Erkenntnisverfahren) verschafft werden. Die Kenntnisse im Zivilprozessrecht sollen nach Maßgabe des vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Stoffplans ergänzt und vertieft werden. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll auch einen Einblick in die Besonderheiten des familien- und des arbeitsgerichtlichen Verfahrens erhalten.

(2) Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sind praktische Fälle in Aktenform aus dem Tätigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte in Zivilsachen (Erkenntnisverfahren).

§ 26 Ausbildung am Arbeitsplatz Verwaltung und in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Die Ausbildung erfolgt in der öffentlichen Verwaltung oder bei einer anderen Stelle durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt oder einem Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium bestimmt die möglichen Ausbildungsstellen.

(2) Am Arbeitsplatz der oder des Bediensteten soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar mit allen Aufgaben befasst werden, die typischerweise von Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt wahrzunehmen sind und praktisches Verwaltungshandeln einschließlich Verwaltungsmanagement und Abschätzung wirtschaftlicher Auswirkungen erfordern. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll bei Verhandlungen sowie bei Besprechungen innerhalb und außerhalb der Behörde zugezogen werden und Gelegenheit zum Vortrag sowie zur Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern erhalten. Sobald der Stand der Ausbildung es gestattet, sollen die täglichen Eingänge durchgesehen und die anstehenden Entscheidungen entworfen werden.

(3) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll auch Aufgaben und Tätigkeiten der Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse kennen lernen, an ihren Sitzungen und deren Vorbereitungen durch die Verwaltung teilnehmen und geeignete Angelegenheiten selbstständig oder neben der ausbildenden oder dem ausbildenden Bediensteten vertreten.

(4) Zur Ausbildung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zuzuweisen. In Ausnahmefällen erfolgt die Zuweisung an ein Gericht einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Für die Ausbildung am Arbeitsplatz der Verwaltungsrichterin oder des Verwaltungsrichters gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

§ 27 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Verwaltung

(1) In der Arbeitsgemeinschaft Verwaltung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar mit der Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung, insbesondere mit dem Verwaltungsverfahren und der Bescheidtechnik, vertraut gemacht werden. Es soll ein umfassender Überblick über die typischen Aufgaben der Eingriffs-, Leistungs- und Planungsverwaltung verschafft werden. Die Kenntnisse im Öffentlichen Recht sollen nach Maßgabe des vom fachlich zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium erlassenen Stoffplans ergänzt und vertieft werden.

(2) Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sind praktische Fälle in Aktenform aus dem Tätigkeitsbereich der öffentlichen Verwaltung und der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft Verwaltung wird bei der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion oder bei einer anderen Behörde eingerichtet. Eine Bedienstete oder ein Be-

diensteter im öffentlichen Dienst mit der Befähigung zum Richteramt oder eine Richterin oder ein Richter der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit leitet die Arbeitsgemeinschaft. Das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium bestellt die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder den Arbeitsgemeinschaftsleiter auf Vorschlag der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion; soll eine Richterin oder ein Richter der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bestellt werden, so ist das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium herzustellen.

§ 28 Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

(1) Während der Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Pflichtstation Verwaltung soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die theoretischen und praktischen Kenntnisse im Öffentlichen Recht vertiefen sowie Grundkenntnisse in anderen verwaltungsbezogenen Disziplinen einschließlich Verwaltungsmanagement und Abschätzung wirtschaftlicher Auswirkungen erwerben. Im ersten Monat erfolgt die Ausbildung in Form eines Einführungslehrgangs in das Öffentliche Recht. In den folgenden drei Monaten nimmt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar nach Maßgabe der Überweisungsverfügung an einer landesrechtlichen Übung und weiteren Lehrveranstaltungen teil. Es sind mindestens drei Aufsichtsarbeiten aus dem Öffentlichen Recht zu fertigen und zur Bewertung abzuliefern.

(2) Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erteilt Bescheinigungen über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und ein Gesamtzeugnis. In dem Gesamtzeugnis sind die Leistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars mit einer der in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Noten zu bewerten. Das Nähere regelt das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium.

§ 29 Ausbildung am Arbeitsplatz Strafrechtspflege

(1) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist einer Staatsanwaltschaft, einer Strafkammer eines Landgerichts, einer oder einem Vorsitzenden eines Schöffengerichts oder einer Strafrichterin oder einem Strafrichter zuzuweisen.

(2) Am Arbeitsplatz der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts soll sich die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar zunächst nur mit der Aufklärung von Straftaten und der Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei vertraut machen, Anklageschriften und Einstellungsverfügungen entwerfen, bei der Vernehmung von Beschuldigten sowie von Zeuginnen und Zeugen zuhören und neben der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt an Hauptverhandlungen teilnehmen. In der Folgezeit soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar darüber hinaus selbstständig Vernehmungen durchführen und neben der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt die Anklage vertreten. Sobald es der Stand der Ausbildung gestattet, soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in der Hauptverhandlung vor der Strafrichterin oder dem Strafrichter die Amtsanwältin oder den Amtsanwalt vertreten sowie die täglichen Eingänge vorbereiten und die anstehenden Entscheidungen entwerfen.

(3) Am Arbeitsplatz der Richterin oder des Richters in Strafsachen sollen neben dem Aktenstudium und der Teilnahme an Sitzungen zunächst Urteile, Beschlüsse und richterliche Verfügungen entworfen sowie in Beratungen Vorträge gehalten werden. Sobald der Stand der Ausbildung es gestattet, sollen die täglichen Eingänge vorbereitet und die anstehenden Entscheidungen entworfen werden.

(4) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll sich bei Zuweisung an eine Staatsanwaltschaft auch mit dem Abfassen von Urteilen, Beschlüssen und richterlichen Verfügungen in Strafsachen und bei Zuweisung an ein Gericht in Strafsachen auch mit

dem Abfassen von Anklageschriften und Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft vertraut machen.

§ 30 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Strafrechtspflege

(1) In der Arbeitsgemeinschaft Strafrechtspflege soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar mit der Arbeitsweise einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts und einer Richterin oder eines Richters in Strafsachen vertraut gemacht werden. Demgemäß sind folgende Gegenstände zu behandeln:

1. Gang des Strafprozesses,
2. Abfassen von Anklageschriften und Einstellungsverfügungen und
3. Abfassen von Urteilen und Beschlüssen in Strafsachen.

(2) Darüber hinaus soll in der Arbeitsgemeinschaft Strafrechtspflege ein umfassender Überblick über die typischen Aufgaben einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts, einer Strafverteidigerin oder eines Strafverteidigers und einer Richterin oder eines Richters in Strafsachen verschafft werden. Die Kenntnisse im Strafprozessrecht sollen nach Maßgabe des vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Stoffplans ergänzt und vertieft werden.

(3) Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sind praktische Fälle in Aktenform aus dem Tätigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft und der ordentlichen Gerichte in Strafsachen.

§ 31 Ausbildung am Arbeitsplatz Rechtsberatung

(1) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist einer bei Gericht zugelassenen Rechtsanwältin oder einem bei Gericht zugelassenen Rechtsanwalt zuzuweisen. Die Benennung der Ausbilderinnen und Ausbilder muss spätestens bis zum Ende des neunten Ausbildungsmonats für die ersten sechs Monate und spätestens bis zum Ende des 15. Ausbildungsmonats für die letzten drei

Monate der Pflichtstation Rechtsberatung erfolgen. Satz 2 gilt auch in den Fällen des § 19 Abs. 4 Satz 2. Erfolgt die Benennung nicht rechtzeitig oder unvollständig, so bestimmt insoweit die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer die Ausbildungsstelle sowie die Ausbilderin oder den Ausbilder.

(2) Am Arbeitsplatz der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Gelegenheit erhalten, sich in der Rechtsberatung von Mandantinnen und Mandanten, im Sichten und Ordnen des Stoffs, in der Vertragsgestaltung sowie in der Anfertigung von Schriftsätzen zu üben. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll im Anwaltsprozess neben der Ausbilderin oder dem Ausbilder vor Gericht auftreten und in Verfahren ohne Anwaltszwang alleine Termine wahrnehmen; ferner soll sie oder er mit dem anwaltlichen Standesrecht und der Büroorganisation vertraut gemacht werden.

§ 32 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Rechtsberatung

(1) In der Arbeitsgemeinschaft Rechtsberatung sollen in erster Linie Zivilprozessrecht und Zwangsvollstreckungsrecht, im Übrigen vertiefend auch Strafrecht und Verwaltungsrecht einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts nach Maßgabe des vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Stoffplans aus der Sicht der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts behandelt werden. Daneben soll die Arbeitsgemeinschaft dem Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge sowie dem Erkennen und der Lösung fächerübergreifender Problemstellungen in den in Satz 1 genannten Bereichen dienen und exemplarisch sonstige, für die anwaltliche Praxis relevante Rechtsgebiete darstellen. Soweit der Stoffplan das Verwaltungsrecht einschließlich des zugehörigen Verfahrensrechts betrifft, bedarf es zu dessen Erlass insoweit des Einvernehmens des für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministeriums.

(2) Gegenstand der Aufsichtsarbeiten sind praktische Fälle in Aktenform aus den in Absatz 1 genannten Rechtsgebieten.

§ 33 Wahlstation

(1) In der Wahlstation soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Ausbildung in einem der folgenden Wahlfächer ergänzen und vertiefen:

1. Familien- und Erbrecht,
2. Medienrecht,
3. Arbeitsrecht,
4. Sozialrecht,
5. Strafrecht,
6. Verwaltungsrecht,
7. Steuerrecht oder
8. Wirtschaftsrecht.

(2) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat ein Wahlfach zu wählen und eine dem Wahlfach zugeordnete Ausbildungsstelle zu bezeichnen. Neben den Ausbildungsstellen der entsprechenden Pflichtstationen kommen als weitere Ausbildungsstellen insbesondere in Betracht:

1. im Wahlfach Familien- und Erbrecht: Oberlandesgericht, Familiengericht, Zivilgericht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, Notarin oder Notar,
2. im Wahlfach Medienrecht: Medienunternehmen (Presse, Rundfunk, Telemedien), Medienanstalt, Medieninstitut, Behörde mit Medienbezug,
3. im Wahlfach Arbeitsrecht: nationale oder internationale Behörde der Arbeitsverwaltung, Gewerkschaft, Arbeitgeberverband, Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht,
4. im Wahlfach Sozialrecht: nationale oder internationale Behörde der Sozialverwaltung, Träger der Sozialhilfe, Träger der Grundsicherung, Sozialversicherungsträger, Sozialgericht, Landessozialgericht,

5. im Wahlfach Strafrecht: Generalstaatsanwaltschaft, Strafgericht oder Staatsanwaltschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union,

6. im Wahlfach Verwaltungsrecht: Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes, oberste oder obere Bundes- oder Landesbehörde, diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonstige deutsche Behörde im Ausland, Verwaltungsbehörde in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, kommunaler Spitzenverband, Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Körperschaft wirtschaftlicher oder beruflicher Selbstverwaltung, Verwaltungsgericht, Oberverwaltungsgericht,

7. im Wahlfach Steuerrecht: Finanzamt, Landesamt für Steuern, Finanzgericht, Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer und

8. im Wahlfach Wirtschaftsrecht: Wirtschaftsunternehmen, Bank, Behörde der Wirtschaftsverwaltung, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, deutsche oder deutsch-ausländische Industrie- und Handelskammer, qualifizierte Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt kann in allen Wahlfächern gewählt werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann weitere Ausbildungsstellen zulassen, wenn eine sachgerechte Ausbildung in dem jeweiligen Wahlfach gewährleistet ist; bei Ausbildungsstellen im Wahlfach Verwaltungsrecht ist das Benehmen mit der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion herzustellen.

(3) Die Bestimmung des Wahlfachs, die Wahl der Ausbildungsstellen und eine beabsichtigte Ausbildung an einem rechtswissen-

schaftlichen Fachbereich sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts spätestens bis zum Ende des 15. Ausbildungsmonats unwiderruflich anzuzeigen. Wird eine Wahl nicht rechtzeitig oder unvollständig getroffen, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Wahlfach und Ausbildungsstellen unter Berücksichtigung des von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar im Studium gewählten Schwerpunktbereichs.

(4) Die Ausbildung in der Wahlstation kann um drei Monate vorverlegt werden, wenn die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer besuchen will. Über den Antrag, der spätestens am Ende des 14. Ausbildungsmonats gestellt sein muss, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts, im Falle des Wahlfachs Verwaltungsrecht im Benehmen mit der nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 zuständigen Direktion. Macht die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar von der Möglichkeit der Vorverlegung Gebrauch, schließt sich an die Wahlstation eine weitere dreimonatige Ausbildung in der Pflichtstation Rechtsberatung und daran die mündliche Prüfung im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung an. In der sich an die Wahlstation anschließenden weiteren dreimonatigen Ausbildung in der Pflichtstation Rechtsberatung hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar an der Arbeitsgemeinschaft im Wahlfach teilzunehmen.

(5) Erfolgt die Ausbildung in der Wahlstation an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, so gelten § 22 Abs. 1 Satz 5 sowie § 28 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 entsprechend.

§ 34 Ausbildung am Arbeitsplatz Wahlfach

Die Ausbildung am Arbeitsplatz richtet sich nach den §§ 24, 26, 29 und 31, hilfsweise nach einem von der Ausbildungsstelle vorzulegenden Ausbildungsplan.

§ 35 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Wahlfach

(1) Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar nimmt an der für das gewählte Wahlfach eingerichteten Arbeitsgemeinschaft teil. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich erfolgt.

(2) In den Arbeitsgemeinschaften ist die Praxis der Rechtsanwendung im betreffenden Wahlfach nach Maßgabe der vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Stoffpläne zu vermitteln. Der Stoffplan für die Arbeitsgemeinschaft – Wahlfach Verwaltungsrecht – ist im Einvernehmen mit dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium aufzustellen.

(3) Gegenstand des Aktenvortrags sind praktische Fälle in Aktenform aus dem gewählten Wahlfach.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft leitet eine Richterin oder ein Richter, eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt, eine Bedienstete oder ein Bediensteter im öffentlichen Dienst mit der Befähigung zum Richteramt oder eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt mit besonderen Kenntnissen im betreffenden Wahlfach.

(5) Unbeschadet des § 22 Abs. 1 und 2 können bei der Gestaltung einzelner Arbeitsgemeinschaften die besonderen Gegebenheiten im betreffenden Wahlfach berücksichtigt werden; eine gleichwertige Ausbildung in den einzelnen Wahlfächern ist zu gewährleisten.

Teil 3 Zweite juristische Staatsprüfung

§ 36 Vorstellung, Dienstaufsicht

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts übermittelt bis zum Ende des 16. Ausbildungsmonats der Präsidentin oder dem Präsidenten des Prüfungsamtes eine Liste der zur Teilnahme an der zweiten juristischen Staatsprüfung anstehenden

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Der Vorstellungsbericht und die Personalakte werden spätestens im 24. Ausbildungsmonat übersandt. Bei Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgt die Übermittlung der Liste der zur Teilnahme an der zweiten juristischen Staatsprüfung anstehenden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bis zum Ende des 22. Ausbildungsmonats und die Übersendung des Vorstellungsberichts und der Personalakte spätestens im 30. Ausbildungsmonat.

(2) Während des Prüfungsverfahrens unterstehen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare weiterhin der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

§ 37 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind neben den sachlich zugehörigen Pflichtfächern der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 1 Abs. 2)

1. das Zivilprozessrecht und das Zwangsvollstreckungsrecht,
2. das Urteilsverfahren im arbeitsgerichtlichen Verfahren im Überblick,
3. das Strafprozessrecht, einschließlich der gerichtsverfassungsrechtlichen Bezüge, jedoch ohne das Vierte, Siebente und Achte Buch der Strafprozessordnung sowie der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs,
4. das Verwaltungsprozessrecht, die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs sowie der Erste Abschnitt der Baunutzungsverordnung, die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren, und im Überblick: das Gewerberecht (einschließlich des Gaststättenrechts) sowie das Straßenrecht,
5. aus dem anwaltlichen Berufsrecht die rechtsberatende Praxis in den Pflichtfächern sowie im Überblick: die Grundpflichten und Berufsregeln nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der

Berufsordnung für Rechtsanwälte und das Gebührenrecht, und

6. die Prüfungsgegenstände des Wahlfachs (Absatz 2).

(2) Prüfungsfächer in den Wahlfächern sind:

1. im Wahlfach Familien- und Erbrecht: Familienrecht, Erbrecht, jeweils einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts,
2. im Wahlfach Medienrecht: Presserecht, Rundfunkrecht, Telemedienrecht, Äußerungsrecht, Urheberrecht,
3. im Wahlfach Arbeitsrecht: individuelles und kollektives Arbeitsrecht, arbeitsgerichtliches Verfahren,
4. im Wahlfach Sozialrecht: Recht der Sozialversicherung, der Grundsicherung und der Sozialhilfe, sozialgerichtliches Verfahren,
5. im Wahlfach Strafrecht: Strafverfahrensrecht, Jugendstrafrecht, Strafverteidigung,
6. im Wahlfach Verwaltungsrecht: Umweltrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht (Gewerberecht – einschließlich des Gaststättenrechts –, wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand auf kommunaler Ebene, Vergaberecht im Überblick), Beamtenrecht,
7. im Wahlfach Steuerrecht: Einkommensteuerrecht, Buchführung und Bilanzkunde, Umsatzsteuerrecht, Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung und
8. im Wahlfach Wirtschaftsrecht: Aktienrecht, GmbH-Recht, Konzernrecht, Recht des lautereren Wettbewerbs einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie der Bezüge zum europäischen Wettbewerbsrecht.

(3) Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsfächern nach Absatz 1 zum Gegenstand der zweiten juristi-

schen Staatsprüfung gemacht werden, soweit sie in der Praxis typischerweise im Zusammenhang auftreten, lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und die Aufgabe mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln bewältigt werden kann.

(4) Die Prüfungsfächer nach Absatz 1 umfassen jeweils auch Aufgaben- und Problemstellungen aus rechtsberatenden Bereichen.

§ 38 Anwendbare Vorschriften, Prüfungszeugnis

(1) Für die Zulassung zur zweiten juristischen Staatsprüfung, die Bewertung der Prüfungsleistungen und das Prüfungsverfahren gelten § 5 Abs. 1 und 3 und die §§ 6 bis 13 entsprechend, soweit sich aus den §§ 39 und 40 nichts Anderes ergibt.

(2) Auf dem Prüfungszeugnis ist das Wahlfach (§ 33 Abs. 1) zu vermerken, sofern die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar nicht bis zum Tag der mündlichen Prüfung beantragt, von einem solchen Vermerk abzusehen.

§ 39 Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden an acht Tagen im 18. Ausbildungsmonat geschrieben; im Falle der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit werden die Aufsichtsarbeiten im 24. Ausbildungsmonat geschrieben. Es sind zu bearbeiten:

1. vier Aufsichtsarbeiten aus dem Tätigkeitsbereich der ordentlichen Gerichte, der Arbeitsgerichte und der rechtsberatenden Berufe in Zivilsachen,
2. zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Tätigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft, der ordentlichen Gerichte und der rechtsberatenden Berufe in Strafsachen und
3. zwei Aufsichtsarbeiten aus dem Tätigkeitsbereich der öffentlichen Verwal-

tung, der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und der rechtsberatenden Berufe im Bereich des Verwaltungsrechts.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes wählt die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten unter Beachtung des § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 3 und 4 aus. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 sind dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium nach ihrer Verwendung zur Kenntnis zu geben.

(3) Sind mehr als vier Aufsichtsarbeiten geringer bewertet als mit 4,00 Punkten oder ist die Summe der Einzelbewertungen geringer als 30,00 Punkte, so ist die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; die zweite juristische Staatsprüfung ist nicht bestanden. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung errechnet sich aus der durch acht geteilten Summe der Einzelbewertungen, eine sich dabei ergebende dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

§ 40 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer nach § 37 Abs. 1.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Ihm sollen angehören:

1. eine Richterin oder ein Richter oder eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt oder eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Bereich der Justiz mit der Befähigung zum Richteramt,
2. eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt oder eine Notarin oder ein Notar und
3. eine Beamtin oder ein Beamter aus dem Bereich der Verwaltung mit der Befähigung zum Richteramt.

(3) Die Aufgabe für den in der mündlichen Prüfung zu haltenden Vortrag aus Akten (§ 7

Abs. 3 Satz 3 JAG) wird den Prüfungsgegenständen des Wahlfachs nach § 37 Abs. 2 entnommen. Die Vorbereitungszeit für den Vortrag beträgt etwa 90 Minuten. Die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes bestimmt, welche Hilfsmittel bei der Vorbereitung und im Prüfungsgespräch benutzt werden dürfen. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat einen begründeten Vorschlag für die Sachbehandlung zu machen; soweit sich aus der Aufgabenstellung nichts Anderes ergibt, ist der wesentliche Inhalt des Aktenstücks vorzutragen. § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt bei der Vorbereitung und im Prüfungsgespräch entsprechend.

(4) Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als vier Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare geladen werden. Die Prüfung dauert so lange, dass auf jede Rechtsreferendarin und jeden Rechtsreferendar einschließlich des Aktenvortrags etwa eine Stunde entfällt.

(5) Für die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden fünf Einzelbewertungen erteilt, und zwar eine für den Aktenvortrag und je eine für die Prüfungsfächer nach Absatz 1. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung errechnet sich aus der durch fünf geteilten Summe der Einzelbewertungen, eine sich dabei ergebende dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(6) Das Gesamtergebnis der zweiten juristischen Staatsprüfung errechnet sich aus einem Anteil von 70 v. H. des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung und einem Anteil von 30 v. H. des Ergebnisses der mündlichen Prüfung; eine sich dabei ergebende dritte Dezimalstelle bleibt in jedem Berechnungsschritt unberücksichtigt. Bei der Entscheidung über die Erhöhung des errechneten Gesamtergebnisses der zweiten juristischen Staatsprüfung (§ 9 Abs. 4 Satz 3) sind die Leistungen der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars im juristischen Vorbereitungsdienst angemessen zu berücksichtigen.

(7) In der Niederschrift über den Prüfungshergang (§ 7 Abs. 6) ist auch die Bewertung des Aktenvortrags nach Notenstufe und Punktzahl festzustellen.

Teil 4 Gebühren

§ 41 Gebührenerhebung

(1) Es werden erhoben:

1. für die Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung (§ 5 Abs. 6 JAG), sofern nicht die zu verbessernde staatliche Pflichtfachprüfung unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 JAG bestanden wurde, eine Gebühr von 400,00 EUR und
2. für die Wiederholung der zweiten juristischen Staatsprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung (§ 7 Abs. 7 JAG) eine Gebühr von 500,00 EUR.

(2) Wird gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen oder die abschließende Prüfungsentscheidung im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung oder der zweiten juristischen Staatsprüfung Widerspruch eingelegt, wird unbeschadet der für die Amtshandlung geschuldeten Kosten eine Widerspruchsgebühr von mindestens 20,00 und höchstens 1 000,00 EUR erhoben.

(3) Für die Gebührenerhebung gelten die Bestimmungen des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 5 Schlussbestimmung

§ 42 Übergangsbestimmung

(1) § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 dieser Verordnung gilt erstmals für die schriftliche Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung im Februar 2025, § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung gilt erstmals für die mündliche Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung im Juli 2025. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 dieser Verordnung gilt erstmals für die schriftliche Prüfung

der staatlichen Pflichtfachprüfung im Februar 2025. Bis dahin findet die Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 geltenden Fassung Anwendung; dies gilt auch für Wiederholungs- und Verbesserungsversuche, die spätestens im Februar 2025 begonnen werden.

(2) Für die Ausbildung und Prüfung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die den juristischen Vorbereitungsdienst vor dem 1. August 2023 aufgenommen haben, gelten § 19 Abs. 3 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 1 und 2 und § 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 sowie die Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 geltenden Fassung. Dies gilt längstens bis zum Ablauf des 31. Juli 2026. Ab dem 1. August 2026 gelten, vorbehaltlich des Satzes 5 und 6, ausschließlich die Vorschriften dieser Verordnung. Auf vor dem 31. Juli 2026 begonnene Wiederholungs- und Verbesserungsversuche findet das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht Anwendung; dies gilt auch, wenn die im ersten Prüfungsversuch abgelegte Prüfung nachträglich für nicht unternommen erklärt wird. § 6 Abs. 2 Satz 3 bis 5 in Verbindung mit § 38 Abs. 1

dieser Verordnung gilt erstmals für die schriftliche Prüfung der zweiten juristischen Staatsprüfung im April 2025. § 40 Abs. 3 Satz 5 dieser Verordnung gilt erstmals für die mündliche Prüfung der zweiten juristischen Staatsprüfung im November 2025. Bis dahin gilt § 40 Abs. 3 Satz 5 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2023 geltenden Fassung.

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 14 Abs. 8 bis 11, des § 22 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, des § 36 Abs. 1 Satz 3 und des § 39 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 am 1. August 2023 in Kraft. § 14 Abs. 8 bis 11, § 22 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, § 36 Abs. 1 Satz 3 und § 39 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt vorbehaltlich des § 42 sowie des Absatzes 1 die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 1. Juli 2003 (GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. S. 523), BS 315-1-1, außer Kraft.

Anlage (zu § 1 Abs. 2 Nr. 1)

A. Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts

I. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und seinen Nebengesetzen:

1. Buch 1 – Allgemeiner Teil – BGB, jedoch ohne die Vorschriften über Stiftungen,
2. der allgemeine Teil des Schuldrechts (Buch 2 Abschnitte 1 bis 7 BGB), jedoch ohne die Vorschriften über die Draufgabe,
3. der besondere Teil des Schuldrechts (Buch 2 Abschnitt 8 BGB), jedoch ohne:
 - a) Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge (Titel 2),
 - b) Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, Beratungsleistungen bei Immobilial-Verbraucherdarlehensverträgen (Titel 3 Untertitel 2 bis 4),
 - c) Landpachtvertrag (Titel 5 Untertitel 5),
 - d) Sachdarlehensvertrag (Titel 7),
 - e) Behandlungsvertrag (Titel 8 Untertitel 2),
 - f) Architektenvertrag und Ingenieurvertrag, Bauträgervertrag (Titel 9 Untertitel 2 und 3),
 - g) Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen (Titel 9 Untertitel 4),
 - h) Auslobung (Titel 11),
 - i) Zahlungsdienste (Titel 12 Untertitel 3),
 - j) Einbringung von Sachen bei Gastwirten (Titel 15),
 - k) Leibrente (Titel 18),
 - l) Unvollkommene Verbindlichkeiten (Titel 19),
 - m) Vorlegung von Sachen (Titel 25),
4. das Sachenrecht (Buch 3 BGB), jedoch ohne:
 - a) Vorkaufsrecht (Abschnitt 5),
 - b) Reallasten (Abschnitt 6),
 - c) Rentenschuld (Abschnitt 7 Titel 2 Untertitel 2),
 - d) Pfandrecht an Rechten (Abschnitt 8 Titel 2),
5. aus dem Familienrecht (Buch 4 BGB) folgende Gebiete im Überblick:
 - a) Wirkungen der Ehe im Allgemeinen (Abschnitt 1 Titel 5), jedoch ohne die Vorschriften zum Getrenntleben,

- b) aus dem ehelichen Güterrecht (Abschnitt 1 Titel 6) das gesetzliche Güterrecht und die allgemeinen Vorschriften zur Gütertrennung und Gütergemeinschaft,
 - c) allgemeine Vorschriften zur Verwandtschaft (Abschnitt 2 Titel 1),
 - d) aus der elterlichen Sorge (Abschnitt 2 Titel 5): Vertretung des Kindes und die Beschränkung der elterlichen Haftung,
6. aus dem Erbrecht (Buch 5 BGB) folgende Gebiete im Überblick:
- a) Erbfolge (Abschnitt 1),
 - b) aus Abschnitt 2 Titel 1: Annahme und Ausschlagung der Erbschaft,
 - c) Nachlassverbindlichkeiten (Abschnitt 2 Titel 2 Untertitel 1),
 - d) Erbschaftsanspruch (Abschnitt 2 Titel 3),
 - e) Mehrheit von Erben (Abschnitt 2 Titel 4), jedoch ohne Haftungsbeschränkung der Miterben,
 - f) Testament (Abschnitt 3, jedoch ohne Titel 6), Erbvertrag (Abschnitt 4) und Pflichtteil (Abschnitt 5),
 - g) aus dem Abschnitt 8: Wirkungen des Erbscheins,
7. aus dem Internationalen Privatrecht im Überblick:
- a) aus der EuGVVO (Brüssel-Ia-VO)
 - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich),
 - bb) aus dem Kapitel II (Zuständigkeit) die Abschnitte 1, 2, 4, 6 und 7,
 - b) aus der Rom-I-VO
 - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich),
 - bb) aus dem Kapitel II (Einheitliche Kollisionsnormen) die Artikel 3, 4 und 6,
 - cc) aus dem Kapitel III (Sonstige Vorschriften) die Artikel 19 bis 21,
 - c) aus der Rom-II-VO
 - aa) Kapitel I (Anwendungsbereich),
 - bb) aus dem Kapitel II (Unerlaubte Handlungen) Artikel 4,
 - cc) Kapitel III (Ungerechtfertigte Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Verschulden bei der Vertragsverhandlung) ohne Artikel 13,
 - dd) Kapitel IV (Freie Rechtswahl),
 - ee) aus dem Kapitel VI (Sonstige Vorschriften) die Artikel 23, 24 und 26,
 - d) die allgemeinen Lehren des Internationalen Privatrechts, soweit sie zum Verständnis der vorgenannten Regelungen erforderlich sind.
8. Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz (Abschnitt 2 StVG) und im Überblick: das Produkthaftungsgesetz.

II. aus dem Individualarbeitsrecht folgende Gebiete im Überblick:

1. Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
2. Inhalt des Arbeitsverhältnisses,
3. Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis,
4. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz im Rahmen der Begründung, Beendigung und des Inhalts des Arbeitsverhältnisses;

III. aus dem Handelsrecht folgende Gebiete im Überblick:

1. Kaufleute,
2. Publizität des Handelsregisters,
3. Handelsfirma, jedoch ohne die Vorschriften über das Registerverfahren,
4. Prokura und Handlungsvollmacht,
5. allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, jedoch ohne die Vorschriften über das Kontokorrent und ohne die Vorschriften über kaufmännische Orderpapiere,
6. Handelskauf;

IV. aus dem Gesellschaftsrecht:

1. das Recht der BGB-Gesellschaft,
2. im Überblick: das Recht der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft,
3. im Überblick: die Errichtung, Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

V. aus dem Zivilprozessrecht im Überblick:

1. gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Aufbau des Instanzenzugs,
2. Verfahrensgrundsätze,
3. das Verfahren im ersten Rechtszug, insbesondere:
 - a) Prozessvoraussetzungen,
 - b) Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen,
 - c) Beweisgrundsätze,
 - d) einstweiliger Rechtsschutz,
4. aus dem Vollstreckungsrecht:

- a) allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung,
- b) Arten der Zwangsvollstreckung,
- c) Vollstreckungsabwehrklage, Drittwiderspruchsklage.

B. Kernbereiche des Strafrechts einschließlich des Verfahrensrechts

I. aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs:

1. Das Strafgesetz (1. Abschnitt),
2. Die Tat (2. Abschnitt),
3. Freiheitsstrafe, Geldstrafe, Nebenstrafe (3. Abschnitt 1. Titel),
4. Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen (3. Abschnitt 3. Titel),
5. Entziehung der Fahrerlaubnis (3. Abschnitt 6. Titel),
6. Strafantrag, Ermächtigung und Strafverlangen (4. Abschnitt),
7. Verfolgungsverjährung (5. Abschnitt);

II. aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs:

1. Widerstand gegen und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§§ 113 bis 115),
2. Hausfriedensbruch, unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Vortäuschen einer Straftat (§§ 123, 142, 145d),
3. Neunter Abschnitt: falsche uneidliche Aussage und Meineid,
4. falsche Verdächtigung (§ 164),
5. Vierzehnter Abschnitt: Beleidigung,
6. Tötungsdelikte, Aussetzung (§§ 211 bis 216, 221, 222),
7. Siebzehnter Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit,
8. Freiheitsberaubung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Nötigung, Bedrohung (§§ 239, 239a, 239b, 240, 241),
9. aus dem Neunzehnten Abschnitt: Diebstahl und Unterschlagung: §§ 242 bis 248b,
10. Zwanzigster Abschnitt: Raub und Erpressung,
11. Begünstigung, Strafvereitelung, Strafvereitelung im Amt, Hehlerei (§§ 257 bis 259),

12. Betrug, Computerbetrug, Versicherungsmissbrauch, Erschleichen von Leistungen, Untreue, Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§§ 263, 263a, 265, 265a, 266, 266b),
13. Urkundenfälschung, Fälschung technischer Aufzeichnungen, Fälschung beweisrelevanter Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung, mittelbare Falschbeurkundung, Urkundenunterdrückung (§§ 267 bis 271, 274),
14. Sachbeschädigung, gemeinschädliche Sachbeschädigung (§§ 303, 303c, 304),
15. Brandstiftungsdelikte, gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Gefährdung des Straßenverkehrs, verbotene Kraftfahrzeugrennen, Trunkenheit im Verkehr, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Vollrausch, unterlassene Hilfeleistung (§§ 306 bis 306e, 315b bis 315d, 315f bis 316a, 323a, 323c),
16. Bestechungsdelikte, Körperverletzung im Amt, Falschbeurkundung im Amt (§§ 331 bis 334, 336, 340, 348);

III. aus dem Strafverfahrensrecht im Überblick:

1. gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen einschließlich Instanzenzug,
2. Verfahrensgrundsätze,
3. Gang des Ermittlungs- und Strafverfahrens,
4. Rechtsstellung und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten,
5. von den Zwangsmitteln: Untersuchungshaft, vorläufige Festnahme, körperliche Untersuchung nach § 81a der Strafprozessordnung, Beschlagnahme, Durchsuchung,
6. Aufklärungspflicht, Beweisaufnahme, Arten der Beweismittel, Beweisverbote,
7. Berufung und Revision,
8. Rechtskraft.

C. Kernbereiche des Öffentlichen Rechts einschließlich des Verfahrensrechts

- I. das Staats- und Verfassungsrecht auf Bundes- und Landesebene, jedoch ohne das Notstandsverfassungsrecht, die Finanzverfassung und den Verteidigungsfall;
- II. aus dem Verfassungsprozessrecht im Überblick:
 1. Verfassungsbeschwerde,
 2. Organstreitverfahren,
 3. Bund-Länder-Streitigkeiten,
 4. abstrakte und konkrete Normenkontrolle,
 5. einstweiliger Rechtsschutz;

III. aus dem Verwaltungsrecht:

1. das allgemeine Verwaltungsrecht, sowie im Überblick: das Recht der staatlichen Ersatzleistungen und das Verwaltungsvollstreckungsrecht,
2. Verwaltungsverfahrensrecht, einschließlich des Verwaltungszustellungsrechts, jedoch ohne die Bestimmungen über die besonderen Verfahrensarten,
3. aus dem besonderen Verwaltungsrecht:
 - a) das allgemeine Gefahrenabwehrrecht,
 - b) im Überblick:
 - aa) aus dem Baurecht: Bauleitplanung (Erstes Kapitel Erster Teil Baugesetzbuch), Veränderungssperre und Zurückstellung von Baugesuchen (Erstes Kapitel Zweiter Teil Erster Abschnitt Baugesetzbuch), Zulässigkeit von Vorhaben (Dritter Teil Erster Abschnitt Baugesetzbuch) einschließlich der Baunutzungsverordnung, aus dem Verwaltungsverfahren: §§ 212, 212a BauGB, Planerhaltung (Drittes Kapitel Zweiter Teil Vierter Abschnitt) sowie das Bauordnungsrecht,
 - bb) Kommunalrecht, ohne das Kommunalwahlrecht, Kommunalabgabenrecht und das Haushaltsrecht,
 - cc) Versammlungsrecht;

IV. aus dem Verwaltungsprozessrecht im Überblick:

1. Verfahrensgrundsätze,
2. Zulässigkeit des Verwaltungsrechtswegs,
3. Sachentscheidungsvoraussetzungen,
4. Arten und Wirkungen von Klagen und gerichtlichen Entscheidungen,
5. Instanzenzug und Arten der Rechtsmittel,
6. Vorverfahren,
7. der vorläufige Rechtsschutz.

D. aus dem Europarecht im Überblick:

- I. Entwicklung, Organe und Kompetenzen sowie Handlungsformen der Europäischen Union;
- II. Rechtsquellen des Unionsrechts;
- III. Grundfreiheiten, Grundrechte und rechtsstaatliche Verfahrensgarantien;
- IV. Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht sowie Umsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten;

- V. aus dem Rechtsschutzsystem des Unionsrechts: Vorabentscheidungsverfahren und Vertragsverletzungsverfahren;
- VI. europarechtliche Bezüge der Pflichtfächer sowie die Bezüge der Pflichtfächer zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

RICHTLINIEN FÜR DEN VORBEREITUNGSDIENST DER RECHTSREFERENDARINNEN UND RECHTSREFERENDARE

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. April 2024 (JM 2220-0012)

1 Einstellung in den Vorbereitungsdienst

Der Antrag auf Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Rheinland-Pfalz ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz (Zulassungsbehörde) zu richten. Für den Antrag ist das als Anlage 1 angefügte Formblatt zu benutzen, das beim Oberlandesgericht Koblenz erhältlich ist.

2 Zulassung, Überweisung und Verpflichtung, Leitung des Vorbereitungsdienstes

2.1 Die Zulassungsbehörde lässt die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar zu und bestimmt zugleich, ob die Ausbildung im Bezirk des Oberlandesgerichts Koblenz oder im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts abgeleistet werden soll. Die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst erfolgt durch das jeweilige Oberlandesgericht. Es leitet den Vorbereitungsdienst und überweist die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar zur Ausbildung in der Zivilrechtspflege an ein Landgericht oder ein Amtsgericht (Ausbildungsbehörde).

2.2 Am Tage des Dienstantritts beim Landgericht wird der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar die Aufnahmeurkunde ausgehändigt und das Gelöbnis abgenommen

(§ 6 Abs. 5 JAG i.V.m. § 51 LBG). Gleichzeitig ist die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten.

2.3 Vor der Abnahme des Gelöbnisses werden die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare über die Bedeutung des Gelöbnisses und ihre Pflichten und Rechte (§ 6 Abs. 5 JAG i.V.m. den §§ 49 bis 53, 60 und 81 bis 86 LBG, § 6 Abs. 3 JAG i.V.m. den §§ 120 bis 123 LBG) belehrt. Zur Ergänzung der Belehrung und der Hinweise kann ein Merkblatt übergeben werden. Über das Gelöbnis, die Verpflichtung und die Belehrung ist eine Niederschrift zu fertigen.

2.4 Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts weist die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar auch den übrigen Pflichtstationen zu und bestimmt die Stammausbildungsstelle und die weiteren Ausbildungsstellen (§ 15 Abs. 1 JAPO).

2.5 Eine Änderung von Dauer oder Reihenfolge der Pflichtstationen im Einzelfall (§ 19 Abs. 2 JAPO) kommt insbesondere in Betracht bei längerer Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes durch Krankheit, Mutterschafts- oder Sonderurlaub, Wehr- oder Zivildienst.

2.6 Der regelmäßige Dienst bei der Ausbildung am Arbeitsplatz (§ 21 JAPO) wird bei der Ableistung in Teilzeit um ein Fünftel reduziert (§ 14 Abs. 11 JAPO). Während des sechsmonatigen Verlängerungszeitraums findet eine weitere Ausbildung am Arbeitsplatz der Pflichtstationen statt. Im Verlängerungszeitraum sind zwei Pflichtarbeiten zu fertigen. Die Pflichtarbeiten sind in zwei verschiedenen Stationen zu fertigen. Zudem hat

die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar einen Aktenvortrag im Verlängerungszeitraum zu halten.

Darüber hinaus kann die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar freiwillig weitere Ausbildungsleistungen erbringen. Daneben soll der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar Gelegenheit zu Kurzaktenvorträgen (Aktenvorträge geringeren Umfangs) und anderen mündlichen Beiträgen gegeben werden.

2.7 Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts weist die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar für den Verlängerungszeitraum entweder jeweils drei Monate zu zwei weiteren Pflichtstationen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 JAPO oder jeweils zwei Monate zu drei weiteren Pflichtstationen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 JAPO zu (§ 14 Abs. 10 JAPO). Die Bestimmung der Ausbildungsstellen erfolgt nach Anhörung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars unter Berücksichtigung von Sachzwängen (zum Beispiel Kapazitäten bei den jeweiligen zusätzlichen Pflichtstationen).

3 Bestimmung des Wahlfaches/Vergabe von Ausbildungsplätzen

3.1 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat bei der Bestimmung des Wahlfachs gemäß § 33 Abs. 3 JAPO die Ausbildungsstelle zu benennen, bei der sie oder er für die drei Monate der Wahlfachausbildung ausgebildet werden möchte. Beizufügen ist eine Einverständniserklärung oder eine Freistellungsvereinbarung der Ausbildungsstelle. Die Ausbildungsstelle muss dem Wahlfach zugeordnet sein oder zugeordnet werden können.

3.2 Bei der Vergabe der Ausbildungsplätze in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und

beim Finanzgericht sind vorrangig diejenigen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu berücksichtigen, die das entsprechende Wahlfach gewählt haben.

4 Personalakten

4.1 Die Personalaktenführung beruht auf § 20 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) in der jeweils geltenden Fassung. Ergänzend und in Ausführung von § 20 LDSG sind die §§ 88 bis 94 und 96 LBG heranzuziehen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

4.2 Personalakten über die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar werden geführt:

- a) als Grundakten beim Oberlandesgericht, das die Ausbildung leitet,
- b) als Nebenakten bei der Stammausbildungsstelle gemäß § 15 Abs. 1 JAPO.

4.3 Unterlagen über Urlaub und Erkrankungen sind in Teilakten zu führen. Diese sind in begründeten Fällen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen.

Während der Ausbildung in den Pflichtstationen werden die Teilakten über Urlaub und Erkrankung weitergeführt:

- a) bei der Staatsanwaltschaft von dieser,
- b) bei einem Gericht der besonderen Gerichtsbarkeit oder beim Oberlandesgericht von dem ausbildenden Gericht oder der Stammausbildungsstelle,

c) bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder einer Pflichtstation im Ausland bei der Stammausbildungsstelle und

d) bei einer Verwaltungsbehörde von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der Kreisverwaltung Mainz-Bingen oder der Stammausbildungsstelle sowie

e) im Übrigen bei der Stammausbildungsstelle.

4.4 Während der Ausbildung in der Wahlstation werden die Teilakten über Urlaub und Erkrankung weitergeführt

a) bei einem Land- oder Amtsgericht, bei einer Justizvollzugsanstalt oder sozialtherapeutischen Anstalt von dem Landgericht, in dessen Bezirk die Ausbildungsstelle gelegen ist,

b) bei einer Generalstaatsanwaltschaft oder Staatsanwaltschaft von dieser,

c) bei einer Verwaltungsbehörde von den Struktur- und Genehmigungsdirektionen, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, der Kreisverwaltung Mainz-Bingen oder der Stammausbildungsstelle,

d) bei einem Gericht der besonderen Gerichtsbarkeit im Lande Rheinland-Pfalz von diesem oder der Stammausbildungsstelle sowie

e) im Übrigen von der Stammausbildungsstelle.

4.5 Nach Beendigung der Ausbildung werden die Personalakten entsprechend § 96 LBG beim Oberlandesgericht aufbewahrt.

5 Urlaub/Erkrankung

5.1 Entscheidungen über Erholungsurlaub (§ 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 JAG i.V.m. § 79 LBG und der Urlaubsverordnung – UrlVO –) und Urlaub aus persönlichen Anlässen (§ 31 UrlVO) trifft die Stelle, die die Teilakten über Urlaub und Erkrankung führt.

5.2 Über die Gewährung von Urlaub aus anderen Anlässen (§§ 20 ff. UrlVO) entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

5.3 Während der Ausbildungslehrgänge (§ 23 JAPO) und während einer Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer soll kein Erholungsurlaub gewährt werden; der Gewährung von Sonderurlaub steht grundsätzlich ein dienstliches Interesse entgegen.

5.4 Urlaub für einzelne Tage, an denen Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge oder andere verpflichtende Veranstaltungen stattfinden, oder für Zeiträume, in denen Aktenvorträge zu halten oder Klausuren zu fertigen sind, kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

5.5 Alle Urlaubsanträge sind mit einem Sichtvermerk der Ausbilderin oder des Ausbilders und der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des Arbeitsgemeinschaftsleiters zu versehen.

5.6 Urlaub nach § 32 UrlVO (Urlaub in anderen Fällen) wird in der Regel nur bis zur Dauer von insgesamt einem Jahr bewilligt.

Die Gewährung setzt – neben dem Vorliegen besonderer Gründe (§ 32 Abs. 1 UrIVO) – voraus, dass die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar nicht mehr als zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes durchlaufen hat. Der Urlaub darf nur am Ende eines Ausbildungsabschnitts beginnen und zu einem Zeitpunkt enden, der den Anschluss an den regelmäßigen Ausbildungsgang ermöglicht. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Im Übrigen gilt für das Verfahren bei Urlaubserteilung und Erkrankung das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 27. August 1982 (2054-1-23/82) – JBl. S. 187 – in der jeweils geltenden Fassung.

5.7 Der Urlaubsanspruch der in Teilzeit ausgebildeten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entspricht dem Urlaubsanspruch der in Vollzeit ausgebildeten Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, § 8 Abs. 3 und 4 UrIVO findet insoweit keine Anwendung.

6 Allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung am Arbeitsplatz und in der Arbeitsgemeinschaft (§§ 21 ff. JAPO)

6.1 Die gesamte Ausbildung orientiert sich an den in § 5 a DRiG, den §§ 1 und 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 und 3 JAG, § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2, § 37 Abs. 3 und 4, § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 JAPO verankerten allgemeinen Lernzielen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts sowie zur freien Rede, Kommunikation und Argumentation;
- die Fähigkeit, Lebenssachverhalte mit Verständnis zu erfassen und mit

angemessener Schwerpunktsetzung sowie unter Nutzung der zugelassenen Hilfsmittel rechtlich zu würdigen;

- die Fähigkeit, in vorgegebener Zeit praktische Rechtsfälle anhand von Akten oder Aktenauszügen zu bearbeiten und ein Arbeitsprodukt hierzu anzufertigen.

6.2 Die Rechtsgebiete, die Gegenstand der zweiten juristischen Staatsprüfung sein können, ergeben sich aus § 37 JAPO. Der Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften sind insofern die in den Stoffplänen (Anlage 3) aufgeführten Themen zugrunde zu legen, die auch bei der Ausbildung am Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind. Der Unterricht in den Arbeitsgemeinschaften unterstützt das eigenverantwortliche Selbststudium. Arbeitsgemeinschaften sind keine Vorlesung; ein Anspruch auf vollständige Vermittlung des Stoffplans besteht nicht. Die Gewichtung und Auswahl aus dem Stoffplan obliegt der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem Arbeitsgemeinschaftsleiter mit dem Ziel, zentrale Probleme des jeweiligen Rechtsgebiets zu behandeln.

6.3 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die Möglichkeit erhalten, während des Vorbereitungsdienstes mindestens an jeweils einer Veranstaltung zur Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur teilzunehmen. Sofern Veranstaltungen nach Satz 1 angeboten werden, ist die Teilnahme an jeweils einer Veranstaltung zur Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht sowie dem Unrecht der SED-Diktatur verpflichtend. Sollten mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze nach Dienstalter, wobei Rechtsreferendarinnen und

Rechtsreferendare mit höherem Dienstalter bevorzugt berücksichtigt werden. Sollte zusätzlich eine Auswahl zwischen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gleichen Dienstalters erforderlich sein, werden diejenigen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bevorzugt berücksichtigt, die bei der Anmeldung zu einer vorherigen Veranstaltung nicht berücksichtigt werden konnten, anderenfalls diejenigen, die sich zeitlich zuerst angemeldet haben. In weiteren Zweifelsfällen entscheidet das Los.

6.4 Aktenvorträge sind in Präsenz zu halten. Der Aktenvortrag soll in Präsenz vorbereitet werden. Die Vorbereitungszeit des Aktenvortrags soll 90 Minuten betragen. Von Satz 1 kann nur aus zwingenden Gründen (z.B. Pandemie, Extremwetterlagen oder streikbedingte Beeinträchtigungen des gesellschaftlichen Lebens) abgewichen werden.

Jeder Rechtsreferendarin und jedem Rechtsreferendar ist Gelegenheit zu geben, in einer der Arbeitsgemeinschaften der Pflichtstationen mindestens einen Aktenvortrag zu halten. Jeder Rechtsreferendarin und jedem Rechtsreferendar ist zudem Gelegenheit zu geben, die freie Rede mündlich zu üben, sowohl bei der Ausbilderin oder dem Ausbilder als auch in der Arbeitsgemeinschaft.

6.5 Die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft soll die Belange und Arbeitsweise der rechtsberatenden Berufe in angemessener Weise berücksichtigen.

6.6 Die für die Ausbildung verwendeten Akten oder Aktenauszüge zur Erörterung von praktischen Rechtsfällen und Problemsachverhalten (§ 22 Abs. 1 JAPO) sollen insbesondere methodische und prozessuale Grundprobleme praxisbezogen verdeutlichen.

6.7 Alle während der Ausbildung angefertigten schriftlichen Arbeiten sind mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar alsbald nach der Ablieferung zu besprechen. Nach Bewertung und Besprechung sind die Arbeiten der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar auszuhändigen. Sie sind bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar aufzubewahren.

6.8 Bei der Anfertigung von Aufsichtsarbeiten und der Vorbereitung von Vorträgen sind die Hilfsmittel zu gestatten, die die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes allgemein zugelassen hat (§ 6 Abs. 2 i.V.m. den §§ 38, 40 Abs. 3 Satz 3 JAPO).

6.9 Wählt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Ausbildung an einem rechtswissenschaftlichen Fachbereich oder an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer hat sie oder er Übungen und sonstige Lehrveranstaltungen mit mindestens 20 Wochenstunden zu belegen. Wählt die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar die Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (§ 19 Abs. 3 JAPO), ist eine weitere Ausbildungsstelle als Ersatz anzugeben.

6.10 Arbeitsgemeinschaften und Lehrgänge können nach Wahl der Leiterin oder des Leiters in Präsenz, digital oder hybrid angeboten werden. Zur Veranschaulichung und Erarbeitung spezieller Unterrichtsthemen können Seminare, Planspiele, Rollenspiele (mit Video-Aufzeichnung) und Informationsveranstaltungen durchgeführt werden. Zur Erörterung spezieller Themen können entsprechende Fachleute hinzugezogen werden. In Wahlfacharbeitsgemeinschaften kann

der Unterricht statt in wöchentlicher Unterweisung auch zusammenhängend als Blockunterricht angeboten werden.

6.11 Klausurtexte und Vortragsakten werden den Leiterinnen oder Leitern der Arbeitsgemeinschaften auf Anforderung durch das Ministerium der Justiz zur Verfügung gestellt. Klausurtexte und Vortragsakten für die Verwaltungsarbeitsgemeinschaften werden durch das Ministerium der Justiz an die Ausbildungsleitungen versendet, das für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

6.12 Sind für einen Lehrgang mehrere Leiterinnen oder Leiter bestellt worden, so sollen sie vor Beginn des Lehrgangs die Stoffaufteilung und die Lehrgangstermine festlegen. Koordinatorinnen oder Koordinatoren können bestellt werden. Zur Erörterung spezieller Themen können entsprechende Fachleute hinzugezogen werden.

Sind für eine Arbeitsgemeinschaft mehrere Leiterinnen oder Leiter bestellt worden, so sollen sie vor Beginn der Arbeitsgemeinschaft die Stoffaufteilung, die Klausurtermine und das für die Notenvergabe maßgebliche Verfahren festlegen. Koordinatorinnen oder Koordinatoren können bestellt werden. In der Ausbildung in der Pflichtstation Verwaltung wird für die Leitung und Überwachung der Ausbildung vom für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium bei den nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 sowie Abs. 3 JAPO zuständigen Stellen eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter bestellt.

6.13 Die Anwesenheit der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Lehrgängen, der Arbeitsgemeinschaft und ande-

ren Pflichtveranstaltungen ist durch die Leiterin oder den Leiter festzustellen. Fehlzeiten sollen unverzüglich nach jeder Unterrichtseinheit der nebenaktenführenden Stelle mitgeteilt werden, soweit die Leiterin oder der Leiter eine genügende Entschuldigung nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zur Arbeitsgemeinschaft selbst feststellen kann.

6.14 Wird die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar während der Ausbildung am Arbeitsplatz einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts (§ 31 Abs. 1 Satz 1 und § 33 JAPO) zur Vertretung der Ausbilderin oder des Ausbilders oder einer anderen Rechtsanwältin oder eines anderen Rechtsanwalts bestellt (§ 53 Abs. 4 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung), so wird die Vertretungszeit auf diesen Ausbildungsabschnitt angerechnet.

7 Ausbildungsnachweise und Zeugnisse (§§ 21 Abs. 3, 22 Abs. 4 JAPO)

7.1 Für die Ausbildungsnachweise der praktischen Ausbildung soll ein Formblatt entsprechend Anlage 2 verwendet werden. Das Formblatt kann durch das Ministerium der Justiz auch als Datei-Vorlage auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden. In den Ausbildungsnachweis sind mindestens aufzunehmen:

- a) die Pflichtarbeiten nach den Nummern 2.6, 9.2, 12.6, 14.2, 17.1, 18.1, 22.2 und 25.2.,
- b) die nach den Nummern 9.2, 12.6 und 18.2 vorgeschriebenen Vorträge und
- c) die nach Nummer 17.2 vorgeschriebenen Anklagevertretungen.

Als wesentliche mündliche Leistungen können nur Beiträge von einer gewissen selbstständigen Bedeutung aufgenommen werden.

Nach Ermessen kann die Ausbilderin oder der Ausbilder unter IV. der Anlage 2 Bemerkungen über Kenntnisse, Fähigkeiten und Persönlichkeit der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars vermerken.

Erfolgt die Ausbildung im Verlängerungszeitraum des in Teilzeit absolvierten Vorbereitungsdienstes, ist für den Zeitraum der Zuweisung von jeder Ausbildungsstelle ein separates Ausbildungszeugnis zu erstellen. Dies gilt auch dann, wenn die Zusatzausbildung bei einer Ausbildungsstelle erfolgt, bei der die betreffende Rechtsreferendarin oder der betreffende Rechtsreferendar bereits in einer der vorangegangenen Pflichtstationen ausgebildet wurde.

7.2 In den Zeugnissen der Arbeitsgemeinschaften sind mindestens anzuführen:

- a) in den Pflichtstationen: die gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 JAPO vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten und, wenn in der betreffenden Station gehalten, der Aktenvortrag (§ 22 Abs. 1 Satz 5 JAPO) sowie
- b) in der Wahlstation: der gemäß § 22 Abs. 1 Satz 5 JAPO vorgeschriebene Aktenvortrag.

Grundsätzlich sind auch die mündlichen Leistungen zu bewerten und die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare durch die Leiterin oder den Leiter der Arbeitsgemeinschaft auf die Bedeutung der mündlichen Leistungen sowie auf die Bewertungspraxis im Einzelnen hinzuweisen.

Abweichend von den Satz 1 enthält das Zeugnis der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer neben der Aufstellung aller belegten Veranstaltungen die in den Pflichtveranstaltungen erzielten Noten sowie eine Gesamtnote, die sich aus dem Durchschnitt der Noten der Pflichtveranstaltungen ergibt. Grundsätzlich sind auch die mündlichen Leistungen zu bewerten.

7.3 Sind für eine Arbeitsgemeinschaft mehrere Leiterinnen oder Leiter bestellt, so haben sie sich unverzüglich nach Beendigung der Arbeitsgemeinschaft über die Erstellung des Zeugnisses zu verständigen. Koordinatorinnen oder Koordinatoren können bestellt werden. In der Ausbildung in der Pflichtstation Verwaltung gilt Nummer 6.12 Satz 6 entsprechend.

7.4 Die Zeugnisse der Arbeitsgemeinschaft in der Station Rechtsberatung und der Wahlfacharbeitsgemeinschaft sind im Hinblick auf die Erfordernisse der mündlichen Prüfung unmittelbar am Ende der Arbeitsgemeinschaft und der praktischen Ausbildung zu fertigen und unverzüglich der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auf dem Dienstweg vorzulegen. Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren ist von der Ausbildungsbehörde, anderenfalls vom Oberlandesgericht, vor der mündlichen Prüfung eine Abschrift zu übergeben.

7.5 Das Nichterreichen des Ausbildungsziels ist im Hinblick auf § 6 Abs. 7 JAG ausdrücklich festzustellen und der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar mitzuteilen. Hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar das Ausbildungsziel nicht erreicht oder zeigt sich schon während der Ausbildung, dass das Ausbildungsziel nicht erreicht werden wird, ist dies der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts durch die nebenaktenführende Stelle nach

Anhörung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars auf dem Dienstweg mitzuteilen; eine Stellungnahme der Ausbilderin oder des Ausbilders und der Leiterin oder des Leiters der Arbeitsgemeinschaft ist beizufügen. Es soll unter Hinweis auf § 6 Abs. 7 JAG mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar ein Personalgespräch geführt werden. Hieran kann die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft beteiligt werden.

8 Lehrgang zu Beginn der Ausbildung in der Zivilrechtspflege (§ 23 Abs. 4 JAPO)

8.1 Während des dreiwöchigen Lehrgangs ist an möglichst allen Tagen mindestens 4-stündig zu unterrichten. Neben der Leiterin oder dem Leiter der zivilrechtlichen Arbeitsgemeinschaft können auch weitere Lehrkräfte mit dem Unterricht betraut werden.

8.2 In dem Lehrgang sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der richterlichen Denk- und Arbeitsweise vertraut gemacht werden und sich in der Relations-, Urteils- und Beschlusstechnik sowie das Halten von Kurzreferaten und Aktenvorträgen inklusive Feedbacktechniken üben. Neben den in § 23 Abs. 4 JAPO genannten Lernzielen sollen exemplarisch auch Themen des Stoffplans (Anlage 3 Nr. 1.1) anhand tatsächlich und rechtlich einfacher Fälle aus der Gerichtspraxis behandelt werden.

8.3 Während des Lehrgangs findet eine Ausbildung am Arbeitsplatz nicht statt.

9 Ausbildung am Arbeitsplatz der Richterinnen oder des Richters in Zivilsachen (§§ 21, 24 JAPO)

9.1 In jeder Woche soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar mehrere kleine Arbeiten oder eine größere Arbeit anfertigen. Die regelmäßige Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen soll ermöglicht werden.

9.2 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat als Pflichtarbeiten fünf größere Arbeiten vorzulegen sowie zwei vollständige Aktenvorträge zu halten. Sofern der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet wird, sind mindestens vier größere Arbeiten vorzulegen sowie zwei vollständige Aktenvorträge zu halten. Daneben soll der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar möglichst oft Gelegenheit zu Kurzaktenvorträgen (Aktenvorträge geringeren Umfangs) und anderen mündlichen Beiträgen gegeben werden.

9.3 Als größere Arbeiten sind anzusehen:

- a) Gutachten, soweit sie der Vorbereitung einer Entscheidung dienen, sowie
- b) Urteile und Beschlüsse.

10 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Zivilrechtspflege (§§ 22, und 25 JAPO)

10.1 Die Arbeitsgemeinschaft findet mindestens an einem Tag der Woche statt. Es sollen Themen aus dem Stoffplan (Anlage 3 Nr. 1.2) exemplarisch behandelt werden. Darüber hinaus erhalten die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eine Einführung in das Zwangsvollstreckungsrecht. Hierfür wird an mindestens fünf Tagen eine Arbeitsgemeinschaft angeboten, in dieser wird der Stoffplan nach Anlage 3 Nr. 1.3 behandelt. Eine Vertiefung des Zwangsvollstreckungsrechts erfolgt in der Arbeitsgemeinschaft Rechtsberatung.

10.2 Vom zweiten Ausbildungsmonat an hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in jedem Monat eine Aufsichtsarbeit zu schreiben. Im Hinblick auf die Anforderungen in der zweiten juristischen Staatsprüfung sollen in den Aufsichtsarbeiten Bezugnahmen im Tatbestand nach § 313 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung nur insoweit gestattet werden, als der Tatbestand auch dann noch im Wesentlichen aus sich heraus verständlich bleibt.

11 Lehrgang zu Beginn der Ausbildung in der Verwaltung (§ 23 JAPO)

Den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird in einer Einführung ein Überblick über Aufgaben, Organisation und Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung sowie über das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens vermittelt.

12 Ausbildung am Arbeitsplatz in der Verwaltung (§§ 21, 26 JAPO)

12.1 Die möglichen Ausbildungsstellen für die Ausbildung am Arbeitsplatz werden von dem für die Ausbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Ministerium durch Rundschreiben festgelegt. Die nach § 15 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 JAPO zuständigen Stellen informieren die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in geeigneter Form (z.B. auf ihrer Homepage) über die möglichen Ausbildungsstellen.

12.2 Erfolgt die Ausbildung bei einem Gericht der allgemeinen oder einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 19 Abs. 3 JAPO), so ist gemäß § 5 b Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 3 des Deutschen Richtergesetzes zwingend ein Teil bei einer Verwaltungsbehörde zu absolvieren. Die Zuweisung hat an zwei Ausbildungsstellen zu erfolgen. Die Länge

der jeweiligen Ausbildungszeit richtet sich nach den dienstlichen Belangen der Beschäftigungsbehörden.

12.3 Zu Beginn der Ausbildung ist die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in die Organisation, den Geschäftsgang und die Aufgaben der Ausbildungsbehörde einzuführen und über die Besonderheiten des räumlichen und persönlichen Zuständigkeitsbereichs zu unterrichten.

12.4 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll regelmäßig den beruflichen Tagesablauf der Ausbilderin oder des Ausbilders – auch im Außendienst – erleben und an allen ausbildungsgerechten Vorgängen mitarbeiten. Es soll – zum Beispiel in der Kommunalverwaltung – Gelegenheit gegeben werden, an der Erarbeitung von Satzungen, Bauleitplänen, Verordnungen, Verträgen und sonstigen Planungsvorhaben mitzuwirken. Mit Zustimmung der Ausbilderin oder des Ausbilders können auch ausbildungsförderliche Einzelaufgaben, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der Ausbilderin oder des Ausbilders gehören, übertragen werden. Nach Möglichkeit soll auch ein Einblick in modernes Verwaltungsmanagement, insbesondere die neuen Steuerungsinstrumente wie Kosten- und Leistungsrechnung, Budgetierung, Zielvereinbarungen, Controlling und Personalentwicklungskonzepte, gegeben werden.

12.5 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ist grundsätzlich an die Dienststunden der Ausbildungsbehörde gebunden, soll jedoch in angemessenem Umfang Gelegenheit zum häuslichen Studium erhalten. Für besondere Ausbildungsveranstaltungen kann eine Freistellung von den übrigen Dienstgeschäften erfolgen.

12.6 Als Pflichtarbeiten hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar in der gesamten Verwaltungsstation mindestens vier größere Arbeiten vorzulegen und zwei Aktenvorträge zu halten. Sofern der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet wird, sind mindestens drei größere Arbeiten vorzulegen sowie zwei vollständige Aktenvorträge zu halten. Ein Aktenvortrag kann ersetzt werden durch eine Verhandlungsführung, einen Vortrag in einer Besprechung oder eine entsprechende mündliche Leistung von gewisser Bedeutung. Größere Arbeiten sind insbesondere Bescheide, Gutachten, Stellungnahmen, Klagebegründungen oder Satzungsentwürfe in schwierigeren Fällen. Der Aktenvortrag soll einem Referentenvortrag bei einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder einem leitenden Verwaltungsbeamten entsprechen. Erfolgt die Ausbildung an zwei Ausbildungsstellen sind die größeren Arbeiten und Aktenvorträge zwischen den Ausbildungsstellen der Ausbildungsdauer entsprechend aufzuteilen.

13 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Verwaltung (§§ 22 und 27 JAPO)

13.1 In der Arbeitsgemeinschaft Verwaltung sind Themen aus dem Stoffplan (Anlage 3 Nr. 2) exemplarisch zu behandeln. Die Referendarinnen und Referendare sollen mit den Entscheidungsformen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Arbeitsweise in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere mit dem Verwaltungsverfahren und der Bescheidtechnik vertraut gemacht sowie diesen ein umfassender Überblick über die typischen Aufgaben der Eingriffs-, Leistungs- und Planungsverwaltung verschafft werden.

13.2 Im Rahmen der gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 JAPO vorgeschriebenen vier Aufsichtsarbeiten sollen neben solchen aus dem

Tätigkeitsbereich der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch verwaltungspraktische Aufgaben gestellt werden. Hierunter sind behördliche und rechtsberatende Aufgabenstellungen zu verstehen.

14 Ausbildung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§§ 19 Abs. 3 und 26 Abs. 4 JAPO)

14.1 Das Oberverwaltungsgericht und das Landessozialgericht teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts jeweils zum 31. Dezember und zum 30. Juni die bei den einzelnen Verwaltungs- bzw. Sozialgerichten in der nächsten Ausbildungsperiode zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze mit. Melden sich mehr Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. Die Durchführung des Losverfahrens obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. An das Finanzgericht Rheinland-Pfalz überweist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die Rechtsreferendarin oder den Rechtsreferendar nur, wenn sie oder er mit dem Antrag gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 JAPO die Einverständniserklärung des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vorlegt.

14.2 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat je nach Dauer der Ausbildung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit größere Entwürfe (schwierigere Urteile oder Beschlüsse) vorzulegen und Aktenvorträge zu halten. Der Aktenvortrag soll dem Vortrag der Berichterstatterin oder des Berichterstatters entsprechen.

15 Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Pflichtstation Verwaltung (§ 19 Abs. 3 und § 28 JAPO)

15.1 Die Überweisung der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars in der Pflichtstation an die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer erfolgt nur, soweit Studienplätze zur Verfügung stehen. Die von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer angebotenen Studienplätze werden nach vorrangiger Berücksichtigung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die im Wahlfach ausgebildet werden, im Verhältnis 2:1 auf die Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken aufgeteilt. Haben sich für die Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer mehr Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gemeldet als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. Die Durchführung des Losverfahrens obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts.

15.2 Das Studium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer einschließlich des einmonatigen Einführungslehrgangs in das Öffentliche Recht ersetzt die praktische Ausbildung in der Verwaltung. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat während der Vorlesungszeit Module und Einzelveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 20 Wochenstunden zu belegen und an ihnen regelmäßig teilzunehmen. Als Pflichtveranstaltungen sind der Einführungslehrgang, die landesspezifische projektbezogene Arbeitsgruppe, sowie mindestens zwei Module mit jeweils einem Seminar oder einer projektbezogenen Arbeitsgemeinschaft sowie eine Übung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare aus Rheinland-Pfalz zu besuchen.

16 Lehrgang zu Beginn der Ausbildung in der Strafrechtspflege (§ 23 JAPO)

16.1 Der Lehrgang soll in den ersten beiden Wochen der Ausbildung durchgeführt werden. Er soll 20 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten.

16.2 Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt im Einvernehmen mit den Generalstaatsanwaltschaften jeweils die Orte und die Zahl der Arbeitsgemeinschaften, in denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu Beginn ihrer Ausbildung in der Strafrechtspflege durch die Leiterin oder den Leiter der Arbeitsgemeinschaft und/oder eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt in die Aufgaben und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft eingeführt werden.

16.3 Die Einführung soll sich erstrecken auf

- a) die Organisation der Staatsanwaltschaft,
- b) die formale Behandlung eines Ermittlungsverfahrens vom Eingang einer Strafanzeige bis zur Anklage bzw. Einstellung,
- c) die in der Praxis wichtigsten Ermittlungs- und Abschlussverfügungen, sowie
- d) die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts als Sitzungsvertreterin oder Sitzungsvertreter.

17 Ausbildung am Arbeitsplatz der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts (§ 29 Abs. 2 JAPO)

17.1 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll in jeder Woche mehrere kleine Arbeiten oder eine größere Arbeit vorlegen. Als Pflichtarbeiten sind mindestens zwei größere Entschließungsentwürfe sowie in einem tatsächlich oder rechtlich schwierigen Fall ein Gutachten mit Entschließungsentwurf anzufertigen. Sofern der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet wird, sind mindestens ein größerer Entschließungsentwurf sowie in einem tatsächlich oder rechtlich schwierigen Fall ein Gutachten mit Entschließungsentwurf anzufertigen. Daneben soll der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar möglichst oft Gelegenheit zu Kurzaktenvorträgen (Aktenvorträge geringeren Umfangs) und anderen mündlichen Beiträgen gegeben werden.

17.2 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat, möglichst in der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit, an mindestens zwei Sitzungstagen neben der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt die Anklage oder vor der Strafrichterin oder dem Strafrichter die Amtsanwältin oder den Amtsanwalt zu vertreten. Sofern der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet wird, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar, möglichst in der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit, an mindestens einem Sitzungstag neben der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt die Anklage oder vor der Strafrichterin oder dem Strafrichter die Amtsanwältin oder den Amtsanwalt zu vertreten.

18 Ausbildung am Arbeitsplatz des Richters oder der Richterin in Strafsachen (§ 29 Abs. 3 JAPO)

18.1 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll in jeder Woche mehrere kleine Arbeiten oder eine größere Arbeit anfertigen. Als Pflichtarbeiten sind mindestens drei größere Arbeiten (schwierige Urteile oder Beschlüsse) vorzulegen. Sofern der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet wird, sind mindestens zwei größere Arbeiten (schwierige Urteile oder Beschlüsse) anzufertigen. Daneben soll der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar möglichst oft Gelegenheit zu Kurzaktenvorträgen (Aktenvorträge geringeren Umfangs) und anderen mündlichen Beiträgen gegeben werden.

18.2 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll mindestens einmal im Monat einen Vortrag halten, wie er üblicherweise von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter in Beschluss-sachen oder in der Urteilsberatung gehalten wird. Sofern der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet wird, hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar insgesamt mindestens zwei Vorträge zu halten, wie sie üblicherweise von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter in Beschluss-sachen oder in der Urteilsberatung gehalten werden.

19 Unterweisung im Strafvollzug

19.1 Während der Ausbildung in Strafsachen sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in einer eintägigen Informationsveranstaltung mit dem Strafvollzug vertraut zu machen.

19.2 Die Unterweisung wird durchgeführt

- a) im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz bei den Justizvollzugsanstalten in Diez und Wittlich, im Bedarfsfall auch bei der Justizvollzugsanstalt Rohrbach sowie

b) im Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken bei den Justizvollzugsanstalten in Frankenthal und Zweibrücken.

19.3 Mehrere Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können zur gemeinsamen Unterweisung in einer Gruppe zusammengefasst werden.

20 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Strafrechtspflege (§§ 22 und 30 JAPO)

20.1 In der Arbeitsgemeinschaft sind Themen aus dem Stoffplan (Anlage 3 Nr. 3) exemplarisch zu behandeln.

20.2 Die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft soll die Unterweisung der Rechtsreferendarinnen und der Rechtsreferendare im Strafvollzug (vgl. Nummer 19) thematisch vor- und nachbereiten. Bedienstete im Strafvollzug können dabei hinzugezogen werden.

20.3 In der Arbeitsgemeinschaft sind drei Aufsichtsarbeiten zu schreiben (§ 22 Abs. 1 Satz 4 JAPO). Mindestens eine der drei Aufsichtsarbeiten soll eine Revision betreffen.

21 Lehrgang zu Beginn der Ausbildung in der Rechtsberatung (§ 23 JAPO)

Im ersten Monat der Ausbildung in der Rechtsberatung soll ein mindestens einwöchiger Einführungslehrgang stattfinden. Die Gestaltung des Lehrgangs obliegt den Rechtsanwaltskammern. Die Gesamtdauer des Unterrichts sollte 20 Unterrichtsstunden nicht unterschreiten.

22 Ausbildung am Arbeitsplatz einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts (§§ 21 und 31 JAPO)

22.1 Die Mandate, die der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zur Bearbeitung übertragen werden, sollen sich auch nach dem Stoffplan der Arbeitsgemeinschaft Rechtsberatung (Anlage 3 Nr. 4) richten.

22.2 Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben während der neunmonatigen Ausbildung in der Rechtsberatung (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d JAPO) mindestens sechs größere Arbeiten (Gutachten, Schriftsatzentwürfe, Vertragsentwürfe) in rechtlich schwierigen Sachen vorzulegen. Erfolgt die Ausbildung in Teilabschnitten, so sollen für jeweils drei Monate jeweils zwei größere Arbeiten in rechtlich schwierigen Angelegenheiten vorgelegt werden. Daneben soll der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar möglichst oft Gelegenheit zu Kurzaktenvorträgen (Aktenvorträge geringeren Umfangs) und anderen mündlichen Beiträgen gegeben werden.

23 Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft Rechtsberatung (§ 32 JAPO)

23.1 In dieser Arbeitsgemeinschaft sollen in erster Linie die Kenntnisse der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Pflichtfächern ergänzt und vertieft werden; daneben soll die Arbeitsgemeinschaft dem Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge sowie dem Erkennen und der Lösung fächerübergreifender Problemstellungen dienen. Weiterhin soll in dieser Arbeitsgemeinschaft Unterricht durch Notarinnen oder Notare stattfinden, in dem in erster Linie die Gestaltung von Verträgen abgehandelt wird.

23.2 In der Arbeitsgemeinschaft Rechtsberatung werden insgesamt fünf Aufsichtsarbeiten geschrieben, von denen drei die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt stellt. Diese sollen einen praktischen Fall aus dem Zivilrecht einschließlich des Zwangsvollstreckungsrechts aus der Sicht der rechtsberatenden Praxis zum Gegenstand haben. Die übrigen Aufsichtsarbeiten soll die Richterin oder der Richter stellen; sie sollen im Schwerpunkt Fragestellungen des Zwangsvollstreckungsrechts behandeln.

23.3 In den Monaten dreizehn bis sechzehn der Ausbildung sollen insgesamt je zwei Klausuren aus den Themenbereichen des § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 JAPO zusätzlich geschrieben werden, jeweils einschließlich des Tätigkeitsbereichs der rechtsberatenden Berufe. Die Aufsichtsarbeiten sollen spätestens im siebzehnten Ausbildungsmonat im Rahmen einer vertiefenden Arbeitsgemeinschaft mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren besprochen und benotet zurückgegeben werden. Bei der Besprechung soll generell auf typische Fehler in der Klausurbearbeitung eingegangen werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt rechtzeitig vor Beginn der Station Rechtsberatung die Lehrkräfte für den Vertiefungsunterricht, die Bewertung und Besprechung der Aufsichtsarbeiten für die Bereiche Zivilrecht und Strafrecht. Für den Bereich des Öffentlichen Rechts erfolgt die Bestellung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bzw. die Kreisverwaltung Mainz-Bingen. Das Landgericht bestimmt die Klausurtermine und die Klausurräume und nimmt die Klausurergebnisse in einen Nachweis auf. Der Nachweis ist zu den Akten zu nehmen; die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar erhält eine Abschrift. In den Monaten dreizehn bis sechzehn der Ausbildung sollen insgesamt je zwei Klausuren aus den Themenbereichen

des § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1-3 JAPO zusätzlich geschrieben werden, jeweils einschließlich des Tätigkeitsbereichs der rechtsberatenden Berufe. Die Aufsichtsarbeiten sollen spätestens im siebzehnten Ausbildungsmonat im Rahmen einer vertiefenden Arbeitsgemeinschaft mit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren besprochen und benotet zurückgegeben werden. Bei der Besprechung soll generell auf typische Fehler in der Klausurbearbeitung eingegangen werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestellt rechtzeitig vor Beginn der Station Rechtsberatung die Lehrkräfte für den Vertiefungsunterricht, die Bewertung und Besprechung der Aufsichtsarbeiten für die Bereiche Zivilrecht und Strafrecht. Für den Bereich des Öffentlichen Rechts erfolgt die Bestellung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektionen, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bzw. die Kreisverwaltung Mainz-Bingen. Das Landgericht bestimmt die Klausurtermine und die Klausurräume und nimmt die Klausurergebnisse in einen Nachweis auf. Der Nachweis ist zu den Akten zu nehmen; die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar erhält eine Abschrift.

23.4 Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt soll die allgemeinen Lernziele (vgl. Nummer 6.1) und den Stoffplan nach Anlage 3 Nr. 4.1 und 4.2, die Richterin oder der Richter in Zivilsachen soll die allgemeinen Lernziele (vgl. Nummer 6.1) und den Stoffplan nach Anlage 3 Nr. 4.3 vermitteln. Die zwangsvollstreckungsrechtlichen Grundsätze nach Anlage 3 Nr. 1.3 sollen vertieft werden, insbesondere sollen anhand praktischer Rechtsfälle und Problemsachverhalte (§ 22 Abs. 1 JAPO) methodische und prozessuale Grundprobleme praxisbezogen verdeutlicht werden.

Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt soll einen besonderen Schwerpunkt auf die

Berücksichtigung von Zweckmäßigkeitsüberlegungen und die Darstellungsarten der rechtsberatenden Bereiche legen (Beratungsschreiben an Mandantinnen und Mandanten mit Gutachten, Klageschrift und -erwiderung, Berufungsschrift und -erwiderung). Im Rahmen der vertiefenden Arbeitsgemeinschaft sollen die Themenbereiche des § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 JAPO vertieft werden.

23.5 Für die Arbeitsgemeinschaft soll insgesamt ein Zeugnis erstellt werden, das von einer Leiterin oder einem Leiter der Arbeitsgemeinschaft für alle Bereiche koordiniert wird. In Ausnahmefällen können gesonderte Zeugnisse erstellt werden. Insgesamt sollen nicht mehr als drei gesonderte Zeugnisse erstellt werden.

24 Ausbildung an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in der Station Rechtsberatung (§ 19 Abs. 4 JAPO)

24.1 Das Studium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ergänzt die praktische Ausbildung in der Station Rechtsberatung. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat Lehrveranstaltungen zu belegen und an ihnen regelmäßig teilzunehmen. Nummer 15.1 gilt entsprechend.

24.2 Pflichtarbeiten und Klausuren sind nach Maßgabe der Konzeption der Anwaltsstation der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer zu schreiben.

25 Allgemeine Bestimmungen über die Ausbildung in der Wahlstation (§§ 33 bis 35 JAPO)

25.1 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll während der gesamten Ausbildungsstation nur einer Ausbildungsstelle zugewiesen werden.

25.2 Es sind mindestens zwei größere Arbeiten anzufertigen.

Als größere Arbeiten sind anzusehen:

- a) Gutachten, die der Vorbereitung einer Entscheidung dienen,
- b) umfangreichere Urteile, Beschlüsse oder Entschließungsentwürfe,
- c) Schriftsatz- oder Vertragsentwürfe in rechtlich schwierigen Sachen oder
- d) Bescheide, Stellungnahmen, Klageentwürfe oder Satzungsentwürfe in schwierigen Fällen.

25.3 Erfolgt die Ausbildung in der Wahlstation an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (§ 19 Abs. 5 Nr. 1 JAPO), hat die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar Lehrveranstaltungen zu belegen und mindestens einen Aktenvortrag zu halten.

25.4 Die Arbeitsgemeinschaften in der Wahlstation sollen auch auf das Halten eines Aktenvortrags in der mündlichen Prüfung vorbereiten.

26 Ausbildung in der Wahlstation Zivilrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 JAPO)

26.1 Die Ausbildung ist in erster Linie auf die Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines

Rechtsanwalts, einer Notarin oder eines Notars und einer Richterin oder eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit auszurichten.

26.2 Die Wahlstation dient der Abrundung und Vertiefung der in der Zivilrechtspflichtstation erhaltenen Ausbildung. Darüber hinaus soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ergänzende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Rechtsgebieten erwerben, die zusätzlicher Prüfungsstoff sind (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 JAPO).

27 Ausbildung in der Wahlstation Medienrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 JAPO)

27.1 Die Ausbildung ist an der Tätigkeit einer Juristin oder eines Juristen in einem Medienunternehmen, einer Medienanstalt, einem Medieninstitut oder einer Behörde mit Medienbezug auszurichten. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die Praxis des Medienrechts kennenlernen.

27.2 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll Kenntnisse und Fähigkeiten in den Rechtsgebieten erwerben, die Prüfungsstoff des § 37 Abs. 2 Nr. 2 JAPO sind.

28 Ausbildung in der Wahlstation Arbeitsrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 JAPO)

28.1 Die Ausbildung ist an der Tätigkeit einer Juristin oder eines Juristen in der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Arbeitsverwaltung und in der arbeitsrechtlichen Beratung auszurichten.

28.2 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll Kenntnisse und Fähigkeiten in den Rechtsgebieten erwerben, die

Prüfungsstoff des § 37 Abs. 2 Nr. 3 JAPO sind.

29 Ausbildung in der Wahlstation Sozialrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 4 JAPO)

29.1 Die Ausbildung ist an der Tätigkeit einer Juristin oder eines Juristen in der Sozialgerichtsbarkeit, der Sozialverwaltung und in der sozialrechtlichen Beratung auszurichten.

29.2 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll Kenntnisse und Fähigkeiten in den Rechtsgebieten erwerben, die Prüfungsstoff des § 37 Abs. 2 Nr. 4 JAPO sind.

30 Ausbildung in der Wahlstation Strafrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 5 JAPO)

30.1 Die Ausbildung ist an der Tätigkeit einer Juristin oder eines Juristen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, bei der Staatsanwaltschaft, im Strafvollzug und in der strafrechtlichen Beratung und Verteidigung auszurichten.

30.2 Neben der Vertiefung der Kenntnisse im Straf- und im Strafprozessrecht soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ergänzende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Rechtsgebieten erwerben, die zusätzlicher Prüfungsstoff sind (§ 37 Abs. 2 Nr. 5 JAPO).

31 Ausbildung in der Wahlstation Verwaltungsrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 6 JAPO)

31.1 Die Ausbildung ist an der Tätigkeit einer Juristin oder eines Juristen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Verwaltung und in

der verwaltungsrechtlichen Beratung auszurichten.

31.2 Die Wahlstation dient der Abrundung und Vertiefung der in der Verwaltungspflichtstation erhaltenen Ausbildung. Darüber hinaus soll die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar ergänzende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Rechtsgebieten erwerben, die zusätzlicher Prüfungsstoff sind (§ 37 Abs. 2 Nr. 6 JAPO).

32 Ausbildung in der Wahlstation Steuerrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 7 JAPO)

32.1 Die Ausbildung ist an der Tätigkeit einer Juristin oder eines Juristen in der Finanzgerichtsbarkeit, der Finanzverwaltung und in der steuerrechtlichen Beratung auszurichten.

32.2 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll Kenntnisse und Fähigkeiten in den Rechtsgebieten erwerben, die Prüfungsstoff des § 37 Abs. 2 Nr. 7 JAPO sind.

32.3 Die Schwerpunktausbildung findet regelmäßig als Blockunterricht statt. Hierauf sind die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in geeigneter Form hinzuweisen.

33 Ausbildung in der Wahlstation Wirtschaftsrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 8 JAPO)

33.1 Die Ausbildung ist an der Tätigkeit einer Juristin oder eines Juristen in einem Wirtschaftsunternehmen, einer Bank, einer Behörde der Wirtschaftsverwaltung, einer deutschen oder deutsch-ausländischen Industrie- und Handelskammer, einer qualifizierten Einrichtung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254)

oder an der Tätigkeit einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers auszurichten. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll die Praxis des Wirtschaftslebens kennenlernen und einen Einblick in die Tätigkeit der Wirtschaftsverwaltung erhalten.

33.2 Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar soll Kenntnisse und Fähigkeiten in den Rechtsgebieten erwerben, die Prüfungsstoff des § 37 Abs. 2 Nr. 8 JAPO sind.

34 Ergänzungsvorbereitungsdienst

34.1 Wer die zweite juristische Staatsprüfung zum ersten Mal in Rheinland-Pfalz nicht bestanden hat, soll regelmäßig einen Ergänzungsvorbereitungsdienst ableisten. Hiervon soll nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

34.2 Nach der Mitteilung über die erfolglose Teilnahme an der zweiten juristischen Staatsprüfung setzt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar eine Frist, binnen derer sie oder er den begründeten Verzicht auf den Ergänzungsvorbereitungsdienst, verbunden mit einem Verlangen nach § 14 Abs. 6 JAPO, erklären kann. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Ergänzungsvorbereitungsdienst gemäß Nummer 34.3 zu gestalten.

34.3 Die Gestaltung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes ist mit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu erörtern. Als Ausbildungsstationen sind dabei grundsätzlich nur die Pflichtstationen in Betracht zu ziehen. Eine gleichzeitige Zuweisung zu mehreren Arbeitsgemeinschaften unterschiedlicher Stationen ist möglich. In diesen Fällen kann in begründeten Ausnahmefällen

auf die Zuweisung zu einer praktischen Ausbildungsstation verzichtet werden. Die verstärkte Anfertigung von Aufsichtsarbeiten soll gefördert werden.

35 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in Satz 3, die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 4. März 2004 (JM 2220-6-33) – JBl. S. 67; 2019 S. 150 – geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 17. Januar 2011 (JM 2220-PA-33) – JBl. S. 9 – außer Kraft.

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 1. August 2023 den juristischen Vorbereitungsdienst bereits aufgenommen haben, finden die Bestimmungen der in Satz 2 genannten Verwaltungsvorschrift Anwendung, soweit der Vorbereitungsdienst bis zum 31. Juli 2026 beendet wird. Ab dem 1. August 2026 finden auf die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ausschließlich die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift Anwendung.



Anlage 1

Vom Abdruck der Anlage 1 (Vordruck für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst) wurde abgesehen.

Anlage 2

Ausbildungsnachweis für die Zivilrechtspflege

für Rechtsreferendar/in	Ausbildungszeit (von - bis)
Ausbildungsstelle und Ausbilder/in Amts-/Landgericht	

I. Pflichtarbeiten = PA

Datum Akten- zeichen	Art der Leistung (Urteile, Beschlüsse, Gutachten, Schriftsätze und Ähnliches)	Schwierigkeitsgrad (ein- fach, mittel, schwer)	Bewertung in Punk- ten (§ 8 Abs. 2 JAPO)
1. PA			
2. PA			
3. PA			
4. PA			
5. PA			

II. Aktenvorträge = A

Datum Akten- zeichen	Thema	Schwierigkeitsgrad (ein- fach, mittel, schwer)	Bewertung in Punkten (§ 8 Abs. 2 JAPO)
1. A			
2. A			

III. Sonstige schriftliche Arbeiten und mündliche Leistungen von einer gewissen Bedeutung

Datum Aktenzeichen	Art der Leistung (Urteil, Beschluss, Schriftsatz, Vortrag, Verhandlungsführung, Berichterstattung, pp.)	Schwierigkeitsgrad (einfach, mittel, schwer)	Bewertung in Punkten (§ 8 Abs. 2 JAPO)

IV. Die in den Ausbildungsnachweis aufgenommenen Leistungen wurden mit d. Referendar/in erörtert

Ergänzende Bemerkungen über Kenntnisse, Fähigkeiten und Persönlichkeit:

Gesamtnote / Gesamtnote in Punkten (§ 8 Abs. 2 JAPO)

Kenntnis genommen und Abdruck erhalten

Ort und Datum	Abdruck übersandt am
Unterschrift Rechtsreferendar/in	Ort und Datum
	Unterschrift Ausbilder/in

Anlage 3

STOFFPLÄNE FÜR DEN VORBEREITUNGSDIENST DER RECHTSREFERENDARINNEN UND RECHTSREFERENDARE

1. Stoffplan für den Einführungslehrgang und die Arbeitsgemeinschaft Zivilrechtspflege (§ 23 Abs. 4 und § 25 JAPO)

1.1 Stoffplan für den Einführungslehrgang in Zivilsachen (§ 23 Abs. 4 JAPO)

Organe der Rechtspflege

Gang des Verfahrens

- Vorbereitung und Ablauf von Terminen (früher erster Termin, schriftliches Vorverfahren, Güteverhandlung, Haupttermin)
- Säumnis- und Anerkenntnisentscheidungen

Gerichtliche Entscheidungen

- Urteil (Tenorierung und Aufbau)
- Kostenentscheidungen und Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit
- Beschlüsse (insbesondere Beweisbeschluss und Beschluss nach § 91a ZPO)

Relationstechnik

- Stoffsammlung und -ordnung (Streitiges, Unstreitiges, Ausscheiden des überflüssigen Vortrages und der Rechtsansichten)
- Zulässigkeitsprüfung
- Schlüssigkeits- und Erheblichkeitsprüfung von Haupt- und Hilfsvorbringen
- Beweisstation
- Säumnisentscheidungen

Aktenvortragstechnik

1.2 Stoffplan für die Arbeitsgemeinschaft Zivilrechtspflege (§ 25 JAPO)

Einleitung des Klageverfahrens

- Mahnverfahren
- Klagearten (insbesondere Leistungs-, Feststellungs-, Gestaltungsklage)
- Notwendiger Inhalt der Klageschrift, Klageanträge
- Parteien und ihre Vertreter, Parteiänderung

Behandlung der Klage durch das Gericht

- Prozessvoraussetzungen
- Prozesskostenvorschuss, Prozesskostenhilfe und der Beratungshilfe im Überblick
- Wahl der Verfahrensart (früher erster Termin, schriftliches Vorverfahren, schriftliches Verfahren, Verfahren gemäß § 495a ZPO)
- Terminsbestimmung, vorbereitende Anordnungen und Beschlüsse
- Fristsetzungen, Hinweise und Belehrungen

Mündliche Verhandlung

- Güteverhandlung
- Hinweis- und Erörterungspflicht des Gerichts
- Antragstellung
- Verspätetes Vorbringen und dessen Behandlung
- Verfahren bei Streit über Sachurteilsvoraussetzungen
- Prozesserledigung durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Verzicht, Versäumnisurteil und Vergleich
- Beweisbeschluss, Beweisbedürftigkeit, Beweislast, Beweisantrag, Haupt-

und Gegenbeweis, Beweis des Gegenteils, Beweismittel, Streng- und Freibeweis

- Durchführung der Beweisaufnahme

Streitiges Urteil

- Rubrum und Aufbau des Tatbestandes
- Tenor, insbesondere vertiefte Übung von Hauptsachetenor, Kostenentscheidungen und Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit
- Entscheidungsgründe (auch: Beweiswürdigung und Beweiserleichterungen, Erfahrungssätze, freie richterliche Beweiswürdigung, Kriterien der Glaubwürdigkeitsprüfung, § 287 ZPO)

Besondere Verfahrensgestaltungen

- Erledigung der Hauptsache, § 91a ZPO
- Klagehäufung, Klageänderung
- Aufrechnung und Widerklage
- Beteiligung Dritter am Rechtsstreit
- Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens, §§ 239 ff. ZPO

Besondere Verfahrensarten

- Schriftliches Verfahren
- Amtsgerichtliches Verfahren
- Urkundenprozess im Überblick

- Selbständiges Beweisverfahren

Rechtskraft, Rechtsmittel und andere Rechtsbehelfe

- Formelle und materielle Rechtskraft, Rechtskrafteer Streckung, Präklusion
- Statthaftigkeit, Beschwer, Form und Frist der Rechtsmittel
- Besonderheiten des Berufungsurteils

1.3 Einführung in das Zwangsvollstreckungsrecht

- Allgemeine Verfahrensgrundsätze des Vollstreckungsverfahrens
- Überblick über die Rechtsbehelfe, insbesondere §§ 732, 766, 767 und 771 ZPO sowie Arrest und einstweilige Verfügung
- Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung
- Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vollstreckungsakten

2. Stoffplan für die Arbeitsgemeinschaft Verwaltung (§ 27 JAPO)

Verwaltungsorganisation

- Aufgabenverteilung in Bund, Ländern und Gemeinden
- Rechtsaufsicht, Fachaufsicht, Dienstaufsicht

- Im Überblick Aufbau- und Ablauforganisation

Allgemeines Verwaltungsrecht

- Verwaltungsverfahren und Verfahrensgrundsätze
- Zustandekommen und Bestandskraft von Verwaltungsakten
- Verwaltungszustellung
- Vollstreckungsvoraussetzungen und Zwangsmittel
- Ausgangsbescheid (Aufbau, Tenorierung und Begründung)
- Widerspruchsverfahren und Widerspruchsbescheid (Aufbau, Tenorierung und Begründung)
- Schlichtes Verwaltungshandeln
- Planfeststellungsverfahren, insbesondere §§ 72 bis 78 VwVfG
- Überblick über das System staatlicher Ersatzleistungen (insbesondere Folgenbeseitigungsanspruch, öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch, Amtshaftung)

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

- Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Verfahrensmaximen
- Ablauf des gerichtlichen Verfahrens im ersten Rechtszug
- Zulässigkeit und Begründetheit verwaltungsgerichtlicher Klagen unter Berücksichtigung der einzelnen Klagearten (auch Aufsichtsklage)
- Zulässigkeit und Begründetheit von Anträgen nach den §§ 80, 80a und 123 VwGO
- Aufbau, Tenorierung und Begründung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen
- Erledigung der Hauptsache

Anwaltliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess

- Anwaltliches Gutachten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess
- Zweckmäßigkeitserwägungen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess
- Anwaltliche Schriftsätze im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess

Allgemeines Gefahrenabwehrrecht

- Organisation und Zuständigkeit der Polizei- und Ordnungsbehörden
- Verfügungen und Verordnungen der Polizei- und Ordnungsbehörden

Versammlungsrecht

- Versammlungsbeschränkende Maßnahmen
- Versammlungsverbote und Auflösungsverfügungen

Gewerberecht

- Begriffe und Strukturen des Gewerberechts im Überblick (insbesondere Gewerbebegriff, Abgrenzung von stehendem Gewerbe, Reisegewerbe und Marktgewerbe, Anzeige- und Genehmigungspflicht, Begriff der Unzuverlässigkeit)
- Überblick über die behördlichen Befugnisse nach der Gewerbeordnung gegenüber unzuverlässigen Gewerbetreibenden im stehenden Gewerbe
- Begriffe und Strukturen des Gaststättenrechts im Überblick (insbesondere Begriff der Gaststätte, Erteilung der Gaststättenerlaubnis, Rücknahme und Widerruf der Gaststättenerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit)

Kommunalrecht

- Kommunalverfassungsrecht, Kommunalverfassungsstreitigkeiten, Satzungsrecht
- Staatsaufsicht
- Benutzung kommunaler Einrichtungen und bürgerchaftliche Mitwirkung

Baurecht

- Bauleitplanung (Erstes Kapitel Erster Teil BauGB) und Planerhaltung (Drittes Kapitel Zweiter Teil Vierter Abschnitt BauGB)
- Veränderungssperre, Zurückstellung von Baugesuchen
- Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 29 bis 38 BauGB sowie der Baunutzungsverordnung
- Bauordnungsrecht, insbesondere Organisation und Zuständigkeit der Bauaufsicht, Verfahrensarten, Baugenehmigungsverfahren und Baugenehmigung, bauaufsichtliche Eingriffsbefugnisse, Abstandsflächen
- Nachbarschutz

Straßenrecht

- Widmung, Umstufung, Einziehung
- Gebrauch öffentlicher Straßen

Im Rahmen der Behandlung der vorgenannten Rechtsgebiete können auch die Bezüge zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem Umweltrecht (Naturschutz-, Immissionschutz-, Bodenschutz-, Wasser-, Abfallrecht), dem Beamten-, dem Ausländer-, dem Straßenverkehrs- und dem Datenschutzrecht hergestellt werden.

Der weitreichende Einfluss des Europarechts ist hervorzuheben. Ebenso sind die Auswirkungen des Verfassungsrechts, insbesondere der Grundrechte und der institutionellen Garantien, auf den Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie auf Einzelmaßnahmen darzustellen.

3. Stoffplan für die Arbeitsgemeinschaft Strafrechtspflege (§ 30 JAPO)

3.1 Einführung zur Ausbildung in der Strafrechtspflege

- Organisation der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichtsbarkeit
- Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt als Sitzungsvertreterin oder Sitzungsvertreter
- Gang des Ermittlungsverfahrens (Überblick)
- Grundzüge der Abfassung einer Anklageschrift und eines strafrichterlichen Urteils
- Aufbau und Besonderheiten eines strafrechtlichen Gutachtens (insbesondere Prozessstation und Verfahrenshindernisse)

3.2 Begleitung der Ausbildung in der Strafrechtspflege

Allgemeines

- Grundzüge der Aktenführung
- Recht auf Auskünfte und Akteneinsicht
- Einreichung von Schriftsätzen und Anträgen

Ermittlungsverfahren

- Aufgaben und Befugnisse der Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft
- Verfahrensgrundsätze des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft
- Beweisgewinnung und Zwangsmaßnahmen
- Haftbefehl, Haftprüfung und Haftbeschwerde
- Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft (Anklage, Einstellung, Täter-Opfer-Ausgleich)
- Maßnahmen des Opferschutzes

Hauptverfahren

- Eröffnung, Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung (insbesondere Verfahren ohne die Angeklagte oder den Angeklagten, Ausschluss der Öffentlichkeit)

- Wesentliche Verfahrensgrundsätze (insbesondere Aufklärungspflicht, Beweisanspruch, Beweismittel und Beweisverbote)

- Plädoyer von Staatsanwaltschaft und Verteidigung

- Tatbegriff des § 264 StPO

- Strafzumessung und Strafaussetzung zur Bewährung (auch: Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs)

- Maßnahmen des Opferschutzes

- Tenorierung und Begründung von Urteilen und Beschlüssen

Rechtsmittel in Strafsachen

- Berufung, Revision und Beschwerde
- Rechtskraft und Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

Besondere Verfahrensarten im Überblick

- Strafbefehlsverfahren
- Beschleunigtes Verfahren
- Jugendgerichtsverfahren
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Vermögensabschöpfung im Strafverfahren

Kurzeinführung zur Strafvollstreckung, ggf. mit Besichtigung einer Justizvollzugsanstalt

4. Stoffplan für die Arbeitsgemeinschaft Rechtsberatung (§ 32 JAPO)

4.1 Anwaltliche Tätigkeit

- Die Rechtsanwältin und der Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege
- Grundsätze der Bundesrechtsanwaltsordnung und des anwaltlichen Berufsrechts
- Büroorganisation
- Mandatsverhältnis
- Überblick über die Aufgaben der Strafverteidigerin oder des Strafverteidigers, Plädoyer
- Veranschaulichung der anwaltlichen Tätigkeit anhand eines alltäglichen Anwaltsmandats mit fächerübergreifenden Aspekten
- Erstberatung, Beratungshilfe
- Kostenberatung (einschließlich PKH) und Gebührenrecht
- Anwaltliches Verhalten vor und außerhalb des Prozesses
- Außergerichtlicher Vergleich

- Anwaltliche Überlegungen bei der Vorbereitung einer Klage
- Schriftsatz der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts im Zivilprozess
- Anwaltliche Sofortmaßnahmen (z.B. einstweilige Verfügung oder Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung)
- Einleitung und Überwachung der Zwangsvollstreckung

Familiengerichtliche Verfahren in Grundzügen

- Allgemeine Verfahrensgrundsätze
- Arten von Entscheidungen
- Rechtsmittel

Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens

4.2 Vertragsgestaltung

- Schuldrechtliche Austauschverträge
- Kreditsicherheiten
- Gestaltung von Vollmachten
- Erbrechtliche Gestaltungsmittel

4.3 Zwangsvollstreckungsrecht

- Wiederholung und Vertiefung der Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsrechts (siehe Nummer 1.3), insbesondere unter Erörterung von praktischen Rechtsfällen
- Zwangsvollstreckung bei vertretbaren und unvertretbaren Handlungen und Unterlassungen (§§ 887 bis 890 ZPO)
- Vertiefung zivilprozessualer Fragen einschließlich des familiengerichtlichen Verfahrens
- Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bewegliche Sachen
- Pfändung von Forderungen und Rechten
- Zwangsversteigerungs- und Insolvenzverfahren sowie das Anfechtungsgesetz im Überblick
- Arrest und einstweilige Verfügung

5. Stoffplan für die Wahlfacharbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 JAPO)

Familienrecht

- Wirkungen der Ehe
- Gesetzliches und vertragliches Güterrecht
- Unterhaltsrecht

- Versorgungsausgleich
- Sorgerecht
- Scheidungs- und Folgesachen

Erbrecht

- Erbfolge
- rechtliche Stellung des Erben
- Testament
- Erbvertrag
- Pflichtteil
- Erbunwürdigkeit
- Erbverzicht
- Erbschein
- Erbschafts Kauf

Verfahrensrecht

- Zuständigkeit und Verhältnis zu anderen Verfahrensarten
- Beteiligte im Verfahren nach dem FamFG
- Arten gerichtlicher Entscheidungen einschließlich Kostenentscheidungen
- Familien- und Betreuungssachen

- Erbscheinsverfahren einschließlich Beschwerdeverfahren
- Rechtsmittel in Familiensachen nach dem FamFG

6. Stoffplan für die Wahlfacharbeitsgemeinschaft Medienrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 JAPO)

Presse- und Äußerungsrecht

- (Verfassungsrechtliche) Grundlagen des Presse- und Äußerungsrechts
- Ansprüche, deren Durchsetzung und Verteidigungsmöglichkeiten im Recht der Wort- und Bildberichterstattung
- Presseordnungsrecht (insbesondere publizistische Sorgfaltspflichten) im Überblick
- Presserechtliche Auskunftsansprüche

Telemedienrecht

- Äußerungsrechtliche Besonderheiten bei Sozialen Medien
- Inhalteregulierung bei Telemedien im Überblick
- Haftungsgrundsätze/Störerhaftung im Internet

Öffentliches Rundfunkrecht

- Öffentliches Rundfunkrecht, insbesondere Medienstaatsvertrag, im Überblick
- Regelungsunterschiede zwischen Rundfunk- und Telemedien
- Werberecht
- Medienaufsicht
- Vielfaltssicherung im Überblick
- Jugendmedienschutz im Überblick

Urheberrecht

- Urheberrecht im Überblick
- Ansprüche, deren Durchsetzung und Verteidigungsmöglichkeiten

7. Stoffplan für die Wahlfacharbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 JAPO)

Arbeitsgerichtliches Verfahren

- Aufbau und Organisation der Gerichte für Arbeitssachen
- Grundsätze des Verfahrens (besondere Verfahrensmaximen, Zuständigkeit, Güte- und Streitverfahren, Beschlussverfahren, Prozessvertretung)

- Urteilsverfahren (Klagearten, insbesondere die Kündigungsschutzklage, Vergleich, Urteil, einstweilige Verfügung, Zwangsvollstreckung, Kosten, Rechtsmittel)
- Beschlussverfahren (Abgrenzung zum Urteilsverfahren, besonderer Verfahrensgang, Entscheidung, Zwangsvollstreckung, Rechtsmittel)

Individuelles Arbeitsrecht

- Begründung und Inhalt des Arbeitsverhältnisses (Haupt- und Nebenpflichten), Haftung, Urlaubsrecht
- Beendigung und Bestandsschutz (Anfechtung, Kündigungsfristen, Kündigungs- und Sonderkündigungsschutz, Arbeitsrecht und Insolvenz, Zeugnis, Nachwirkungen)
- arbeitsrechtliche Relevanz sozialrechtlicher Vorschriften

Betriebsverfassungsrecht und Tarifrecht

- Zielsetzung und Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes, Träger der Betriebsverfassung, Stellung der Gewerkschaften
- Wahl, Rechte und Pflichten der Betriebsvertretung
- Mitbestimmung in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, Betriebsvereinbarung, Einigungsstelle,

- Tarifrecht einschließlich Allgemeinverbindlichkeitserklärung
- Arbeitskampfrecht im Überblick

8. Stoffplan für die Wahlfacharbeitsgemeinschaft Sozialrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 4 JAPO)

Einführung in das Sozialrecht

- Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil – SGB I)
- Sozialgesetzbuch Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV)
- Sozialstaatsprinzip
- Sozialrecht im Rechtssystem (Bezüge zu anderen Rechtsgebieten und zum Europarecht)
- Entwicklung des sozialen Rechtsstaats

Sozialversicherung und Arbeitsförderung (Sozialrechtsverhältnisse, Versicherungspflicht, Beteiligte, Leistungen, Organisation und Finanzierung)

- Kranken- und Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung

- Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, witterungsbedingter Arbeitsausfall, Insolvenz des Arbeitgebers)
- Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe

Verwaltungsverfahren

- Verwaltungsverfahren nach SGB X (insbesondere: Bestandskraft des Verwaltungsaktes, §§ 39 bis 51 SGB X)
- Verfahrensgrundsätze
- Widerspruchsverfahren

Sozialgerichtliches Verfahren

- Aufbau der Sozialgerichtsbarkeit
- Verfahrensmaximen
- Verfahren im ersten Rechtszug
- Vorläufiger Rechtsschutz
- Sozialgerichtliche Entscheidungen

9. Stoffplan für die Wahlfacharbeitsgemeinschaft Strafrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 5 JAPO)

Strafverfahrensrecht

- Gestaltung des Ermittlungsverfahrens

- Ablauf des Zwischen- und Hauptverfahrens
- Beweisrecht
- Vertiefung revisionsrechtlicher Fragen anhand ausgewählter Probleme des Revisionsrechts

Jugendstrafrecht

- Aufgaben und Grundsätze des Jugendstrafrechts
- Besonderheiten des materiellen Jugendstrafrechts
- Besonderheiten des formellen Jugendstrafrechts
- Stellung und Wirkung der Verfahrensbeteiligten im Jugendstraßverfahren

Strafverteidigung

Strafprozessuale Rechte und Pflichten der Strafverteidigerin oder des Strafverteidigers, insbesondere:

- Aufgaben, Rechte und Pflichten der Strafverteidigung
- Mandatsübernahme / Tätigkeit im Ermittlungsverfahren
- Verhalten in der Hauptverhandlung
- Grenzen der Verteidigung

10. Stoffplan für die Wahlfacharbeitsgemeinschaft im Verwaltungsrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 6 JAPO)

Umweltrecht

- Grundlagen des Allgemeinen Umweltrechts (Grundstrukturen und Umweltverfassungsrecht) ohne Umweltprivatrecht
- Naturschutz- und Bodenschutzrecht im Überblick
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht sowie das Wasser- und Immissionschutzrecht im Überblick

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- Vertiefung im Gewerberecht (einschließlich Gaststättenrecht)
- Wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand auf kommunaler Ebene mit Bezügen zum Vergaberecht im Überblick

Beamtenrecht

- Grundlagen des Beamtenrechts (insbesondere Begründung, Veränderung und Beendigung des Beamtenverhältnisses)
- Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten (insbesondere Grundrechte, Haftung und Rechtsschutz im Beamtenverhältnis einschließlich der Grundzüge des Disziplinarrechts)

11. Stoffplan für die Wahlfacharbeitsgemeinschaft im Steuerrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 7 JAPO)

Einkommensteuerrecht

- Persönliche Steuerpflicht
- Sachliche Steuerpflicht
- Veranlagung
- Einkünfte
- Sonderausgaben im Überblick
- Außergewöhnliche Belastungen im Überblick

Bilanzrecht/Bilanzsteuerrecht

- Gewinnermittlungsverfahren, Buchführungspflichten
- Einführung in die Technik der doppelten Buchführung (einschließlich Konten in Grundzügen)
- Betriebsvermögensumschichtungen, Betriebsveränderungen (einschließlich Buchungssätze in Grundzügen)
- Bilanzierungsgrundsätze nach Handels- und Steuerrecht
- Bewertungsgrundsätze nach Steuerrecht

Umsatzsteuerrecht

- Umsatzsteuersystem
- Steuerbare Umsätze (Lieferung und sonstige Leistungen, Einfuhr und Innergemeinschaftlicher Erwerb im Überblick)
- Steuerpflicht der Umsätze
- Bemessungsgrundlage
- Steuersätze
- Vorsteuerabzug

Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung

- Steuerfestsetzung und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
- Korrektur fehlerhafter Steuerverwaltungsakte
- Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren
- Besonderheiten des finanzgerichtlichen Verfahrens, ohne einstweiligen Rechtsschutz

12. Stoffplan für die Wahlfacharbeitsgemeinschaft Wirtschaftsrecht (§ 33 Abs. 1 Nr. 8 JAPO)

Recht der Kapitalgesellschaften, dabei vertiefend die GmbH und die Aktiengesellschaft, insbesondere

- Satzungsrecht
- Rechtsverhältnisse der Organe
- Mitgliedschaft
- Beschlussanfechtung, Ausschließung, Austritt
- Kapitalbeschaffung, -erhöhung, -herabsetzung und -erhaltung
- Haftungsfragen
- Recht der verbundenen Unternehmen

Umwandlungsrecht des Umwandlungsgesetzes (UmwG)

Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

- Einschließlich des Verfahrens der außergerichtlichen und gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen
- Mit Bezügen zum europäischen Wettbewerbsrecht

HINWEISE ZUM ERGÄNZUNGSVORBEREITUNGSDIENST

Alternativ zu einem Ergänzungsvorbereitungsdienst in den Pflichtstationen können sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für eine ergänzende Ausbildung entscheiden, die im Wesentlichen in einer intensivierten Ausbildung am Arbeitsplatz mit eingehender Betreuung durch spezielle Ausbilderinnen und Ausbilder besteht.

Mit Zustimmung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare können die Ausbilderinnen und Ausbilder die geschriebenen Examenklausuren einsehen, die Schwachstellen besprechen und im Rahmen der Ausbildung aufarbeiten.

In zeitlicher Hinsicht sind die Zuweisungen wie folgt vorgesehen:

- zwei Monate Zivilrechtsstage
- ein Monat Strafrechtsstage
- ein Monat Stage im Öffentlichen Recht

Die Teilnahme an den regulären Arbeitsgemeinschaften ist in diesem Fall freigestellt, die Teilnahme an den im fraglichen Zeitraum gestellten Vertiefungsklausuren hingegen verpflichtend.

EVALUATION DER ARBEITSGEMEINSCHAFTEN DURCH DIE RECHTSREFERENDARINNEN UND RECHTSREFERENDARE

Seit dem Einstellungsjahrgang Mai 2010 gibt es für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare die Möglichkeit, die Arbeitsgemeinschaften mittels eines landeseinheitlichen Fragebogens zu bewerten.

Dabei ist vorgesehen, dass der Bewertungsbogen als Feedback für die jeweilige Arbeitsgemeinschaftsleiterin bzw. den jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsleiter bestimmt ist. Grundsätzlich soll nur diese bzw. dieser die ausgefüllten Bögen zurückerhalten und zur Auswertung berechtigt sein.

Der Fragebogen steht zurzeit nur in Papierform zur Verfügung. Der Ausgabezeitpunkt wird in das Ermessen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsleiterin bzw. des jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsleiters gestellt.

Da möglichst jeder Ausbildungsabschnitt bewertet werden soll und nur durch möglichst große Resonanz ein zutreffendes Bild über die Qualität der Arbeitsgemeinschaft vermittelt werden kann, bitte ich Sie eindringlich, den in der Anlage abgedruckten Fragebogen, soweit er ausgegeben wird, auszufüllen und an Ihre Arbeitsgemeinschaftsleiterin bzw. Ihren Arbeitsgemeinschaftsleiter zurückzugeben.



**Landeseinheitlicher Fragebogen
zu den
Arbeitsgemeinschaften
im juristischen Vorbereitungsdienst**

Arbeitsgemeinschaft

- Zivilrechtspflege ☐
- Verwaltung ☐
- Strafrechtspflege ☐
- Rechtsberatung ☐
- Vertragsgestaltung ☐
- Wahlstation ☐
Wahlfach

Zeitraum und Ort der Arbeitsgemeinschaft

Name des/der Arbeitsgemeinschaftsleiters/-in

Unser Ziel ist es, Ihnen – aufbauend auf bereits vorhandenen Kenntnissen – eine gute Ausbildung zu bieten und Sie möglichst umfassend auf die Anforderungen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wie auf Ihre spätere berufliche Tätigkeit als Juristin/Jurist vorzubereiten.

Die Auswertung dieses für alle Ausbildungsstationen einheitlichen Fragebogens soll dabei Anregungen oder Bestätigungen in Bezug auf den Unterricht in den Arbeitsgemeinschaften geben und auch Ihrer Selbstkontrolle dienen.

Bitte unterstützen Sie uns – in Ihrem eigenen und dem Interesse nachfolgender Referendarinnen und Referendare – bei der Evaluation der Arbeitsgemeinschaften und damit bei der Qualitätssicherung der juristischen Ausbildung. Nehmen Sie sich etwas Zeit, füllen Sie den Bogen gewissenhaft und sachlich aus und begründen Sie ggf. Ihre Bewertung bzw. machen Sie Verbesserungsvorschläge.

Vielen Dank!

I. Wie beurteilen Sie den Unterricht in Bezug auf

	sehr gut	gut	eher schlecht	schlecht
1. die Wissensvermittlung (einschl. Hinweisen zu aktueller Rechtsprechung und Literatur)	☐	☐	☐	☐
2. die Vermittlung von Zusammenhängen	☐	☐	☐	☐
3. die Vermittlung der Systematik auch grundlegender Fragen des jeweiligen Stoffgebiets	☐	☐	☐	☐
4. die didaktische Gestaltung	☐	☐	☐	☐
5. die Darstellung der praktischen Umsetzbarkeit	☐	☐	☐	☐
6. die Vermittlung und Einübung der Vortragstechnik?	☐	☐	☐	☐

Anmerkungen und Anregungen:

II. Der Einsatz welcher nachstehenden Methoden bzw. Materialien ist für Ihr Verständnis des Stoffes hilfreich?

	sehr gut	gut	eher schlecht	schlecht
- Vortrag AG-Leiter/-in	☐	☐	☐	☐
- Vortrag/Referat Referendar/-in	☐	☐	☐	☐
- Gruppenarbeit	☐	☐	☐	☐
- Frage-Antwortkonzept	☐	☐	☐	☐
- Skripten	☐	☐	☐	☐
- Tafel oder ähnliches	☐	☐	☐	☐
- Folien	☐	☐	☐	☐
- Übersichten	☐	☐	☐	☐
- Beamer	☐	☐	☐	☐

Anmerkungen und Anregungen:

III. Lerneffekte:

	sehr gut	gut	eher schlecht	schlecht
1. Wie bewerten Sie den Nutzen des Unterrichts (einschließlich Klausuren und Aktenvorträge) insgesamt für Ihre Examensvorbereitung?	☐	☐	☐	☐
2. Wie bewerten Sie den Nutzen des Unterrichts hinsichtlich der Vorbereitung auf die Berufspraxis?	☐	☐	☐	☐
3. Wurden die Klausuren zeitlich angemessen zurückgegeben?	☐	☐	☐	☐
4. Wurden die Klausuren und Aktenvorträge (falls gehalten) in ausreichender Form	☐	☐	☐	☐
a) korrigiert	☐	☐	☐	☐

- b) besprochen ☐ ☐ ☐ ☐
- c) nachvollziehbar bewertet?

Anmerkungen und Anregungen:

IV. Arbeitsklima:

- | | sehr
gut | gut | eher
schlecht | schlecht |
|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. Wie zufrieden waren Sie im Hinblick auf das eingebrachte Engagement des AG-Leiters/der AG-Leiterin in den Unterricht? | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| 2. Fühlten Sie sich durch die Gestaltung des Unterrichts motiviert, sich aktiv einzubringen (Fragen stellen, Meinungen äußern ...)? | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| 3. Wie bewerten Sie den kollegialen Umgang unter den Referendar/-innen innerhalb der AG? | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |

Anmerkungen und Anregungen:

V. Selbstkontrolle:

1. Wie viele der Pflichtklausuren/ Aktenvorträge haben Sie (bisher) mitgeschrieben bzw. gehalten?
- | | | | | |
|--------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 0 ☐ | 1 ☐ | 2 ☐ | 3 ☐ | 4 ☐ |
| von (bisher) Klausuren | | | | |
| 0 ☐ | 1 ☐ | 2 ☐ | 3 ☐ | 4 ☐ |
| von (bisher) ...Aktenvorträgen | | | | |
2. An wie vielen Unterrichtseinheiten der Arbeitsgemeinschaft haben Sie nicht teilgenommen? (Urlaub, Krankheit etc.)
- Unterrichtseinheit(en)
3. Haben Sie sich auf den Unterricht vorbereitet?
- | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| ja ☐ | nein ☐ | teilweise ☐ |
|-----------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
4. Haben Sie sich aktiv am Unterricht beteiligt?
- | | | |
|-----------------------------|-------------------------------|------------------------------------|
| ja ☐ | nein ☐ | teilweise ☐ |
|-----------------------------|-------------------------------|------------------------------------|

5. Haben Sie die im Unterricht
besprochenen Themen nach-
gearbeitet?

ja
☐

nein
☐

teilweise
☐

6. Die Arbeitsgemeinschaft hat
mein Interesse am Beruf des
dem jeweiligen Ausbildungs-
abschnittes zugrunde liegen-
den Berufsbildes (Richter/-in
etc.) geweckt.

ja
☐

nein
☐

teilweise
☐

**DEUTSCHE UNIVERSITÄT FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN
SPEYER „Speyer-Semester“ als Station
im Rahmen des juristischen Referendariats**

Interessieren Sie sich für Öffentliches Recht einschließlich Völker- und Europarecht, für Verwaltungsmodernisierung, Bürgerfreundlichkeit und New Public Management?

Wollten Sie schon immer einmal Näheres erfahren zu den Methoden der Planung und Entscheidung, über Führungskonzepte oder die Instrumente der Wirtschaftspolitik?

Ist es für Sie wichtig, über den aktuellen Stand der EDV und ihre Anwendung in der öffentlichen Verwaltung Bescheid zu wissen?

Und wollen Sie Ihre Kenntnisse in der englischen oder französischen Fachsprache vertiefen?

Und wollen Sie mal raus aus dem Referendariatsalltag?

Wenn ja, dann sollten Sie ernsthaft überlegen, einen Teil Ihres Referendariats an der vom Bund und allen Ländern getragenen Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer zu verbringen. Dort können Sie zusammen mit Referendarinnen und Referendaren aus allen Bundesländern das sog. „Speyer-Semester“ absolvieren, ohne Ihren Vorbereitungsdienst zu unterbrechen und mit einem Speyerer Zeugnis Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen.

Kleine Gruppen mit meist nicht mehr als 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern garantieren ein intensives Studium; Übungen im Justiz- sowie im allgemeinen und im besonderen

Verwaltungsrecht ermöglichen es Ihnen, sich weiter kompetent auf Ihr zweites Staatsexamen vorzubereiten. Klausuren in landesbezogenen Arbeitsgemeinschaften geben Ihnen die Möglichkeit, Ihren Wissensstand unter Examensbedingungen zu überprüfen.

Informationen über das verwaltungswissenschaftliche Ergänzungsstudium an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, das von Anfang Mai bis Ende Juli bzw. Anfang November bis Ende Januar dauert und in die Verwaltungs-, Rechtsberatungs- und/oder in die Wahlstation eingebunden werden kann, erhalten Sie

- bei der für Ihre Ausbildung zuständigen Behörde oder
- direkt beim Studierendensekretariat der Universität, Tel. 06232/654-228 (Frau Lenz) oder 654-270 (Frau Böhm) oder Fax 654-488 oder
- im Internet unter <http://www.uni-speyer.de/>

Informieren Sie sich rechtzeitig, denn jedem Land steht in Speyer nur eine begrenzte Zahl von Ausbildungsplätzen zur Verfügung.

HINWEISE ZU DEN PRÜFUNGEN

HINWEISE ZU DEN SCHRIFTLICHEN PRÜFUNGEN IM ASSESSOREXAMEN DES LANDESPRÜFUNGSAMTES FÜR JU- RISTEN IN RHEINLAND-PFALZ

Es gelten jeweils die wichtigen Hinweise in der Ladung. Hier wird eine exemplarische Fassung wiedergegeben für die elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten:

I. Es sind zu sämtlichen Terminen mitzubringen:

1. Schreibutensilien und ggf. eigene externe Tastatur

Laptop und Computermaus zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten werden gestellt. Sofern Sie eine eigene externe Tastatur verwenden möchten, ist nur das folgende Modell zugelassen: CHERRY KC1000 USB QWERTZ, Layout Deutschland, Bestellnummer: JK-0800DE-2, EAN: 4025112081316. Schreibutensilien (Füllfederhalter bzw. Kugelschreiber) können mitgebracht werden. Das Mitbringen eigenen Papiers sowie eines Taschenrechners ist *nicht* erlaubt.

2. Die Sammlungen

- a) „Deutsche Gesetze“ von **Habersack** (Loseblattsammlung) ohne **Ergänzungsband**,
- b) „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ **Sartorius I** (Loseblattsammlung) ohne **Ergänzungsband**,

- c) „**Landesrecht Rheinland-Pfalz**“, herausgegeben von Hufen/Jutzi/Westenberger, **Nomos** Verlagsgesellschaft Baden-Baden,

- d) **Arbeitsgesetze, Beck-Texte**, dtv 5006,

3. Die Kommentare

- a) zum **BGB** von Grüneberg
- b) zur **ZPO** von Thomas/Putzo,
- c) zum **StGB** von Fischer,
- d) zur **StPO** von Schmitt/Köhler (vormals Meyer-Goßner/Schmitt),
- e) zum **VwVfG** von Kopp/Ramsauer,
- f) zu **VwGO** von Kopp/Schenke.

Die Loseblatt- und Textausgaben der Gesetzessammlungen müssen – soweit nichts anderes angegeben ist – auf dem neusten Stand sein.

Die Kommentare sind möglichst in der neuesten Auflage mitzubringen, dazu besteht aber keine Verpflichtung. Die Verwendung einer Voraufgabe liegt im alleinigen Risikobereich der Kandidatinnen und Kandidaten. Es darf nur eine Auflage pro Kommentar mitgebracht werden.

II. Benutzung der Hilfsmittel:

Es ist nicht gestattet, Laptops und Tablets, mit Anmerkungen versehene oder sonst markierte Gesetzestexte, schriftliche Aufzeichnungen oder juristische Texte – mit Ausnahme der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel – in den Klausursaal einschließlich aller Nebenräume (z.B. Toiletten) mitzubringen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in den Klausursälen keine Uhr befindet, die Bearbeitungszeit jedoch auf dem Laptop angezeigt wird. Taschen, Mäppchen und sonstige Behälter sowie nicht benötigte Unterlagen sind am Rand des Klausursaals oder auf Anweisung der Aufsichtsführenden an besonderer Stelle zu deponieren. Etwa versehentlich mitgeführte nicht zugelassene Hilfsmittel oder Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Smartwatches, Fitnessarmbänder, smarte Stifte oder funktionsähnliche Geräte, sind in die Taschen zu legen. Vorgenannte Geräte sind vor Betreten des Klausursaals auszuschalten. Die Taschen dürfen nicht in Griffweite aufbewahrt werden. Armbanduhren sind abzulegen und auf dem Tisch zu platzieren. Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Regelungen muss spätestens bei Erhalt des Aufgabentextes davon ausgegangen werden, dass die Hilfsmittel, Geräte und/oder Mobiltelefone bzw. Smartwatches zu Täuschungszwecken mitgeführt werden. Ein Verstoß kann nach § 11 JAPO sanktioniert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten auf das Beisichführen von Mobiltelefonen oder ähnlichen elektronischen Geräten kontrolliert werden. Die Kontrollen werden stichprobenartig mittels Handscangeräten durchgeführt. **Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 JAPO sind Unterstreichungen oder sonstige Hervorhebungen und Anmerkungen aller Art in den zugelassenen Gesetzessammlungen und Hilfsmitteln unzulässig.** Registerfahnen bzw. Griffregister sind – unabhängig davon, ob käuflich erworben oder selbst hergestellt – nur insoweit zulässig, als mit ihnen auf Ge-

setze als solche (z.B. BGB, VwGO etc.) hingewiesen wird. Unzulässig sind Hinweise auf einzelne Paragraphen (z.B. § 280 BGB oder § 40 VwGO). Das Mitbringen käuflich erworbener Post-its ist nicht zulässig, da nicht unterscheidbar ist, ob diese vor oder während der Prüfung angebracht wurden. Unzulässig sind Lesebändchen und Lesezeichen jeder Art. Zur Erstellung von Orientierungsmarkern in den Gesetzen während der Klausur kann das Klausurpapier verwendet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsplätze während der Prüfung zur Wahrung der Chancengleichheit stichprobenartig kontrolliert werden

Es ist Sache jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, sich einwandfreie Exemplare der zugelassenen Gesetzessammlungen und Hilfsmittel zu besorgen.

III. Anfertigung der Prüfungsaufgabe:

Sie fertigen die Aufsichtsarbeit an dem zur Verfügung gestellten Laptop an. Es wird darauf hingewiesen, dass die zur Verfügung gestellten Laptops auf dem Tisch bleiben müssen, insbesondere nicht durch Standvorrichtungen, Gesetzessammlungen, Kommentare o.ä. erhöht werden dürfen. Mitgebrachte Getränke und Nahrungsmittel sind von den zur Verfügung gestellten Laptops fernzuhalten. Melden Sie sich nach Einnehmen Ihres Platzes bei dem bereits aufgerufenen Programm mit Ihrer Kennung an, wie im Ladungsschreiben beschrieben. Folgen Sie den Anweisungen auf dem Bildschirm. Ihr Bearbeitungsfortschritt wird fortlaufend zentral gespeichert, sodass notfalls ein Austausch des Laptops möglich ist. Sollte es im Vorfeld oder während der Bearbeitung zu technischen Problemen kommen, heben Sie bitte beide Hände. Die verbleibende Bearbeitungszeit wird Ihnen auf dem Bildschirm angezeigt. Eine ggf. zugestandene Schreibzeitverlängerung wird aus

technischen Gründen erst im Laufe der Bearbeitung ersichtlich. Mit Ende der Bearbeitungszeit wird Ihre Bearbeitung automatisch abgespeichert und Eingaben sind nicht mehr möglich. Nach dem Ende der Bearbeitungszeit sind keine handschriftlichen oder computergestützten Ergänzungen, Veränderungen und Zusätze (z.B. Kennziffern) gestattet.

Auf dem Deckblatt des Aufgabentextes tragen Sie bitte nur Ihre Kennziffer ein. Wir bitten Sie, davon Abstand zu nehmen, Ihre Kennziffer Dritten mitzuteilen oder diese öffentlich bekannt zu machen. Nach dem Ende der Bearbeitung legen Sie den Aufgabentext in den Mantelbogen, der an Ihrem Platz ausliegt, ein und verbinden beides mit der ausgegebenen Büroklammer. Der Mantelbogen ist nicht zu beschriften.

Es steht Ihnen frei, ein Lösungskonzept elektronisch oder handschriftlich zu fertigen. Bewertet werden jedoch ausschließlich elektronisch eingereichte Prüfungsleistungen. Ausführungen auf dem bereitgestellten Amtspapier gelten lediglich als Entwurf und fließen nicht in die Bewertung ein. Daher sind handschriftliche Notizen nicht abzugeben; sollten sie dennoch eingereicht werden, werden diese vernichtet. Die Anfertigung von Abschriften bzw. Durchschriften der Klausur ist nicht gestattet.

IV. Ordnungsverstöße:

Täuschungsversuche, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige erhebliche Ordnungsverstöße ziehen die Folgen des § 11 JAPO nach sich.

V. Fernbleiben, Nichtablieferung:

Falls Sie ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht erscheinen oder eine Aufsichtsarbeit nicht abliefern, so gilt die Arbeit als mit „null Punkten“ bewertet.

Entschuldigungsgründe sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. Einzelheiten hierzu können Sie auch auf der Homepage des Landesprüfungsamts für Juristen in der Rubrik Zweite juristische Staatsprüfung (siehe Hinweise → Kompensation von Beeinträchtigungen/ Fernbleiben/Atteste) entnehmen. Im Übrigen wird auf § 10 JAPO hingewiesen.

Bei genügender Entschuldigung des Nichterscheinens oder der Nichtablieferung bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen unberührt; die fehlenden Aufsichtsarbeiten sind unter neuer Aufgabenstellung unverzüglich nachzufertigen; eine gesonderte Ladung wird Ihnen in diesem Falle zugehen.

VI. Schutz des Aufgabentextes:

Der mit dem Deckblatt versehene Aufgabentext ist in jedem Fall – auch bei Abbruch der Bearbeitung – mit der Kennziffer zu versehen und bei der oder dem Aufsichtsführenden abzugeben. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Veröffentlichung oder gewerbsmäßige Benutzung der Aufgaben sowie die Weitergabe an Dritte zwecks Veröffentlichung oder gewerbsmäßiger Nutzung unzulässig sind.

HINWEISE ZUR MÜNDLICHEN PRÜFUNG IM ASSESSOREXAMEN

Es gelten jeweils die wichtigen Hinweise in der Ladung. Hier wird eine exemplarische Fassung wiedergegeben:

I. Es sind mitzubringen:

1. Die Sammlungen

- a) „Deutsche Gesetze“ von **Habersack** (Loseblattsammlung) ohne **Ergänzungsband**,
- b) „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ **Sartorius I** (Loseblattsammlung) ohne **Ergänzungsband**,
- c) „**Landesrecht Rheinland-Pfalz**“, herausgegeben von Hufen/Jutzi/Westenberger, **Nomos** Verlagsgesellschaft Baden-Baden,

- d) **Arbeitsgesetze, Beck-Texte**, dtv 5006,

2. Die Kommentare

- a) zum **BGB** von Grüneberg
- b) zur **ZPO** von Thomas/Putzo,
- c) zum **StGB** von Fischer,
- d) zur **StPO** von Schmitt/Köhler (ehemals Meyer-Goßner/Schmitt),
- e) zum **VwVfG** von Kopp/Ramsauer,

- f) zu **VwGO** von Kopp/Schenke.

3. zusätzlich:

a) für das Wahlfach 2 (Medienrecht):

Fechner/Mayer, Medienrecht, Vorschriftensammlung (C.F. Müller Verlag);

b) für das Wahlfach 4 (Sozialrecht):

Aichberger, Sozialgesetzbuch, Loseblattsammlung (Beck-Verlag);

c) für das Wahlfach 7 (Steuerrecht):

Loseblatt-Textausgabe „Steuergesetze I“ (Beck-Verlag) und Loseblatt-Textausgabe „Steuerrichtlinien“, ein Taschenrechner einfacher Art;

d) für das Wahlfach 8 (Wirtschaftsrecht):

Wettbewerbs- und Kartellrecht, Beck-Texte, dtv 5009.

Die Loseblatt- und Textausgaben der Gesetzessammlungen müssen – soweit nichts anderes angegeben ist – auf dem neuesten Stand sein.

Die Kommentare sind möglichst in der neuesten Auflage mitzubringen, dazu besteht aber keine Verpflichtung. Die Verwendung einer Voraufgabe liegt im alleinigen Risikobereich der Kandidatinnen und Kandidaten. Es darf nur eine Auflage pro Kommentar mitgebracht werden.

II. Benutzung der Hilfsmittel:

Es ist nicht gestattet, mit Anmerkungen versehene oder sonst markierte Gesetzestexte, schriftliche Aufzeichnungen oder juristische Texte – mit Ausnahme der ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel – in die Prüfungsräume mitzubringen. Registerfahnen bzw. Griffregister sind – unabhängig davon, ob käuflich erworben oder selbst hergestellt – nur insoweit zulässig, als mit ihnen auf Gesetze als solche (z. B. BGB, VwGO etc.) hingewiesen wird. Unzulässig sind Hinweise auf einzelne Paragraphen (z. B. § 280 BGB oder § 40 VwGO). Das Mitbringen käuflich erworbener Post-its ist nicht zulässig, da nicht unterscheidbar ist, ob diese vor oder während der Prüfung angebracht wurden. Unzulässig sind Lesebändchen oder Lesezeichen jeder Art. Zur Erstellung von Orientierungsmarken in den Hilfsmitteln während der Prüfung können mitgebrachte Schreibutensilien verwendet werden **Es ist Sache jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, sich einwandfreie Gesetzestexte zu besorgen.**

Schreibutensilien (Füllfederhalter oder Kugelschreiber sowie unbeschriftetes Papier und ggf. Karteikarten) sind von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten selbst mitzubringen.

III. Ordnungsverstöße:

Täuschungsversuche, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige erhebliche Ordnungsverstöße ziehen die Folgen des § 11 JAPO nach sich.

IV. Fernbleiben:

Falls Sie ohne genügende Entschuldigung zur mündlichen Prüfung nicht erscheinen, so

gilt die Prüfung als nicht bestanden, vgl. §§ 38 Abs. 1, 10 Abs. 2 JAPO.

Entschuldigungsgründe sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, §§ 38 Abs. 1, 10 Abs. 3 JAPO. Einzelheiten hierzu können Sie auch auf der Homepage des Landesprüfungsamts für Juristen in der Rubrik Zweite juristische Staatsprüfung (siehe Hinweise Kompensation von Beeinträchtigungen/Fernbleiben/ Atteste) entnehmen.

HINWEISE ZUM AKTENVORTRAG IN DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG DES LANDES-PRÜFUNGSAMTES FÜR JURISTEN IN RHEINLAND-PFALZ

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 JAG beginnt die mündliche Prüfung mit einem freien Vortrag aus den Akten. Sie sollen durch den Vortrag zeigen, dass Sie die Befähigung besitzen, nach kurzer Vorbereitungszeit einen entscheidungsreifen Akteninhalt in freier Rede lebendig darzustellen, ihn auf seinen wesentlichen Sachverhalt zurückzuführen, eine praktisch brauchbare Rechtsentscheidung daraus abzuleiten und diese klar und überzeugend zu begründen.

1. Die Aufgabe für den Aktenvortrag wird dem jeweils gewählten Schwerpunktbereich entnommen, § 7 Abs. 3 Satz 3 JAG.

2. Das Aktenstück wird Ihnen am Morgen des Tages der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Zur Vorbereitung des Aktenvortrages stehen Ihnen 90 Minuten zur Verfügung. Dabei können als Hilfsmittel die in den Ladungen für die schriftliche und mündliche Prüfung zugelassenen Gesetzessammlungen und Kommentare benutzt werden. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des von dem Aktenstück erfassten Geschehens sind die gesetzlichen Vorschriften in der Fassung anzuwenden, die in den jeweils aktuellen Ausgaben der zugelassenen Gesetzessammlungen abgedruckt sind, soweit sich nicht aus dem Bearbeitervermerk etwas anderes ergibt.

3. Ihre Aufgabe liegt darin, sich mit dem Sachverhalt vertraut zu machen und ein rechtliches Ergebnis zu erarbeiten. In der Regel wird dabei eine Endentscheidung (z.B. Urteil, Anklage, Einstellungsverfügung, Widerspruchsbescheid) vorzuschlagen sein; es

kann aber durchaus auch eine sonstige, dem Fortgang der Sache dienliche Maßnahme (z.B. Auflagen- oder Beweisbeschluss) in Betracht kommen.

4. Der Vortrag ist grundsätzlich in freier Rede zu halten. Er beginnt in der Regel mit einer gestrafften, auf den Vorschlag ausgerichteten Schilderung des tatsächlichen Geschehens. Das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme braucht an dieser Stelle nicht wiedergegeben zu werden. Gleiches gilt in der Regel für Rechtsansichten der Beteiligten, es sei denn, ihre Mitteilung ist zum Verständnis des Streitstandes erforderlich. An die Sachverhaltsdarstellung schließt sich die rechtliche Würdigung an. Dabei soll der Vorschlag, den Sie für die Behandlung der Sache machen wollen, vorab kurz bezeichnet werden. Zur Begründung des vorgeschlagenen Ergebnisses sind die Ihres Erachtens maßgeblichen rechtlichen Erwägungen zu skizzieren. Etwaige Zweifelsfragen sollen angesprochen werden; daran anknüpfende abweichende Lösungsmöglichkeiten brauchen Sie jedoch in Ihrem Vortrag im Allgemeinen nicht weiter zu verfolgen. Formelle Gesichtspunkte sind nur dann zu erörtern, wenn sich insoweit konkrete Probleme stellen. Der Vortrag endet damit, dass Sie den wesentlichen Inhalt der Entscheidung oder der sonstigen Maßnahme, die sie vorschlagen, formulieren. Falls ein Urteil vorgeschlagen wird, ist der Tenor einschließlich der Nebenentscheidungen im Wortlaut vorzutragen.

Gegebenenfalls kann sich aus dem Bearbeitungsvermerk ein hiervon abweichender Aufbau des Aktenvortrages ergeben.

5. Die zulässige Dauer des Vortrages richtet sich nach den Anforderungen des Aktenstücks. Die Zeit von acht bis zehn Minuten sollte in der Regel nicht überschritten wer-

den. Nach Beendigung des Vortrages können Ihnen Fragen gestellt werden, die z.T. auf klarstellende oder ergänzende Ausführungen hinzielen oder in denen Sie auf alternative Lösungsmöglichkeiten angesprochen werden.

EINSTELLUNG ALS RICHTERIN ODER RICHTER AUF PROBE IN DEN JUSTIZDIENST DES LANDES RHEINLAND-PFALZ

Das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz stellt Nachwuchskräfte für den richterlichen Dienst der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Fachgerichtsbarkeiten sowie für den Bereich der Staatsanwaltschaften ein.

Sie können sich schriftlich bewerben bei dem

**Ministerium der Justiz
– Personalabteilung –
Ernst-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz.**

Eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch setzt in der Regel voraus, dass Sie die zweite juristische Staatsprüfung mit mindestens 8,00 Punkten bereits bestanden haben bzw. das Ergebnis im schriftlichen Teil der zweiten juristischen Staatsprüfung erwarten lässt, dass Sie die 8,00 Punkte aller Voraussetzung nach erreichen werden.

Diese Punktwerte regeln nur die Modalitäten für das Bewerbungsverfahren. Bis zu welcher Punktzahl letztlich Einstellungen erfolgen können, ergibt sich aus den zu besetzenden Stellen und der Qualifikation der vorliegenden Bewerbungen. Neben den Examensergebnissen kommen als berücksichtigungsfähige Zusatzqualifikationen u. a. in Betracht: Zweitstudium oder Zusatzausbildung, berufsbezogene Auslandserfahrung, Anwaltstätigkeit vor der Bewerbung oder die Tätigkeit an der Universität bzw. eine sonstige Lehrtätigkeit.

Außerdem erwarten wir ein hohes Maß an Engagement, Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit, sich schnell in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Von besonderer Bedeutung ist auch soziales Engagement und Verständnis für wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge.

Das entsprechende Bewerbungsformular finden Sie auf der Homepage des Ministeriums der Justiz.

Wenn Sie an einer Einstellung in den Justizdienst des Landes Rheinland-Pfalz interessiert sind, steht es Ihnen frei, den Bewerbungsbogen offline auszufüllen und ihn per elektronischer Post an folgende Adresse zurück zu senden:

Ulla.Bissbort(at)jm.rlp.de

Ihre Angaben werden zur Vorgangsverwaltung gespeichert. Nach Abschluss des Einstellungsverfahrens werden sie gelöscht. Sie können den Bewerbungsbogen aber auch ausdrucken und Ihren schriftlichen Bewerbungsunterlagen beifügen. Diese sollten bestehen aus:

- einem handgeschriebenen aussagekräftigen Lebenslauf (Aufsatzform)
- Kopien der Zeugnisse über:
 - Abitur
 - Erste Prüfung
 - Zweite Juristische Staatsprüfung (bzw. Bescheinigung über das Ergebnis nach dem schriftlichen Teil)

- Ausbildungsstationen und Arbeitsgemeinschaften
- ggf. sonstige Prüfungen und Tätigkeiten
- Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte mit Angabe der aktenführenden Stelle.

Nach Eingang Ihrer Bewerbungsunterlagen erhalten Sie zeitnah eine Nachricht über den weiteren Fortgang des Einstellungsverfahrens.

Weitere Auskünfte erteilt:

Frau Ministerialrätin
Ulla Bißbort,
Telefon 06131 16-4870.

INFORMATIONSBLETT DER NOTARKAMMERN KOBLENZ UND PFALZ ZUR ÜBERNAHME VON ASSESSORINNEN UND ASSESSOREN FÜR DAS AMT DES NOTARS

Notare sind besonders qualifizierte und erfahrene Juristen, die einen entscheidenden Beitrag zum Funktionieren der Rechtspflege und damit des Gemeinwesens leisten. Der Gesetzgeber hat den Notaren die Stellung einer unparteiischen öffentlichen Institution eingeräumt. Der Schwerpunkt der notariellen Tätigkeit liegt in der Gestaltung von Rechtsverhältnissen. Zu den Aufgaben des Notars gehören in erster Linie die Beratung sowie das Entwerfen und Beurkunden von Verträgen in Bereichen, die für den Bürger von besonderer Bedeutung sind. Den Notaren sind daher ausschließliche Zuständigkeiten im Grundstücksrecht, in großen Teilen des Gesellschafts- und Erbrechts sowie im Familienrecht übertragen. Dies bedeutet allerdings nicht, dass der Notar sich ausschließlich mit diesen Rechtsmaterien beschäftigt. Eine verantwortungsvolle und umfassende Wahrnehmung seiner Funktionen erfordert vertiefte Kenntnisse auch in anderen Disziplinen, insbesondere dem öffentlichen Bau- und Erschließungsrecht, dem Verbraucherschutz sowie dem Steuerrecht.

Die Erfüllung dieser Aufgaben setzt außer zwei in der Regel mit Prädikat bestandenen juristischen Examina eine zusätzliche mehrjährige Ausbildung zum Notar voraus, den sog. notariellen Anwärterdienst. Dies sichert sowohl die Qualität seines Fachwissens, als auch die Entwicklung seiner Persönlichkeit und damit einhergehend seine soziale Kompetenz. Bei der Auswahl der Bewerber um die Aufnahme in den notariellen Anwärterdienst und bei der späteren Bestellung zum Notar werden strenge Maßstäbe angelegt. Die Leistungen eines Bewerbers dürfen an

seiner fachlichen Eignung keinen Zweifel aufkommen lassen. Darüber hinaus muss er die für den Notarberuf erforderliche Aufgeschlossenheit gegenüber den rechtlichen und menschlichen Problemen der Beteiligten aufweisen und in der Lage sein, den notwendigen vertrauensvollen Kontakt mit der rechtsuchenden Bevölkerung aufzubauen. Erforderlich sind weiterhin ein Gespür für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Dimension seiner Tätigkeit, sicheres Auftreten, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen, Kreativität, Einsatzfreude, Belastbarkeit und Eigenverantwortlichkeit.

Alle Anforderungen an eine ordnungsgemäße Bewerbung um die Übernahme für den Anwärterdienst für das Amt des Notars in Rheinland-Pfalz ergeben sich aus dem nachstehend abgedruckten Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz in Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (VVNot). Gemäß Nr. 1.2.1 VVNot ist der Antrag an das Ministerium der Justiz zu richten und in drei Stücken bei dem Oberlandesgericht Koblenz und/oder dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken abzugeben. Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Notarkammer Koblenz
Hohenzollernstraße 18, 56068 Koblenz
Telefon 0261 91588-0
Telefax 0261 91588-20
info@notarkammer-koblenz.de
www.notarkammer-koblenz.de

Notarkammer Pfalz
Schlossplatz 11A, 66482 Zweibrücken

Telefon: 06332/90 71103
Telefax: 06332/90 71104
mail@notarkammer-pfalz.de
www.notarkammer-pfalz.de

ANGELEGENHEITEN DER NOTARINNEN UND NOTARE (VVNot) (AUSZUG)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 6. April 2001 (3830-1-8); Fundstelle: JBl. 2001, S. 183, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 08.12.2023 (JBl. 2023, S. 148)

1 Anwärtendienst

1.1 Prüfung des Einstellungsbedarfs

In den Anwärtendienst für das Notaramt werden nur so viele Bewerberinnen und Bewerber eingestellt, wie später voraussichtlich zu Notarinnen und Notaren bestellt werden können. Die Notarkammer unterrichtet das Ministerium der Justiz über das Oberlandesgericht jeweils zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines Jahres über voraussichtliche Einstellungsmöglichkeiten im folgenden Kalenderhalbjahr.

1.2 Einstellungsantrag

1.2.1 Der Antrag ist an das Ministerium der Justiz zu richten und in drei Stücken bei dem Oberlandesgericht einzureichen, in dessen Bezirk die Bewerberin oder der Bewerber den Anwärtendienst ableisten will. Der Antrag muss folgende persönliche Angaben enthalten:

1.2.1.1 Name und Anschrift,

1.2.1.2 Angaben über die Staatsangehörigkeit,

1.2.1.3 die Angabe, auf welche Weise die Befähigung zum Richteramt erworben wurde,

1.2.1.4 eine Erklärung darüber, ob gegen die Bewerberin oder den Bewerber Strafen, Disziplinar- oder Dienstordnungsmaßnahmen oder ehrengerichtliche Maßnahmen verhängt worden sind; ob schriftliche Missbilligungen oder Rügen erteilt worden sind; ob schriftliche Maßnahmen nach § 26 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes ergangen sind oder ob ein Strafverfahren (einschließlich Ermittlungsverfahren), ein Disziplinarverfahren (einschließlich Ermittlungsverfahren) oder ein ehrengerichtliches Verfahren schwebt; die Strafen, Missbilligungen, Rügen oder Maßnahmen der Dienstaufsicht sowie die schwebenden Verfahren sind anzugeben,

1.2.1.5 eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über das Vermögen beschränkt ist,

1.2.1.6 eine Erklärung darüber, welche Tätigkeit seit Erwerb der Befähigung zum Richteramt ausgeübt wurde,

1.2.1.7 eine Erklärung darüber, ob und welche familiäre Beziehungen im Sinne von § 383 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 ZPO zu Angehörigen folgender Berufsgruppen im Land Rheinland-Pfalz bestehen oder bestanden:

- a) Richterinnen und Richter,
- b) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- c) Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes,
- d) Notarinnen und Notare,
- e) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.

1.2.2 Wer sich um Einstellung in den Anwärterdienst bewirbt, hat sich mit der Einsichtnahme in Personal- oder Verfahrensakten, die für die Entscheidung erheblich sind, einverstanden zu erklären.

1.2.3 Wer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, hat in dem Antrag ferner zu erklären, dass für den Fall der Einstellung in den Anwärterdienst auf die Rechte aus der Zulassung verzichtet wird.

1.2.4 Einstellungsanträge können in beiden Oberlandesgerichtsbezirken gleichzeitig gestellt werden. Hierbei ist auf die Bewerbung im jeweils anderen Bezirk hinzuweisen und nach Möglichkeit anzugeben, welcher Bezirk im Falle der Einstellung bevorzugt wird.

1.2.5 Dem Antrag ist ein Lebenslauf in drei Stücken beizufügen. Weitere Anlagen sind ebenfalls dreifach einzureichen.

1.3 Behandlung des Einstellungsantrags

1.3.1 Das Oberlandesgericht prüft den Antrag und die dazu vorgelegten Unterlagen, zieht die Personalakten und die sonstigen für die Entscheidung bedeutsamen Vorgänge bei und leitet den Antrag mit den Vorgängen der Notarkammer zu.

1.3.2 Die Notarkammer reicht die Einstellungsanträge dem Oberlandesgericht (ggf. gesammelt) mit einer eingehenden Stellungnahme, insbesondere zur persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, zurück. Dabei ist auch das Lebensalter der Bewerberinnen und Bewerber zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere mit Blick auf die Altersstruktur und die Notarversorgung der Notarassessorinnen und Nota-

rassessoren sowie der Notarinnen und Notare in dem Bezirk des Oberlandesgerichts, in dem die Bewerberin oder der Bewerber den Anwärterdienst ableisten will. Wenn Einstellungen in den Anwärterdienst erfolgen können, ist zugleich zur Reihenfolge der zur Ernennung Vorgeschlagenen unter Einbeziehung der in der betreffenden Abteilung der Bewerberliste bereits verzeichneten Bewerberinnen und Bewerber (Nummer 1.3.4) Stellung zu nehmen.

1.3.3 Das Oberlandesgericht legt die Anträge mit den Vorgängen binnen eines Monats nach Eingang der Stellungnahme der Notarkammer dem Ministerium der Justiz vor. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Notarkammer ist in einem Sammelbericht, dem ein Bewerberverzeichnis beizufügen ist, auf die Eignung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber einzugehen. Können Einstellungen erfolgen, so ist für alle zur Einstellung Vorgeschlagenen ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, dessen Kosten die oder der Vorgeschlagene trägt.

1.3.4 Wer trotz Eignung nicht alsbald in den Anwärterdienst übernommen werden kann, wird in die bei dem Ministerium der Justiz gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 BNotO für beide Oberlandesgerichtsbezirke getrennt geführte Bewerberliste eingetragen. Wer sich für beide Bezirke beworben hat, wird in beiden Abteilungen der Liste geführt. Die Eintragung erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Eine vorzeitige Streichung erfolgt, wenn sich die Bewerbung durch Rücknahme, Einstellung in den Anwärterdienst oder in anderer Weise erledigt hat. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in beiden Abteilungen der Liste geführt werden, hat die Einstellung in den Anwärterdienst auch die Streichung in der jeweils anderen Abteilung zur Folge, es sei denn, es wird ausdrücklich die Weiterführung für die

restliche Eintragungsdauer beantragt. In diesem Fall erfolgt die Streichung, wenn ein Angebot der Zuweisung in den anderen Oberlandesgerichtsbezirk ausgeschlagen wird. Jede Veränderung der Eintragungen wird dem Oberlandesgericht mitgeteilt, das die Notarkammer unterrichtet.

1.3.5 Das Oberlandesgericht teilt der Bewerberin oder dem Bewerber sowie der Notarkammer die Entscheidung des Ministeriums der Justiz mit. Im Falle der Eintragung in die Bewerberliste sind die Betroffenen darüber zu belehren, dass dadurch ein Anspruch auf spätere Einstellung in den Anwärterdienst nicht begründet wird. Bei Ablehnung oder Streichung aus der Bewerberliste sind sie darauf hinzuweisen, dass eine Beschäftigung im Sinne des § 25 BNotO oder die Übernahme von Notarvertretungen keinen Grund geben werde, die getroffene Entscheidung zu ändern.

1.4 Einstellung in den Anwärterdienst

1.4.1 Die Ernennung zur Notarassessorin oder zum Notarassessor erfolgt durch Aushängung einer Ernennungsurkunde, aus der sich der zugewiesene Oberlandesgerichtsbezirk ergibt. Die Ernennungsurkunde wird beim Oberlandesgericht ausgehängt, welches die Notarkammer hiervon unter Übersendung einer Abschrift der Ernennungsurkunde unterrichtet.

1.4.2 Die Notarkammer benachrichtigt die Aufsichtsbehörden und die Notarkasse in München, soweit es sich um eine Ernennung in ihrem Tätigkeitsbereich handelt, von der Überweisung zur Ausbildung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BNotO. Bei der Überweisung ist auf die Regelungen über Aufsicht und Disziplinarverfahren (§§ 92 bis 110a BNotO) hinzuweisen.

1.4.3 Einer Notarin oder einem Notar soll nur eine im Anwärterdienst für das Notaramt befindliche Person zur Ausbildung überwiesen werden.

1.5 Beginn des Anwärterdienstes

Der Anwärterdienst beginnt mit dem Dienstantritt. Den Tag des Dienstantritts zeigt die Notarin oder der Notar den Aufsichtsbehörden und der Notarkammer an.

1.6 Amtsärztliche Untersuchung

Die Landesjustizverwaltung kann aus begründetem Anlass auf Vorschlag oder im Benehmen mit der Notarkammer verlangen, dass die Notarassessorin oder der Notarassessor sich einer amtsärztlichen Untersuchung unterzieht. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Notarkammer.

1.7 Entlassung aus dem Dienst

1.7.1 Tatsachen, die zur Entlassung aus dem Dienst aus einem der in § 7 Abs. 7 Satz 2 BNotO genannten Gründen führen können, sind dem Oberlandesgericht zur Kenntnis zu bringen. Dieses veranlasst die Anhörung der Notarassessorin oder des Notarassessors, holt eine Stellungnahme der Notarkammer ein und berichtet dem Ministerium der Justiz unter Beifügung der Vorgänge. Der Bericht soll einen Entscheidungsvorschlag enthalten.

1.7.2 Wer aus dem Anwärterdienst entlassen ist, ist zur Führung der Bezeichnung „Notarassessorin“ oder „Notarassessor“ auch mit einem auf das Ausscheiden aus dem Dienst hinweisenden Zusatz nicht befugt.

WICHTIGE ANSCHRIFTEN

Landesprüfungsamt für Juristen bei dem Ministerium der Justiz

Ernst-Ludwig-Straße 6-8, 55116 Mainz
Telefon 06131 16-4903
Telefax 06131 16-5876
www.jm.rlp.de/de/service/landespruefungsamt-fuer-juristen/

Ministerium der Justiz

Ernst-Ludwig-Str. 3, 55116 Mainz
Telefon 06131 16-4800
Telefax 06131 16-4887
www.jm.rlp.de

Ministerium des Innern und für Sport

Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz
Telefon 06131 16-3263 oder -3717
www.mdi.rlp.de

Oberlandesgericht Koblenz

Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz
Telefon 0261 102-2654
Telefax 0261 102-2900
www.olgko.justiz.rlp.de

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Schlossplatz 7, 66482 Zweibrücken
Telefon 06332 805-377
Telefax 06332 805-302
www.olgzw.justiz.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
www.sgd nord.rlp.de

Aufsichts- und Dienstleistungsdi- rektion Trier

Kurfürstliches Palais, 54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
www.add.rlp.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt/Weinstraße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-2900
www.sgdsued.rlp.de

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Georg-Rückert-Straße 11, 55218 Ingelheim
Telefon 06132 787-0
Telefax 06132787-1122
www.mainz-bingen.de

Rechtsanwaltskammer Koblenz

Rheinstraße 24, 56068 Koblenz
Telefon 0261 30335-0
Telefax 0261 30335-22-66
www.rakko.de

**Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken**

Landauer-Straße 17, 66482 Zweibrücken
Telefon 06332 8003-0
Telefax 06332 8003-19
www.rak-zw.de

**Auswärtiges Amt – Aus- u. Fortbil-
dungsstätte –**

1-AF (Berlin) Werderscher Markt 1,
10117 Berlin
www.auswaertiges-amt.de

**Deutsche Universität für Verwaltungswis-
sensschaften**

Freiherr-vom-Stein-Straße 2, 67346 Speyer
Telefon 06232 654-227 oder -228
Telefax 06232 654-208
rektorat@uni-speyer.de
www.uni-speyer.de

Landesamt für Finanzen

Hoevelstraße 10, 56073 Koblenz
Telefon 0261 4933-0
Telefax 0261 4933-37014 oder -37015
www.lff-rlp.de

**Europainstitut, Sektion Rechtswissen-
schaft, Universität des Saarlandes**

Postfach 151150, 66041 Saarbrücken
Telefon 0681 302-3653
Telefax 0681 302-4369
www.europainstitut.de

Landesamt für Finanzen

Reisekostenstelle Birkenfeld

Schneewiesenstraße 22, 55765 Birkenfeld
Telefon 06782 9957-0
Telefax 06782 9957-45
Reisekostenstelle.BIR@fin-rlp.de

**Deutscher Anwaltsverein – Ausschuss für
Aus- und Fortbildung –**

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Telefon 030 726152-0
Telefax 030 726152-190
www.anwaltsverein.de

Landesamt für Finanzen

Reisekostenstelle Pirmasens

Delaware Ave. 12-18, 66953 Pirmasens
Telefon 06331 5175-0
Telefax 06331 5175-255
Reisekostenstelle.PS@fin-rlp.de

Notarkammer Koblenz

Hohenzollernstraße 18, 56068 Koblenz
Telefon 0261 91588-0
Telefax 0261 91588-20
www.notarkammer-koblenz.de

Notarkammer Pfalz

Schlossplatz 11A, 66482 Zweibrücken
Telefon: 06332/90 711 03
Telefax: 06332/90 711 04
www.notarkammer-pfalz.de

Wichtiges zum Schluss

Datenschutzerklärung

Erhebung personenbezogener Daten

Das Landesprüfungsamt für Juristen erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe, Prüfungen durchzuführen.

Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte

Das Landesprüfungsamt für Juristen gibt diese Daten nicht ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung an Dritte weiter. Soweit eine gesetzliche Pflicht oder eine gerichtliche Entscheidung das Landesprüfungsamt für Juristen dazu verpflichtet, werden Daten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

Speicherung der Daten

Der Schutz persönlicher Daten ist ein besonderes Anliegen. Das Landesprüfungsamt für Juristen bewahrt Daten nur so lange auf, wie ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung erforderlich ist. Wenn dies nicht mehr der Fall ist, werden die personenbezogenen Daten gelöscht oder gesperrt. Unrichtige personenbezogene Daten werden berichtigt.

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Sollten Sie Fragen zu Ihren personenbezogenen Daten haben, können Sie sich unter den nachfolgend genannten Kontaktdaten an die behördliche Datenschutzbeauftragte des Ministeriums der Justiz wenden:

RinSG Eva von Glinski
Ministerium der Justiz
Ernst-Ludwig-Str. 3
55116 Mainz
Telefon (Zentrale): 06131/16-4800
Fax: 06131/16-4887
E-Mail: poststelle@jm.rlp.de

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich nach Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Rheinland-Pfalz ist dies:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Postfach 30 40
55020 Mainz

ELEKTRONISCHE ANFERTIGUNG DER AUFSICHTSARBEITEN IN DER ZWEITEN JURISTISCHEN STAATSPRÜFUNG

Die Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung können an den Prüfungsstandorten Frankenthal, Mainz und Trier elektronisch angefertigt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des Landesprüfungsamtes für Juristen (<https://jm.rlp.de/service/landespruefungsamt-fuer-juristen/elektronisches-examen>).

ELEKTRONISCHE ÜBERSENDUNG PERSÖNLICHER DATENSÄTZE

Sie haben das Recht, **nach** Abschluss Ihres Prüfungsverfahrens die Übersendung Ihrer Prüfungsarbeiten mit den Korrekturanmerkungen und Bewertungen als pdf-Datei unverschlüsselt per E-Mail an eine von Ihnen mitzuteilende E-Mail-Adresse zu beantragen. Auf der Homepage des Prüfungsamts steht ein entsprechender Antragsvordruck zur Verfügung.

Der Antrag **muss** das Einverständnis zur unverschlüsselten Übermittlung per E-Mail enthalten.

Die Übersendung umfasst nicht die Aufgabentexte. In diese können Sie innerhalb der Frist zur Einsichtnahme in die vollständigen Prüfungsakten (§§ 38 Abs. 1, 13 Abs. 3 JAPO) beim Landesprüfungsamt Einsicht nehmen.

HINWEIS ZUM ALLGEMEINEN GLEICHSTELLUNGSGESETZ

Bei Verstößen gegen das Allgemeine Gleichstellungsgesetz steht Ihnen neben den Gleichstellungsbeauftragten der Gerichte und Staatsanwaltschaften beim Ministerium der Justiz die Gleichstellungsbeauftragte

Frau Ministerialrätin Susanne Boysen, Tel.: 06131-16-4819, E-Mail: susanne.boysen@jm.rlp.de jederzeit zur Verfügung.

HINWEIS ZUR URLAUBSABGELTUNG

Sie sind verpflichtet, Ihren Resturlaub bis zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu nehmen, tun Sie das bitte.

Eine Abgeltung nicht genommener Urlaubstage kann regelmäßig nicht erfolgen.



Stand: 05/2023

MERKBLATT

zur Gewährung von Reisekosten für die rheinland-pfälzischen Rechtsreferendare
während der Zeit des juristischen Vorbereitungsdienstes

Zuständigkeit:

- Die Bearbeitung der Reisekosten während der Zeit des juristischen Vorbereitungsdienstes erfolgt durch das

Landesamt für Finanzen, Reisekostenstelle Koblenz

Anschrift:

Landesamt für Finanzen
Reisekostenstelle Koblenz
Hoevelstraße 10
56073 Koblenz

Internetauftritt:

www.lff-rlp.de

Kontakt:

Hotline ☎ 0261 4933 – 37701
(Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

oder

Kontaktanfrage über das Kontaktformular auf der Homepage des LfF:

<https://www.lff-rlp.de/ueber-lff-rlpde/kontakt>

Seit Dezember 2019 ist der YouTube-Kanal des Landesamtes für Finanzen als zusätzliche Informationsquelle online.

Sie erreichen den Kanal unter folgendem Link: <https://www.youtube.com/channel/UCO-gyHx0BvZXk309nkoTPcLg>

Wichtige Hinweise vorweg:

- Bitte geben Sie bei sämtlichem Schriftverkehr Ihre **IPEMA-Personalnummer** an.
- Um eventuelle Rückfragen mit Ihnen zeitnah klären zu können, geben Sie uns bitte eine telefonische Kontaktmöglichkeit an (die Eingabe ist auch direkt im Portal unter „Meine Daten“ möglich).
- Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse (wie z. B.: Familienstand, Adressänderung, usw.) haben unter Umständen Auswirkungen auf die Höhe der Reisekosten. Bitte teilen Sie daher Ihrer Personaldienststelle und dem Landesamt für Finanzen etwaige Änderungen schriftlich und vor allem zeitnah mit. Bei einer Adressänderung ist zusätzlich die Vorlage der Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes notwendig.
- Die Bearbeitung Ihres Anliegens aufgrund von E-Mails ist wegen geltender Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit grundsätzlich nicht möglich. Ihre Anfrage richten Sie daher bitte über das Kontaktformular an die Reisekostenstelle. Dieses finden Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen (siehe Link auf Seite 1 dieses Merkblattes) oder dem IPEMA-Reisekostenportal. Das Kontaktformular bietet Ihnen zusätzlich die Möglichkeit, Dateien (bitte verwenden Sie bevorzugt das Dateiformat PDF) direkt an Ihre Anfrage anzuhängen.

Rechtliche Grundlage:

Reisekosten werden gemäß **§ 16 Absatz 3** Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz (LRKG) gewährt.

Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung können erstattet werden:

1. notwendige Fahrkosten bis zur Höhe der notwendigen Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,
2. Wegstreckenentschädigung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 LRKG (= **0,15 €/km**) und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Absatz 4 LRKG (= **0,02 €/km**),
3. 70 v. H. des Tagegeldes nach § 7 LRKG (= **3,58 €, 7,16 € oder 14,32 €**)
4. Übernachtungskosten nach § 8 und
5. die notwendigen Nebenkosten nach § 9.

Die obersten Dienstbehörden können hierzu Richtlinien erlassen. Als Reisen zum Zwecke der Ausbildung zählen auch Reisen zum Dienstantritt bei einer Ausbildungsstelle, zu den in Ausbildungsvorschriften vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Unterrichtsveranstaltungen und zur Ablegung vorgeschriebener Laufbahnprüfungen. Notwendig sind hierbei nur solche Aufwendungen, die anlässlich der Ausbildung an der von der Ausbildungsbehörde vorgesehenen Ausbildungsstelle oder an der nächstgelegenen Wahlstelle entstehen. Liegt die Ausbildungsstelle im nicht zur Europäischen Union gehörenden Ausland, werden nur die auf die Reise im Inland, bei See- oder Flugreisen die auf die Reise zum und vom inländischen See- oder Flughafen entfallenden Kosten erstattet; Satz 4 bleibt unberührt.

Reisekosten

Während der juristischen Vorbereitungszeit unternehmen Sie verschiedene Reisen, für die Ihnen Reisekosten zum Zwecke der Ausbildung gemäß § 16 Absatz 3 LRKG gewährt werden können.

Für welche Fahrten zum Zwecke der Ausbildung können Reisekosten gewährt werden?

- Zu Beginn und zum Ende einer jeden Ausbildungsstation können Sie für die durchgeführte Dienstantritts- bzw. Dienstabtrittsreise Reisekosten beantragen. Die Gewährung der Reisekosten für den Dienstantritt und Dienstabtritt erfolgt unabhängig einer Trennungsgeldbewilligung für die jeweilige Ausbildungsstation.
- Fahrten zur Teilnahme an den Pflichtterminen der Arbeitsgemeinschaften,
- Fahrt(en) zu Blockarbeitsgemeinschaften,
- Fahrten zur Teilnahme an den Klausuren,
- ...

Folgende Leistungen können Ihnen erstattet werden:

Fahrkostenersatz (§ 16 Absatz 3 Nr. 1 LRKG)

Notwendige Fahrkosten bis zur Höhe der notwendigen Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Die Kosten für ein Semesterticket (gemeint ist hier nur der ÖPNV-Anteil im Semesterbeitrag!) können anteilig, monatlich erstattet werden, sofern diese den Preis für ein Einzelticket, Tagesticket oder einer Zeitkarte (Wochen- oder Monatskarte) monatlich nicht übersteigen.

Wegstreckenentschädigung (§ 16 Absatz 3 Nr. 2 LRKG)

Für Fahrten mit dem eigenen Pkw erhalten Sie eine Wegstreckenentschädigung. Die Höhe beträgt dabei immer 0,15 € pro gefahrenem Kilometer.

Fahrgemeinschaften (§ 16 Absatz 3 Nr. 2 LRKG)

Die Bildung von Fahrgemeinschaften wird begrüßt. Für die Mitnahme erhalten Sie neben der Wegstreckenentschädigung eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 € pro gefahrenem Kilometer und mitgenommener Person. Eine Berücksichtigung in der Reisekostenabrechnung kann jedoch nur erfolgen, wenn der/die Treffpunkt(e) der Fahrgemeinschaft sowie die Anzahl und Name(n) der/des Mitfahrer(s) angegeben ist/sind.

Tagegeld (§ 16 Absatz 3 Nr. 3 LRKG):

Die Gewährung von Tagegeldern ist abhängig von der Dauer der Dienstreise. Tagegelder sind in der Höhe wie folgt gestaffelt:

Für jeden vollen Kalendertag einer Reise zum Zwecke der Ausbildung beträgt das Tagegeld 14,32 EUR. Bei einer Reise zum Zwecke der Ausbildung, die nicht einen vollen Kalendertag dauert, für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Reise zum Zwecke der Ausbildung beträgt das Tagegeld bei einer

Dauer

1. von mehr als 8 Stunden 3,58 EUR und
2. von mindestens 14 Stunden 7,16 EUR.

Übernachungskosten (§ 16 Absatz 3 Nr. 4 LRKG):

Die vor Antritt der Dienstreise der Höhe nach anerkannten oder die entstandenen notwendigen Übernachtungskosten werden erstattet. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, aber nicht gesondert ausweisen, sind um 20 v.H. des Inlandstagegeldes für einen vollen Kalendertag und bei Übernachtungen im Ausland um 20 v.H. des für den Übernachtungsort maßgebenden Auslandstagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen. Entsprechendes gilt bei Voll- und Halbpensionspreisen mit der Maßgabe, dass die Kürzungssätze für das Frühstück 20 v.H. und für das Mittag- und Abendessen je 40 v.H. betragen.

Bei einem auswärtigen Verbleiben am Ausbildungsort können Ihnen auf Antrag bei der Dienst-antrittsreise die tatsächlichen Übernachtungskosten erstattet werden. Für die Berechnung eines Übernachtungskostenanteils geben Sie bitte an, wie hoch die im ersten (Teil-)Monat tatsächlich am Ausbildungsort gezahlte Miete ist.

Parkgebühren (§ 16 Absatz 3 Nr. 5 LRKG):

Parkgebühren können auf Grundlage des § 16 LRKG nach entsprechender Sachverhaltsprüfung ggfs. als notwendige Nebenkosten gezahlt werden. Für die Gewährung von Parkgebühren ist die Vorlage eines triftigen Grundes erforderlich. Dieser ist bei der Reisekostenabrechnung entsprechend anzugeben.

Mitnahme von umfangreichem dienstlichen Gepäck

Der Aufwand, der durch die Mitnahme umfangreichen dienstlichen Gepäcks entsteht, kann bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung nach § 16 Absatz 3 LRKG nicht durch Zuschläge zu der Wegstreckenentschädigung abgegolten werden.

Begrenzung der Reisekosten (§ 5 Absatz 4 LRKG, § 6 Absatz 7 LRKG)

Wird die Dienstreise an der Wohnung angetreten oder beendet, werden höchstens die Fahrkosten bzw. Wegstrecke erstattet, die bei der Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wären.

Wie erfolgt die Abrechnung der Reisen zum Zwecke der Ausbildung?

Die Beantragung von Reisekosten erfolgt über das IPEMA®-Reisekostenportal. Spätestens mit der Festsetzung Ihrer Unterhaltsbeihilfe erhalten Sie per Post die Zugangsdaten für die Anmeldung im IPEMA®-Reisekostenportal, bestehend aus dem Benutzernamen (entspricht der IPEMA-Personalnummer) und einem Passwort. Das Portal kann über verschiedene Wege aufgerufen werden:

- Aus dem Landesintranet: <https://f02-ipema-ipema.rlp:8001/ipema>
- Aus dem Internet: <https://ipema-portal.lff-rlp.de/anmeldung>

Empfohlen wird für Sie der Weg über das **Internet**, da Sie in den Ausbildungsstationen in der Regel keinen Zugang zum Landesintranet haben.

Für den Zugang über das Internet ist zusätzlich die Registrierung (siehe: <https://ipema-portal.lff-rlp.de/anmeldung/>) über ein gesondertes Identitätsmanagement (Authega) erforderlich. Für die Registrierung benötigen Sie neben der IPEMA-Personalnummer zusätzlich:

- eine gültige E-Mail-Adresse
- und Ihr Geburtsdatum

Soweit sich im Zusammenhang mit der Anmeldung/Registrierung oder bei der Dateneingabe im Portal Fragen ergeben, steht Ihnen unsere Service-Hotline zur Verfügung:

- Bei technischen Fragen sowie zur Anmeldung/Registrierung: 0261 / 4933-37700 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr)
- Für fachliche Fragen wenden Sie sich bitte an: 0261 4933-37701.

Darüber hinaus stehen für Sie im IPEMA-Portal sowie auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen (www.lff-rlp.de) weitere Merkblätter und Handbücher bereit.

Welche Fristen muss ich beachten?

Die Reisekostenabrechnung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise (§ 3 Absatz 5 LRKG).

Sonstige Hinweise:

- Sie können Ihre Reisekosten als Einzel- oder Sammelabrechnung abrechnen.
- Damit eine Bearbeitung Ihrer Reisekostenabrechnung möglich ist, geben Sie bitte im Feld „Bemerkungen“ die jeweilige Ausbildungsstation zum Zeitpunkt der Reise zum Zwecke der Ausbildung, sowie den Zeitraum der Zuweisung zu dieser Station adressgenau an.

- Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich ohne die Vorlage von Belegen. Im Einzelfall können Belege zur Prüfung angefordert werden. Bitte bewahren Sie daher Ihre Belege für einen Zeitraum von 6 Monaten nach ihrem Entstehen auf.
- Mit dem Absenden Ihrer Reisekostenabrechnung über das IPEMA®-Reisekostenportal ist ein „Bestätiger“ auszuwählen. Sofern Ihnen dieser namentlich nicht bekannt ist, wenden Sie sich bitte an die Personalstelle Ihrer Stammausbildungsdienststelle.
- In der Zeit der Verwaltungsstation nehmen Sie u.a. an Verwaltungsarbeitsgemeinschaften teil und sind ggfs. an eine externe Verwaltung (z.B. Kreisverwaltung) zugewiesen. Reisen zum Zwecke der Ausbildung, die Ihnen in dieser Zeit entstehen, können von Ihnen **nicht** über das IPEMA®-Reisekostenportal abgerechnet werden. Bitte nutzen Sie hierfür die entsprechenden Papiervordrucke.
- Diese finden Sie im IPEMA®-Reisekostenportal unter Handbücher → Merkblatt Justiz. Die ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucke sind zunächst der externen Verwaltung zur „sachlich richtig-Zeichnung“ und dann dem Landesamt für Finanzen, Reisekostenstelle Koblenz zu abschließender Bearbeitung vorzulegen.
- Sofern Ihnen während der Zeit der Trennungsgeldbewilligung Reisekosten entstanden sind, rechnen Sie bitte zunächst diese ab. Erst danach den Forderungsnachweis für Trennungsgeld für den jeweiligen Kalendermonat.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zu den Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Weitere Informationen zu den Themen Reisekosten und Trennungsgeld erhalten Sie im Internet unter www.lff-rlp.de (Fachliche Themen → Reisemanagement).



Stand: 05/2023

MERKBLATT

zur Gewährung von Trennungsgeld für die rheinland-pfälzischen
Rechtsreferendare

während der Zeit des juristischen Vorbereitungsdienstes

Zuständigkeit:

- Die Bearbeitung der Reisekosten während der Zeit des juristischen Vorbereitungsdienstes erfolgt durch das

Landesamt für Finanzen, Reisekostenstelle Koblenz

Anschrift:

Landesamt für Finanzen
Reisekostenstelle Koblenz
Hoevelstraße 10
56073 Koblenz

Internetauftritt:

www.lff-rlp.de

Kontakt:

Hotline ☎ 0261 4933 – 37701
(Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

oder

Kontaktanfrage über das Kontaktformular auf der Home-
page des LfF:

<https://www.lff-rlp.de/ueber-lff-rlpde/kontakt>

Seit Dezember 2019 ist der YouTube-Kanal des Landesamtes für Finanzen als zusätzliche Informationsquelle online.

Sie erreichen den Kanal unter folgendem Link:

<https://www.youtube.com/channel/UCOgyHx0BvZXk309nkoTPcLg>

Wichtige Hinweise vorweg:

- Bitte geben Sie bei sämtlichem Schriftverkehr Ihre LfF-Personalnummer oder **IPEMA-Personalnummer** an.
- Um eventuelle Rückfragen mit Ihnen zeitnah klären zu können, geben Sie uns bitte zusätzlich eine telefonische Kontaktmöglichkeit an.
- Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse (wie z. B.: Familienstand, Adressänderung, usw.) haben unter Umständen Auswirkungen auf die Höhe der Reisekosten. Bitte teilen Sie daher Ihrer Personaldienststelle und dem Landesamt für Finanzen etwaige Änderungen schriftlich und vor allem zeitnah mit. Bei einer Adressänderung ist zusätzlich die Vorlage der Meldebestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes notwendig.
- Die Bearbeitung Ihres Anliegens aufgrund von E-Mails ist wegen geltender Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit grundsätzlich nicht möglich. Ihre Anfrage richten Sie daher bitte über das Kontaktformular an die Reisekostenstelle. Dieses finden Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen (siehe Link auf der Seite 1 dieses Merkblattes) oder dem IPEMA-Reisekostenportal. Das Kontaktformular bietet Ihnen zusätzlich die Möglichkeit, Dateien (bitte verwenden Sie bevorzugt das Dateiformat PDF) direkt an Ihre Anfrage anzuhängen.

Rechtliche Grundlage:

- Trennungsgeld wird nach der Landestrennungsgeldverordnung (LTGV) in Verbindung mit der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) und dem Landesgesetz über die juristische Ausbildung (JAG) gewährt.

Trennungsgeld

Wann habe ich Anspruch auf Trennungsgeld?

Nach der Landestrennungsgeldverordnung (LTGV) steht dem Rechtsreferendar während der Zeit des juristischen Vorbereitungsdienstes anlässlich der Zuweisung (§ 1 Absatz 5 LTGV) an eine Ausbildungsstation Trennungsgeld zu, wenn

1. die Ausbildungsstation an einem anderen Ort, als dem Ort der Stammausbildungsdienststelle ist
und
2. die Wohnung auf der üblicherweise befahrenen Strecke mindestens 30 Kilometer von der auswärtigen Ausbildungsstelle entfernt ist.

Jedoch wird aus Anlass der mit der Einstellung verbundenen Zuweisung an die nach den Ausbildungsvorschriften vorgesehene erste Ausbildungsstelle kein Trennungsgeld gewährt.

Die Juristische Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) regelt zudem im § 18 Absatz 2 die Gewährung von Trennungsgeld für eine Ausbildung außerhalb von Rheinland-Pfalz. Hier-nach ergibt sich, dass während des gesamten juristischen Vorbereitungsdienstes Trennungsgeld nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 JAG für eine Ausbildung außerhalb von Rhein-land-Pfalz längstens für die Dauer von drei Monaten gewährt wird.

(Prüfen Sie bereits vor Antragstellung, ob die oben genannten Voraussetzungen in Ihrem Fall erfüllt sind. Im Zweifel stellen Sie einen entsprechenden Antrag auf Gewährung von Tren-nungsgeld wie nachfolgend beschrieben.)

Wie ist der Verfahrensablauf bei der Gewährung des Trennungsgeldes?

Für jede einzelne Ausbildungsstation, zu der Sie schriftlich zugewiesen (§ 1 Absatz 5 LTGV) werden, kann ein Anspruch auf Trennungsgeld bestehen. Um Ihren Anspruch prüfen zu kön-nen, ist im ersten Schritt ein Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld zu stellen.

Wichtiger Hinweis zur Antragsstellung:

Bitte achten Sie darauf, dass bei der Antragstellung als „bisherige Dienststelle“ immer Ihre Stammausbildungsstelle bei einem der rheinland-pfälzischen Landgerichte anzugeben ist.

Zu Ihrem Antrag erhalten Sie einen Bescheid. Hieraus ergibt sich, ob und ggf. in welcher Form Ihnen Trennungsgeld gewährt wird.

Bitte beachten Sie, dass in diesem ersten Schritt nur über den grundsätzlichen Anspruch auf Trennungsgeld entschieden wird. Die eigentliche Beantragung des Trennungsgeldes folgt in einem zweiten Schritt.

Für diesen Folgeschritt ist der sogenannte Forderungsnachweis für Trennungsgeld nach Ab-lauf des jeweiligen Kalendermonats einzureichen.

Welche Fristen muss ich beachten?

Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beginn der Ausbildungsstation (sog. Maßnahme) elektronisch über das IPEMA®-Reisekostenportal zu beantragen.

Forderungsnachweise sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats elektronisch über das IPEMA®-Reisekostenportal abzugeben.

Wie ist der Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld beziehungsweise der Forderungsnachweis für Trennungsgeld zu stellen?

Die Beantragung von Trennungsgeld erfolgt über das IPEMA®-Reisekostenportal. Spätestens mit der Festsetzung Ihrer Unterhaltsbeihilfe erhalten Sie per Post die Zugangsdaten für die Anmeldung im IPEMA®-Reisekostenportal, bestehend aus dem Benutzernamen (entspricht der IPEMA-Personalnummer) und einem Passwort. Das Portal kann über verschiedene Wege aufgerufen werden:

- Aus dem Landesintranet: <https://f02-ipema.ipema.rlp:8001/ipema>
- Aus dem Internet: <https://ipema-portal.lff-rlp.de/anmeldung>

Empfohlen wird für Sie der Weg über das Internet, da Sie in den Ausbildungsstationen in der Regel keinen Zugang zum Landesintranet haben.

Für den Zugang über das Internet ist zusätzlich die Registrierung (siehe: <https://ipemaportal.lff-rlp.de/anmeldung/>) über ein gesondertes Identitätsmanagement (Authega) erforderlich. Für die Registrierung benötigen Sie neben der IPEMA-Personalnummer zusätzlich:

- eine gültige E-Mail-Adresse
- und Ihr Geburtsdatum

Soweit sich im Zusammenhang mit der Anmeldung/Registrierung oder bei der Dateneingabe im Portal Fragen ergeben, steht Ihnen unsere Service-Hotline zur Verfügung:

- Bei technischen Fragen sowie zur Anmeldung/Registrierung: 0261 / 4933-37700 (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr)
- Für fachliche Fragen wenden Sie sich bitte an: 0261 4933-37701

Darüber hinaus stehen für Sie im IPEMA-Portal sowie auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen (www.lff-rlp.de) weitere Merkblätter und Handbücher bereit.

Welche Unterlagen sind vorzulegen?

Aufgrund des neuen Verfahrens sind keine Unterlagen mehr vorzulegen. Dennoch müssen die Unterlagen bis sechs Monate nach Bescheiderstellung aufbewahrt werden.

Welche Formen des Trennungsgeldes gibt es?

Ihr Trennungsgeld wird auf Ihre Person individuell berechnet. Wir orientieren uns dabei an ihren persönlichen Gegebenheiten! Wichtig dabei ist, ob Sie

1. sich an der auswärtigen Ausbildungsstation (oder in der näheren Umgebung) eine Wohnung für die Zeit der Zuweisung angemietet haben (**sog. auswärtig Verbleibender**)

oder

2. ob Sie täglich zu Ihrer Wohnung zurückkehren (**sog. täglicher Rückkehrer**).

Im **Fall 1** erhalten Sie ein Trennungsgeld bei auswärtigem Verbleiben an der Ausbildungsstation.

Folgende Leistungen können Ihnen erstattet werden:

Trennungsreisegeld (§ 3 Absatz 1 Satz 1 LTGV):

Das Trennungsreisegeld erhalten Sie vom 1. bis zum 14. Tag einer jeden Ausbildungsstation.

Es setzt sich aus einem **Tagegeld** in Höhe von 14,32 € und einem **Übernachungskostenanteil** in Höhe der nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten pro Übernachtung zusammen.

Trennungstagegeld (§ 3 Absatz 2 LTGV):

Ab dem **15. Tag** einer jeden Ausbildungsstation wird als Trennungsgeld ein Trennungstagegeld wie folgt gewährt:

4,19 €	für die berechnigte Person, die ledig <u>und</u> ohne eigene Wohnung ist.
5,91 €	für die berechnigte Person, die ihre Wohnung (§ 10 Absatz 3 LUKG) beibehält (Mietverhältnis od. Wohneigentum).
8,69 €	für die berechnigte Person, die mit ihrem Ehegatten (gleichgeschlechtlich oder heterogeschlechtlich) in häuslicher Gemeinschaft lebt oder mit einer verwandten Person (bis zum vierten Grad) [...] in häuslicher Gemeinschaft lebt (§ 3 Absatz 2 Nr. 1 b LTGV).

Die bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung erhaltenen Tagegelder werden angerechnet.

Wenn Sie an vollen Kalendertagen nicht an der auswärtigen Ausbildungsstation verbleiben, werden Ihnen die vorstehenden Leistungen wie folgt gekürzt:

Trennungsreisegeld: Sie erhalten lediglich den Übernachtungskostenanteil, das Tagegeld wird gekürzt.

Trennungstagegeld: Der Erstattungsbetrag wird auf den Übernachtungskostenanteil (ein Viertel) gekürzt.

Reisebeihilfe für Familienheimfahrten (§ 5 LTGV)

Für tatsächlich durchgeführte Familienheimfahrten erhalten Sie auf Antrag eine Reisebeihilfe.

Dabei kann

- für eine berechtigte Person, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b LTGV erfüllen, oder Ledige unter 18 Jahren eine Fahrt pro **Halbmonatszeitraum (= 15 Tage; Bsp. 03.03.-17.03.; 18.03.- 01.04.)**,
- für eine berechtigte Person ab 18 Jahren eine Fahrt pro **Monatszeitraum (Bsp.: 05.02.-04.03., 03.03.-02.04.)**

als Reisebeihilfe gewährt werden.

Zu Grunde gelegt wird dabei nicht der Kalendermonat. Der Halbmonats- bzw. Monatszeitraum beginnt jeweils ab dem ersten Tag der Bewilligung des Trennungsgeldes (Anspruchszeitraum).

Die Höhe der Reisebeihilfe bemisst sich entweder nach der niedrigsten Klasse der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel oder beträgt 0,15 € je gefahrenem Kilometer, je nachdem welches Verkehrsmittel tatsächlich genutzt wurde. Die Höhe der Reisebeihilfe ist darüber hinaus auf die Strecke **Wohnort - auswärtige Ausbildungsstation - Wohnort** begrenzt.

Bitte beachten Sie, dass für Familienheimfahrten aus einem nicht zur Europäischen Union gehörenden Staat eine Reisebeihilfe nicht gewährt werden kann.

Im **Fall 2** erhalten Sie ein Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr an den Wohnort

Folgende Leistungen können Ihnen erstattet werden:

Fahrkostenersatz (§ 6 Absatz 1 Satz 1 LTGV)

Sofern Sie täglich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Ihrer Wohnung und der auswärtigen Ausbildungsstation pendeln, erhalten Sie eine Erstattung der Fahrkosten. Diese ist begrenzt auf die notwendigen Fahrkosten bis zur Höhe der notwendigen Kosten der billigsten

Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.

Hinweis für Inhaber eines Semestertickets: Die Kosten für ein Semesterticket (gemeint ist hier nur der ÖPNV-Anteil im Semesterbeitrag!) können anteilig, monatlich erstattet werden, sofern sie den Preis für ein Einzelticket, Tagesticket oder einer Zeitkarte (Wochen- oder Monatskarte) monatlich nicht übersteigen.

Wegstreckenentschädigung (§ 6 Absatz 1 Satz 1 LTGV)

Für Fahrten, die mit dem eigenen Pkw zwischen dem Wohnort und der auswärtigen Ausbildungsstation zurückgelegt werden, erhalten Sie eine Wegstreckenentschädigung. Die Höhe beträgt dabei immer 0,15 € pro gefahrenem Kilometer.

In beiden genannten Varianten ist die Erstattungshöhe begrenzt auf die Strecke

Stammausbildungsdienststelle - auswärtige Ausbildungsstation - Stammausbildungsdienststelle (§ 5 Absatz 4 LRGB).

Fahrgemeinschaften

Bei Bildung von Fahrgemeinschaften erhalten Sie für die Mitnahme eines Trennungsgeldempfängers bzw. im Falle der Mitnahme durch einen Nicht-Trennungsgeldempfänger eine Mitnahmeentschädigung von 0,02 € pro gefahrenem Kilometer und Person. In einer Anlage zum Forderungsnachweis ist der/die Treffpunkt(e) der Fahrgemeinschaft sowie die Anzahl und Namen der Mitfahrer anzugeben. Dabei ist auch mitzuteilen, ob es sich bei den Mitfahrern um Trennungsgeldempfänger handelt oder nicht.

Verpflegungszuschuss (§ 6 Absatz 2 LTGV)

Bei einer über 11-stündigen Abwesenheit von der Wohnung erhalten Sie auf Antrag zusätzlich einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 1,44 € pro Tag.

Bitte beachten Sie als Pendler weiter:

Aufwandsanrechnung (§ 6 Absatz 1 Satz 2 LTGV)

Auf die Fahrkostenerstattung und die Wegstreckenentschädigung ist der Aufwand anzurechnen, der für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und bisheriger Dienststelle entstanden wäre, wenn die Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt und soweit er noch nicht durch die Erstattungsgrenze des Satzes 1 Halbsatz 2 berücksichtigt wurde. Dabei ist als Aufwand ein Betrag von 13 Cent je Entfernungskilometer und Arbeitstag zugrunde zu legen. Von der Anrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn die berechnete Person nachweist, dass sie bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hätte.

Bei einer Kette von aufeinander folgenden Maßnahmen nach § 1 Absatz 2 LTGV ist für die jeweilige Anrechnung der Fahrauslagen der Aufwand für das Zurücklegen der Strecke von der Wohnung zur ersten Dienststätte (Stammausbildungsstelle) maßgebend.

Höchstbetragsregel (§ 6 Absatz 4 LTGV)

Als täglicher Pendler kann die Höhe des Trennungsgeldes begrenzt werden. Verglichen werden dann die zu erwartende Gesamterstattung aus den oben genannten Leistungen und der Erstattungsbetrag, der sich beim auswärtigen Verbleiben an der auswärtigen Ausbildungsstation ergeben würde.

Die Höchstbetragsregel ist jedoch nicht anzuwenden, wenn Sie täglich an den Wohnort zurückkehren und Ihnen dies auch zuzumuten ist.

Die tägliche Rückkehr ist Ihnen zuzumuten, wenn bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung nicht mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung - auswärtige Ausbildungsstation - Wohnung nicht mehr als 3 Stunden beträgt.

Sonstige Hinweise:

- Die Landestrennungsgeldverordnung sieht für die Erstattung von Parkgebühren keine rechtliche Regelung vor. Eine Erstattung von entsprechend angefallenen Kosten erfolgt daher nicht.
- Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich ohne die Vorlage von Belegen. Im Einzelfall können Belege zur Prüfung angefordert werden. Bitte bewahren Sie daher Ihre Belege für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Ihrem Entstehen auf.
- Mit dem Absenden Ihrer Forderungsnachweise über das IPEMA®-Reisekostenportal ist ein „Bestätiger“ auszuwählen. Sofern Ihnen dieser namentlich nicht bekannt ist, wenden Sie sich bitte an die Personalstelle Ihrer Stammausbildungsdienststelle.
- In der Zeit der Verwaltungsstation sind Sie ggfs. an eine externe Verwaltung (z.B. DUV Speyer, Kreisverwaltung) zugewiesen. Zu beachten ist hier, dass der Antrag auf Gewährung von Trennungsgeld über das IPEMA®-Reisekostenportal zu stellen ist, der Forderungsnachweis für Trennungsgeld jedoch ggfs. nicht über das IPEMA®Reisekostenportal abgerechnet werden kann! Bitte nutzen Sie hierfür den entsprechenden Papiervordruck. Diesen finden Sie im IPEMA®-Reisekostenportal unter

Handbücher → Merkblatt Justiz. Der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck ist zunächst der externen Verwaltung zur „sachlich richtig-Zeichnung“ und dann dem Landesamt für Finanzen, Reisekostenstelle Koblenz zu abschließender Bearbeitung vorzulegen.

- Sofern Ihnen während der Zeit der Trennungsgeldbewilligung Reisekosten entstanden sind, rechnen Sie bitte zunächst diese ab. Erst danach den Forderungsnachweis für Trennungsgeld für den jeweiligen Kalendermonat.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zum Trennungsgeld nach der Landestrennungsgeldverordnung Rheinland-Pfalz geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann.

Weitere Informationen zu den Themen Reisekosten und Trennungsgeld erhalten Sie im Internet unter www.lff-rlp.de (Fachliche Themen -> Reisemanagement).

Was ist beck-eExamen.DIE PRÜFUNGSBIBLIOTHEK?

beck-eExamen.DIE PRÜFUNGSBIBLIOTHEK ist eine digitale Fachbibliothek, die gezielt auf Ihre Bedürfnisse als Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ausgerichtet ist. Enthalten ist die prüfungsrelevante Fachliteratur, auf die Sie jederzeit schnell und zuverlässig zugreifen können.

Ob in den verschiedenen Stationen Ihres Referendariats oder bei der gezielten Vorbereitung auf das zweite Staatsexamen – mit beck-eExamen lassen sich Recherche und Fallbearbeitung effizient gestalten, sodass sowohl die schriftlichen als auch die mündlichen Prüfungen optimal vorbereitet werden können.

Wie funktioniert beck-eExamen.DIE PRÜFUNGSBIBLIOTHEK?

beck-eExamen macht Ihnen den Referendariatsalltag leichter: Es ermöglicht ein gezieltes Aufrufen von Vorschriften oder Kommentarstellen über alle in den Sachregistern enthaltenen **Stichworte** der eingestellten Gesetzessammlungen und Kommentare sowie durch die Eingabe **gewohnter Zitiermuster** (z.B. § 275 BGB, Art. 5 GG, § 323c StGB, BImSchG). Eine Volltextsuche ist derzeit nicht vorgesehen.

Gesetzeszitate sind in der Anwendung direkt mit den enthaltenen Vorschriften **verlinkt**, sodass ein schneller Zugriff auf die entsprechenden Gesetzestexte möglich ist. Die **Lesezeichenfunktion** ermöglicht eine schnelle Wiederaufnahme relevanter Inhalte, sodass Sie während der Fall- oder Klausurlösung die benötigten Paragraphen und Kommentarstellen jederzeit unkompliziert wieder aufrufen können. Auch die Querverlinkungen von der Vorschrift zur korrespondierenden Stelle im dazugehörigen Kommentar (**Verweiszettelfunktion**) erleichtern Ihnen die Navigation. Die Möglichkeit, mehrere Paragraphen oder Artikel zusammenhängend zu lesen, fördert ein strukturiertes und effizientes Arbeiten.

beck-eExamen ist eine browserbasierte Online-Anwendung, die auf allen internetfähigen Endgeräten mit einem aktuellen Browser genutzt werden kann. Damit können Sie die Anwendung jederzeit und überall nutzen, sei es in der Bibliothek, in der Vorlesung, bei Gericht oder in der Arbeitsgemeinschaft im Referendariat.

Vorteile auf einen Blick

- **Browserbasierte Online-Anwendung** für PC und Mac mit digitalen Gesetzestexten und Kommentaren
- **Gezielter Zugriff** auf die Inhalte über Stichworte aus Sachregistern
- **Direkte Zitiermuster-Eingabe** für schnelles Auffinden relevanter Vorschriften und Kommentarstellen
- **Verlinkung von Gesetzeszitierten** auf die enthaltenen Vorschriften
- **Lesezeichenfunktion** für eine schnelle Wiederaufnahme relevanter Stellen
- **Querverweise** zwischen Vorschriften und zugehörigen Kommentaren (Verweiszettelfunktion)
- **Zusammenhängendes Lesen** mehrerer Paragraphen oder Artikel möglich
- **Jederzeitiger Zugriff** bei bestehender Internetverbindung – nutzbar in Bibliothek, Vorlesung, Gericht oder AG
- **Ständige Aktualisierung** der Vorschriften – kein Nachsortieren von Loseblattwerken erforderlich
- **Nachhaltige digitale Lösung** als Alternative zu gedruckten Gesetzessammlungen

Die Inhalte

Derzeit sind folgende Werke in beck-eExamen enthalten:

Kommentare:

- Grüneberg, BGB, 84. Auflage 2025
- Thomas/Putzo, ZPO, 46. Auflage 2025
- Kopp/Schenke, VwGO, 31. Auflage 2025
- Kopp/Ramsauer, VwVfG, 26. Auflage 2025

Gesetzessammlungen:

- Habersack, Deutsche Gesetze
- Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- Hufen/Jutzi, Landesrecht Rheinland-Pfalz
- Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv

Spätestens mit dem tatsächlichen Produktstart wird die Online-Bibliothek um weitere prüfungsrelevante Kommentare ergänzt (Fischer, StGB und Schmitt/Köhler, StPO, vormals Meyer-Goßner/Schmitt, StPO). Langfristig werden sämtliche für die juristischen Staatsprüfungen zugelassenen Inhalte zur Verfügung stehen.

Pilotphase in der Referendarausbildung in Rheinland-Pfalz

Gehören Sie zu den ersten, die beck-eExamen.DIE PRÜFUNGSBIBLIOTHEK nutzen! In der Pilotphase ab Mai 2025 stellt C.H.BECK das Angebot Referendarinnen und Referendaren ab der Zivilrechtsstation in Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung.

Nutzen Sie die Vorteile der neuen digitalen Fachbibliothek und erleichtern Sie sich die Arbeit im Referendariat und in der Examensvorbereitung! Einmal damit gearbeitet, werden Sie schnell merken, wie effizient und komfortabel Ihr Lernen wird. Machen Sie sich diese Unterstützung zunutze!

Mehr zu beck-eExamen.DIE PRÜFUNGSBIBLIOTHEK
auf beck-e-examen.de